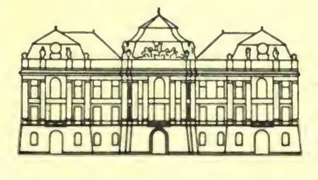
DRITTER THEIL, WELCHER DIE GESETZLICHEN ERLÄUTERUNGEN SAMMT...









144

Handbuch

für

Richter, Advokaten und Justizbeamte

in

den k. k. Oesterreichischen Staaten.

Dritter Theil,

welcher die gesetzlichen Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen enthält.

Herausgegeben

von

Johann Michael Edlen v. Zimmerl,

k. k. n. ö. Appellations-Rathe, und Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Wien.

Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

1823.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Vorrede.

Ich wurde sowohl von verschiedenen Privat-Personen, als auch in mehreren literarischen Zeitschriften bey der Prüfung des ersten und zweyten Theiles meines Handbuches für Richter, Advokaten ꝛc. aufgefordert, auch andere Theile des Oesterreichischen Rechtes auf diese Art zu bearbeiten, und in dem kritischen Archiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege, III. Band, S. 596, heißt es: ich würde dadurch dem Studierenden, dem Gelehrten und Geschäftsmanne auf die zweckmäßigste Art an die Hand arbeiten, und mir den größten Dank des Publicums verdienen. Ich wollte den gegenwärtigen dritten Theil eben so, wie die zwey vorhergehenden verfassen, allein

es sind Hindernisse eingetreten, die zu beseitigen nicht in meiner Macht standen, daher ich mich bey den Erläuterungen nur auf die Paragraphe des Strafgesetzbuches bezog. Wenn ich durch diese Arbeit dem Studierenden und Geschäftsmanne eine Erleichterung verschaffet, und nach der Absicht des Gesetzgebers zur genauen Befolgung des Gesetzes auch nur etwas Weniges beygetragen habe, so finde ich mich für meine angewandte Mühe hinlänglich belohnt.

Wien den 25. März 1825.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Erläuterungen und Bemerkungen.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Patent vom 3. September 1803. Nr. 626. S. 31 der Justiz-Gesetzsammlung.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung, nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten Erfahrungen, nach den Fortschritten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminal-Gerichts vereiniget; die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Ober-Gerichte unterzogen, und den Criminal-Gerichten sowohl als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeugt werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang, als das bisherige Strafgesetz über die so genannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminal-Strafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatz angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminal-Strafe nicht übersteigen soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige genaue Vorschrift gebunden, wodurch ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützt finden wird.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bey der Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß das neue Strafgesetz vom 1. Januar 1804 an, in Unsern gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedes Mahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormahligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf

diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September im Achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. böhmischer oberster und österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehl:
Leopold Freyherr v. Haan.

Nachtrag zu dem Kundmachungs Patent.

Hofkanzley = Decret vom 29. October 1803. Nr. 632. S. 499.

An sämmtliche Länderstellen, über Note der Hofcommission in Gesetzsachen.

Da bey dem mit höchstem Patente vom 3. September 1803 zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetze die bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkte Todesstrafe wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird; so wollen Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie nähmlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt; daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nation Beziehung habe, dessen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung Se. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Verbrecher, gegen welche die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen beabsichtiget wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicher Weise unter jedem Volke vorgefunden werden) deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget.

Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführet werden können.

Bey Lasterhaften, bey denen in diesem längeren Zwischenraume, in welchem der Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen, sich ihrer Vorstellung nothwendig angebothen haben mußten, bey denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die taub

gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe trotzend, das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bey denen ist der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung jemahliger Besserung, aufgegeben; gegen so hartnäckige Bösewichter kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren.

Wenn indessen Se. Majestät Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen eine Verschärfung in das Straf-System aufzunehmen auferlegt finden, so kann das Besorgniß Ihres gütigen Herzen sich dennoch selbst von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit, selbes in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden würde: Sie befehlen daher die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebst dem Verbrechen des Hochverrathes, die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Bancozettel, und die im Verständnisse mit den Nachmachern, oder einem Mitschuldigen geschehene Hintangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todschlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederhohlten Mahlen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von den Brandlegern vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzt sey, und Sie verheißen Sich, daß die dadurch lebhafter vergegenwärtigte Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und daß eine abschreckende Warnung auch auf diejenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen der Abscheu, denn sie Jedermann einflößen müssen, bey dem Gefühl der Menschheit nur nicht gänzlich unterdrückt ist, von selbst abzuhalten zu unkräftig seyn sollte.

Se. Majestät fordern nebstbey alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbiethet, nach ihren Kräften mitzuwirken, insbesondere machen aber Höchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiermit auf, bey Erscheinung des neuen Strafgesetzes, die ihnen untergeordneten Gemein-

den ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehreren Abtheilungen zusammen zu rufen, die §§. 52, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat und die nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beyzusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen so väterlich gemeinten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüßiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesetzes anzuklagen haben werde.

Hofdecret vom 3. December 1806. Nr. 792. S. 88.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

In dem Kundmachungs-Patente des neuen Strafgesetzes ging die höchste Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung, sowohl in Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart, auf die vergangenen Fälle, nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmungen enthält, ausgedehnt werden soll.

Es kann daher wider einen erst nach dem publicirtem neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bey Bestand der vorigen Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldigt wird, keineswegs die Beweisart durch Mitschuldige angewendet werden, weil nach der alten Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich waren.

Siehe auch §. 410 dieses Handbuches.

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von den gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

III.

Und von schweren Polizey-Uebertretungen.

IV.

V.

VI.

Positive Erklärung; a) der Verbrechen, b) der schweren Polizey-Uebertretungen.

VII.

Andere Uebertretungen.

Erläuterung der Gesetzgebungs-Hofcommission vom 21. Januar 1805.

Einfache, thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen, noch schwere Polizey-Uebertretungen erkläret, bleiben, wie es schon aus der Einleitung §. VII erhellet, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

Siehe im II. Theil bey §. 22, Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1808.

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Vergleiche den §. 413.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Hofdecret vom 11. Junius 1813. Nr. 1052. S. 161.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Jene Befreyungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 ad d, dann den Familien-Gliedern im §. 168 des ersten, und im §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bey welchen nicht die nähmlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs anzuwenden.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

§. 4.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Anmerkung. In dem Hofdecrete vom 25. May 1787, Nr. 682 der Justizgesetzsammlung wurde schon bestimmt: »Wo auf die Mitwirkung in dem Strafgesetze eine eigene Strafe ausgemessen worden, ist sich genau nach Ausmessung des Gesetzes zu achten, wo aber der Mitwirkung keine besondere Strafe gesetzt worden, ist sich nach jenem zu achten, was von Bestrafung des Verbrechens geordnet ist.«

Vergleiche die §§. 120, 190, 243, 265, 296, 343, 369, und siehe bey §. 120 Hofdecret vom 10. October 1807, Nr. 820.

§. 6.

Hülfsleistung nach verübtem Verbrechen.

§. 7.

Versuch eines Verbrechens.

§. 8.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Hauptarten der Strafen.

§. 10.

Art der Todesstrafe.

Vergleiche den §. 43 und siehe bey §. 437 das Hofdecret vom 4. Julius 1804, Nr. 671; bey §. 533 das Hofdecret vom 18. November 1803, Nr. 638; und Hofdecret vom 1. Februar 1809, Nr. 900; dann bey §. 498 allerhöchste Entschließung vom 2. Julius 1820.

§. 11.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach dem Unterschiede der Strenge.

Siehe bey §. 430. Hofdecret vom 14. Januar 1818.

§. 12.

Erster Grad.

Siehe bey §. 312. Hofdecret vom 3. August 1790.

§. 13.

Zweyter Grad.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1818. N. 1423. S. 10.

An die N. Oest. Landesregierung, einverständlich mit der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögens-Angelegenheiten des Sträflings, darf in vorkommenden Fällen unter den gehörigen Vorsichten, als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13 ersten Theiles des Strafgesetzes, jedoch nur von den Appellationsgerichten oder von dem obersten Gerichtshofe zugestanden werden.

§. 14.

Dritter Grad.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Hofdecret vom 7. May 1819. Nr. 1558. S. 86.

An das Gallizische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Ueber die Frage: ob die Criminal-Sträflinge die Monathe ihrer ausgestandenen Strafe nach dem Kalender oder nach

Ausmaß des §. 902 *) des bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet werden sollen? hat man festzusetzen befunden, daß bey Ausmessung der Strafzeit die Kalender-Berechnung zu beobachten sey.

Siehe auch bey §. 48. Hofdecret vom 31. März 1804, Nr. 661.

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Hofdecret vom 18. May 1804. Nr. 667. S. 16.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten soll die Verwendung der Sträflinge nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminal-Fond, gestattet werden.

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Siehe bey §. 456. Hofdecret vom 19. Julius 1811, Nr. 951, und vom 28. August 1812, Nr. 1003.

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

Hofdecret vom 17. May 1805. Nr. 729. S. 54.

An das Lemberger Appellationsgericht.

Obgleich nach dem §. 17 des Strafgesetzes die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilet worden sind, zum Besten des Strafhauses und des Criminal-Fondes zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind; mit der Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Mahle in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der

---

*) §. 902 des bürgerlichen Gesetzbuches: »Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für ein Monath, und 360 Tage für ein Jahr gehalten.«

Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beyspiels nicht vereitelt werde.

Hofdecret vom 1. May 1813. Nr. 1042. S. 87.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Die jüdischen Sträflinge können an Sabbath und jüdischen Feyertagen so wenig als die christlichen an den ihrigen, zur öffentlichen Arbeit verhalten werden; doch sind die Juden schuldig, auch an Sabbath und ihren Feyertagen sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Vergleiche §. 183.

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Hofdecret vom 11. Julius 1811. Nr. 951. S. 497.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheitswegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer anderen Zeit, nach gehobenen Hindernissen, während der Dauer der Strafe nachgehohlet werden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte seyn würde, in welchem Falle darüber hinaus zu gehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage seyn.

Hofdecret vom 24. April 1812. Nr. 986. S. 15.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie

erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf bloßem Leibe, jedoch nur von Personen ihres Geschlechts, und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen *).

Hofkammer-Decret vom 22. October 1812.

Einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley wird jenen Weibspersonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärtersweibes zur Züchtigung mit Ruthenstreichen der weiblichen Sträflinge oder Inquisiten eigens aufgenommen werden, für den jedesmahligen Vollzug ein Lohn von dreyßig Kreuzer W. W. bewilliget.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1813.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley wird hiermit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen, vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom 22. October 1812 gesetzlich bestimmten Lohnes von dreyßig Kreuzer verwendet werden sollen.

Anmerkung. Beym Standrechte und geringerem Antheile an dem Aufruhre wird, laut §. 508, die Züchtigung öffentlich vorgenommen.

§. 21.

Fasten.

§. 22.

Landesverweisung.

Vergleiche die §§. 456 und 533.

---

*) Hofdecret vom 4. Februar 1803. Nr. 591. S. 299.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungsgefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste während ihrer monathlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und ist die Vollziehung einer disciplinär odrr urtheilsmäßigen derley Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

Siehe auch bey §. 453, Hofdecret vom 9. September 1808, Nr. 858, und Hofdecret vom 30. October 1818, Nr. 1514, bey §. 498 höchste Entschließung vom 2. Julius 1820.

Anmerkung. Die Bestimmung des Begriffes, wer als ein Ausländer anzusehen sey, ist im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 28 bis 32 enthalten.

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schwerersten oder schweren Kerkerstrafe.

Siehe bey §. 221 die alldort angeführten Hofdecrete.

Anmerkung. Mit der Bestrafung der schweren und schwersten Kerkerstrafe in Criminal-Fällen sind in den §§. 68, 109, 115, 176, 191, 254, 270, 540, 574, 592, 768, 759, 770, 782, 948, 1210 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch mehrere wichtige Folgen verbunden.

§. 24.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Hofdecret vom 16. Februar 1816. Nr. 1211. S. 325.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, aus Anlaß eines zur höchsten Entscheidung gelangten Criminal-Falles.

Es ist schon oft in den dem obersten Gerichtshofe vorgekommenen Urtheilen bemerkt worden, daß Inquisiten nach dem Gesetze zum schweren, vermöge ihrer Leibesbeschaffenheit hingegen zum Kerker verurtheilt zu werden pflegen. Dieser Vorbehalt ist in dem Gesetze nicht gegründet, und derselbe auch, weil die in dem Strafhause bestehende Krankenanstalt dafür zu sorgen hat, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen, nicht nur überflüssig, sondern anstößig, weil auf diese Weise eine

zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche zum Anlaß genommen wird, den Kerker für die ganze Dauer der Strafe auf einem minderen Grade, als es sonst zu geschehen hätte, herab zu setzen. Es ist daher der vorerwähnte Unterschied und Vorbehalt mit Rücksicht auf das Gesetz in den Urtheilen sorgfältig zu vermeiden.

§. 27.

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen.

Vergleiche den §. 37. a) und

Siehe bey §. 31, Hofdecret vom 5. October 1804, N. 690, und Hofdecret vom 4. September 1819, dann bey §. 148 Hofdecret vom 7. May 1813, Nr. 1046.

§. 29.

Oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung.

Hofdecret vom 3. März 1804.

Ueber die Anfrage: ob die Landgerichtsverwalter bey dem Versuche der Entweichung in den Fällen der §§. 329 und 330 mit einer Untersuchung und Bestrafung einschreiten können? wird zurück bedeutet: daß bey denen dem landesfürstlichen Bannrichter zugewiesenen Landgerichten in dem Falle des §. 330 des während der Untersuchung sich ergebenden Versuches der Entweichung, derselbe in die Untersuchung einzuschreiten, und in seinem zu entwerfenden und vorzulegenden Strafurtheile nach Maßgabe des §. 29 I. Abschnitts auch darauf Rücksicht zu nehmen habe. Uebrigens untersteht die Entweichung für sich allein der politischen Obrigkeit zur Erkenntniß.

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Siehe bey §. 29. Hofdecret vom 3. März 1804.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden, a) im Inlande.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 690. S. 28.

An das Böhmische Appellationsgericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 32 enthalten sind, so hat der inländische Richter das im Inlande begangene Verbrechen nach dem §. 31 zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schweren gehören, nach Maß des §. 33 und 34 bestrafet werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer seyn, als das im Inlande verübte; so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheils die Vorschriften der §§. 28 und 340 bis 344 des Strafgesetzbuches zu beobachten.

Hofdecret vom 4. Sept. 1819. Nr. 1601. S. 112.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen *).

In dem Falle, wenn Jemand hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, ist der österreichische Richter berechtigt und verpflichtet, das betretene Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilet hat; doch ist bey Ausmessung der Strafe selbst, allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 32.

b) im Auslande.

*) Eine gleichlautende Erläuterung ist durch Hofdecret vom 19. August 1820, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen worden.

§. 33.

Hofdecret vom 10. Dec. 1808. Nr. 874. S. 183.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Hofkanzley-Decret vom 14. December 1808.

An sämmtliche Länderstellen.

Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person, und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium, in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des ersten Theiles des Strafgesetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33 ersten Theiles

des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichts eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

Hofkanzley-Decret vom 20. Februar 1812. Nr. 974. S. 4.

An sämmtliche Länderstellen.

Die Anfrage: Ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Strafgesetze eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt, nach der Analogie der bey den in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 10. December 1808 Nr. 874 der Gesetzsammlung, und 12. Januar 1809 *) auszuliefern

---

*) Hofkanzley-Decret vom 12. Januar 1809.

An sämmtliche Länderstellen.

Unter dem 14. vorigen Monathes und Jahres wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Inland sich geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sey.

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bey dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, nichts davon erwähnet wird, welches bey sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat ma einstimmig

sey? wird dahin erlediget: daß, da ein wesentlicher Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen obwaltet, eine Analogie-Anwendung der bemerkten beyden Verordnungen auf schwere Polizey-Uebertreter nicht Statt finde; sondern dergleichen Ausländer vielmehr bey ihrem Uebertritte in das Oesterreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln seyn.

§. 34.

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Siehe bey §. 148. Hofdecret vom 7. May 1813, Nr. 1046.

§. 38.

---

mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nähmlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat. — Dieser Beysatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung bekannt gemacht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 39.

Milderungsgründe; a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Vergleiche den §. 431, und siehe das dabey enthaltene Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 695.

§. 40.

b) Aus der Beschaffenheit der That.

Siehe bey §. 121, Hofdecret vom 19. August 1814, Nr. 1098, und vergleiche den §. 7.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

§ 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§. 43.

Insbesondere a) bey Todesstrafen,

§. 44.

b) bey lebenslangem Kerker.

Hofdecret vom 5. Julius 1806. Nr. 773. S. 75.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Bey Verbrechen, für welche die Kerkerstrafe bestimmt ist, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 des Strafgesetzes bey besonders erschwerenden Umständen, auch Verschärfungen allerdings Statt haben.

§. 45.

c) bey zeitlichem Kerker.

§. 46.

Anwendung der Milderungsgründe; a) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

Vergleiche die §§. 441, 443 und 444.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Siehe die §§. 441 und 443, lit. d. — Und bey §. 121. Hofdecret vom 19. August 1814, Nr. 1098.

§. 48.

Hofdecret vom 31. März 1804. Nr. 661. S. 13

An das J. Oesterr. Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung vom 14. Februar 1804.

Ueber Anfrage: Ob bey vorkommenden überwiegenden Milderungsumständen, die Dauer der Criminal-Strafe auch unter sechs Monathe herabgesetzt werden könne, und ob dieses Befugniß schon dem Criminal-Richter der ersten Instanz zukomme? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: Der §. 48 des neuen Strafgesetzes räume den untern Richtern überhaupt, bey allen Strafen von 5 Jahren abwärts, ausdrücklich das Befugniß ein, bey eintretenden mildernden Umständen, die insgemein in dem Gesetze ausgemessene Strafdauer zu verkürzen, und der §. 49 verbinde sie unter gewissen Umständen sogar dazu.

Hofdecret vom 25. Nov. 1815. Nr. 1191. S. 308.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

In Uebereinstimmung mit dem Straf-Systeme des Gesetz-

buches über Verbrechen, welches sich aus dem Zusammenhange der §§. 47, 48, 435 und 441 des ersten Theiles darstellet, wird erklärt: daß das Criminal-Gericht, wenn dasselbe erachtet, daß der Verbrecher, welchen es nach dem Gesetze zu einer Strafzeit von fünf bis zehn Jahren zu verurtheilen hat, einer Milderung der Strafe unter fünf Jahren würdig sey, sein auf die kurzeste Strafdauer von fünf Jahren gefälltes Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte zugleich zur weiteren, ihm nach dem §. 441 des Strafgesetzes über Verbrechen zustehenden Milderung, oder zu denselben nach §. 443 lit. d. überlassenen Begleitung an die k. k. oberste Justizstelle ämtlich vorzulegen habe.

§. 49.

Veränderung der Strafe.

Hofdecret vom 27. Julius 1805. Nr. 741. S. 61.

An das Lemberger Appellationsgericht.

Ueber Anfrage: Ob in den Fällen des §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes die Kerkerstrafe auch unter sechs Monathe herabgesetzt werden dürfe, und ob in einem solchen Falle das Urtheil dem Appellationsgerichte vorgelegt werden soll, wurde folgende Weisung zu ertheilen befunden:

Der §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes sagt deutlich aus, daß bey zusammentreffenden mehreren Milderungsumständen selbst die gesetzliche Strafdauer verkürzet werden dürfe. Obschon also in der Regel bey Verbrechen sechs Monathe als die unterste gesetzliche Dauer der Kerkerstrafe bestimmt sind, so erhellet doch aus der Aussage des §. 48, daß bey besagten Milderungsumständen, Ausnahmsweise, auch die sonst kürzeste Dauer von sechs Monathen auf einen kürzeren, den Umständen angemessenen Zeitraume herabgesetzt werden könne.

Mit diesem Paragraph wird der gleich nachfolgende §. 49 durch die Anfangsworte in enge Verbindung gesetzt, und angeordnet: daß auch zu Gunsten der schuldlosen Familie die längere Strafdauer gegen eine dafür eintretende andere Züchtigung abzukürzen sey. Es unterliege also keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle die Kerkerstrafe auf eine kürzere, den Umständen, und der statt der längeren gesetzlichen Dauer verhängten Züchtigung angemessene Zeit verkürzet werden dürfe.

Auch sey in diesem Falle das Urtheil nicht erst dem Obergerichte vorzulegen; indem sonst der Zweck der Anordnung vereitelt würde, und der §. 435 die Vorlegung des Urtheils, wodurch die Züchtigung mit Streichen bestimmt wird, ausdrücklich nur dann gebiethet, wenn auf die Züchtigung zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Hofdecret vom 27. November 1816.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Die schwere Kerkerstrafe innerhalb ihrer gesetzlichen Bestimmung gegen eine Verschärfung durch öffentliche Arbeit wider die bestimmte Anordnung des §. 49 des Strafgesetzes abzukürzen, oder hierin den Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart nach der Wahl des Sträflinges einzurichten, kann keineswegs gestattet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Hochverrath.

Vergleiche §. 305.

Circulare der k. k. N. Oesterr. Landesregierung vom 16. November 1821.

Se. k. k. Majestät haben, um Allerhöchstihre getreuen Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bey den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkommen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzes über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzes, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich des Verbrechens mit schuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte: eben so wird sich, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Secte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpuncte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzes

über Verbrechen, welche unten in vollem Texte angeführt sind, abgeurtheilet werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bey diesen Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er auch hier zu Jedermanns Kenntniß im vollen Texte aufgeführt ist.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begehet:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß, der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.

Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 56.

Wer sich in die in dem zweyten Puncte des §. 52 angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen einge-

lassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 53.

Strafe des Hochverraths.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrath: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Vergleiche die §§. 191 und 377, und siehe bey §. 52, Circulare vom 16. November 1821.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Vergleiche die §§. 192 bis 195, dann den §. 377.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Vergleiche §. 221, 2).

Hofdecret vom 29. May 1807. Nr. 812. S. 98.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Ueber die Anfrage: Ob die Untersuchung, welche in den §§. 57 und 58 als Verbrechen erklärt werden, gleich den Untersuchungen des Verbrechens des Hochverraths von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt zu führen, und durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sey? wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden: Da in dem VII. Hauptstücke des Strafgesetzes über Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe von dem Verbrechen des Hochverrathes nahmentlich, und deutlich unterschieden

wird; so können die in den §§. 221, 433 und 442 über die Behandlung des Hochverraths enthaltenen Vorschriften auf die Behandlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, nicht ausgedehnet und angewendet werden.

Hofdecret vom 25. Junius 1808. Nr. 849. S. 118.

An alle Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverraths, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen nach dem §. 224 ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305 die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten.

§. 58.

§. 59.

Strafe.

§. 60.

Behandlung der Ausspäher.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 20. Sept. 1808.

Da die Competenz der Militär-Jurisdiction in Spioneriefällen ohne Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten selbst in den Civil-Gesetzen gegründet, und von den Civil-Behörden in Gemäßheit der Gesetze anerkannt ist, so muß jeder der Spionerie Verdächtige, oder Angeschuldigte vom Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übernommen werden.

Uebrigens ist vor der Hand, und bis Se. Majestet über die Allerhöchstdenenselben wegen Bestrafung der Spione in Friedenszeiten bereits vorhin unterlegten hofkriegsräthlichen Anträge entschieden haben werden, zur Richtschnur anzuneh-

men; daß Spione, die im Frieden, Anstalten und Vorkehrungen, oder überhaupt solche Gegenstände und Verhältnisse, welche auf die Kriegsmacht, oder die militärische Vertheidigung des Staates Beziehung haben, in der Absicht auskundschaften, um fremden Staaten davon Nachricht zu geben, nicht nach der Strenge des sechsten Kriegs-Artikels, der sich lediglich auf die Zeit des Krieges bezieht, sondern mit einer nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, oder überhaupt nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessenden körperlichen Strafe zu behandeln seyen.

Sechster Kriegsartikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808.

»Wer sich mit dem Feinde in Einverständnisse einläßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten.«

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. November 1821.

An sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Armee-Commando in Unter-Italien, das Festungs-Gouvernement in Mainz, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Haupt-Genieamt, die Garde-Commanden, und das allgemeine Militär-Appellationsgericht.

Die Bestrafung der Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung betreffend, als Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60, als der unbefugten Werbung im §. 77, auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung.

Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Se. Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben; so werden in Folge herabgelangter allerhöchster Entschließung vom 20 Julius 1821 hiermit die Strafgesetze, welche solcher Verbrechen wegen gegen Personen der erwähnten Art An-

wendung haben sollen, zur genaueren allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Plane, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine; überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2.

Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen, durch die Militärbehörde untersucht, und, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That, oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3.

Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätzlich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welcher auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht

öffentlich getroffen, oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung, und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von Außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7.

Wer dem Ausspäher bey einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraph erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte, so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nähmlichen Paragraphs auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreyjähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drey- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden.

Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach gedachtem Paragraph zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte, so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b, §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem 1. und 5. §. der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminalgerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen, durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte, auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederhohlt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staats bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestrafet werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach §. 10 oder 11 behandelt oder bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bey einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst, zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staats bedroht sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber, der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bey einer dieser Handlun-

gen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Diesen Bestimmungen hat der k. k. Hofkriegsrath in einer besonders erlassenen Verordnung noch beygefügt, daß nach der im Eingange der obigen Verordnung angeführten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät, alle kriegsrechtlichen Urtheile, welche wegen der in den 15 §§. dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen gegen Personen, die sonst der Militär-Jurisdiction nicht unterliegen, im ordentlichen Verfahren geschöpfet werden, sie mögen, wie immer ausfallen, es mag sich um den Versuch oder die Ausführung handeln, vor der Kundmachung dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte, und von demselben dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Anmerkung. Diese vorstehende, in Folge höchster Entschließung vom 20. Julius 1821 erfolgte Verordnung, ist auch durch das Circular der k. k. N. Oesterr. Landesregierung vom 19. October 1821 allgemein kund gemacht worden.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand.

Siehe bey §. 70, Hofdecret von 12. Junius 1807, Nr. 813, wegen Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte.

§. 62.

§. 63.

Strafe.

§. 64.

§. 65.

§. 66.

Aufruhr.

Vergleiche den §. 501 des Gesetzbuches.

§. 67.

Strafe, a) im Falle des Standrechtes.

§. 68.

b) Außer dem Standrechte.

§. 69.

Vergleiche den §. 508, und siehe bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit, a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 691. S. 28.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Der §. 70 ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit der Aus-

sage der §§. 72 und 73 des zweyten Theiles desselben dahin zu vereinigen, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters durch Widersetzlichkeit gegen die Wache die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72 des zweyten Theiles zum Begriffe der schweren Polizey-Uebertretung nicht gehört, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte.

Hofdecret vom 12. Junius 1807. Nr. 813. S. 98.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes, nach den §§. 63, 64 und 65, und nicht nach dem Zoll-Patente vom 1. Januar 1788, zu bestrafen.

Circulare der k. k. N. Oesterr. Landesregierung vom 24. September 1822.

Erklärung der Verletzungen gerichtlicher Siegel als schwere Polizey-Uebertretungen und als Verbrechen.

Seine k. k. Majestät haben laut eines k. k. Hofkanzley-Decretes vom 29. August dieses Jahres, über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, im Einverständnisse mit der vereinten k. k Hofkanzley und mit der k. k. obersten Justizstelle, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zum Schutze der Rechte des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel, mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Junius dieses Jahres zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere

Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübet wird, als eine schwere Polizey-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von Einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 2.

Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind, als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

§. 71.

Strafe.

§. 72.

b) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§. 73.

Strafe.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Anmerkung. Alles, was jemanden zugehört, alle seine

körperlichen und unkörperlichen Sachen heißen sein Eigenthum. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 353).

§. 75.

c) Durch Menschenraub.

§. 76.

Strafe.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

Zwanzigster Kriegsartikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808.

»Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt, ferner, wer einen zum Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.«

Siehe bey §. 60, die vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 6. November 1821, und durch das von der k. k. N. Oesterr. Landesregierung erlassene Circulare vom 19. October 1821, kundgemachte höchste Verordnung.

§. 78.

d) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit.

§. 79.

Strafe.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sagt §. 1329: »Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern wie bey Tödtung, Ersatz leisten.«

§. 80.
e) Durch Entführung.

§. 81.
Strafe.

§. 82.
Von Uebertretungen der Pestanstalten.

Vorschrift zur Hintanhaltung in Pestübeln.

Patent vom 21. May 1805. Nr. 731. S. 55.

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß; so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie ein Mahl kundgemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachtsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeyführen oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bey einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzt;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bey den daselbst aufgestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt;

d) der Personen, oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer unechten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederhohlung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden

ohne gehörige Gesundheits-Zeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremden Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bey Contumaz-Häusern angestellte Beamte und Diener, die durch Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren, auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilet;

e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bey seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren, sie kann aber bey besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bey Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein *). Wer nach kundgemachtem Standrecht sich einer gewaltthätigen oder doch schwerer Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

Hofdecret vom 8. Junius 1805. Nr. 732. S. 57.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Demselben wird über die Gerichts-Competenz in Pestvergehungen bedeutet: In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen wird in dem §. 6 und 7 gesagt, daß als ein Verbrechen, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Ueber-

*) Siehe §. 505, vom Standrechts-Verfahren.

tretung erklärt wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Die Pestvergehungen werden in dem Strafgesetzbuche weder für ein Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des zweyten Theiles erhellet, für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt; sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesondere schwere Uebertretungen der Pestanstalten genannt werden.

Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem unteren Richter, und in wichtigeren Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justizbehörden verstanden werden; so ist auch hier, dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bey dem Standrechte ein eigenes Gericht bestellt wird, unter dem unteren Richter, das ordentliche Criminalgericht, so wie unter dem Obergerichte das Appellationsgericht zu verstehen.

Hofdecret vom 13. Dec. 1816. Nr. 1300. S. 411.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren bey den durch das Patent vom 21. May 1805 verpönten Sanitäts-Uebertretungen in dem Küstenlande ist zu bestimmen befunden worden: Daß die ordentliche Untersuchung und Aburtheilung der vorbemerkten Sanitäts-Uebertretungen von den Criminal Gerichtsbehörden vorgenommen, zur Untersuchung aber stets ein politischer Commissär beygezogen werden solle, welcher zwar den Gang der Untersuchung nicht beirren, noch weniger an Aburtheilung Theil zu nehmen; dagegen aber die das Untersuchungsgeschäft forbernden, aus der ämtlichen Wissenschaft der politischen Behörde entlehnten Daten an die Hand zu geben, und dafür zu sorgen haben wird, daß nicht nur der untersuchenden Behörde allenthalben der möglichste Vorschub geleistet, sondern auch, falls die Untersuchung bedenkliche Umstände zum Vorschein bringen sollte, zur Sicherung des allgemeinen Gesundheitszustandes politischer Seits sogleich das Nöthige vorgekehret werde.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 84.

Strafe.

Vergleiche die §§. 22 und 453.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Hofdecret vom 9. Nov. 1816. Nr. 1293. S. 408.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurück zu sehen. Vorzüglich sind dabey die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu haben. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bey einem Patrimonialgerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advocat, der doch nur Privat-Geschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rück-

sprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig seyn. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig macht.

Hofdecret vom 13. Junius 1817. Nr. 1337. S. 441.

An das Mährisch-Schlesische Appellationsgericht.

Auch ein Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig machen, da der §. 85 des Gesetzbuches über Verbrechen zwischen höheren oder niedern Aemtern, und zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht; sondern überhaupt erkläret: daß derjenige, der von dem Amte, in welchem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht.

Uebrigens wird der erhobene Zweifel: ob die schwere Kerkerstrafe nebst der öffentlichen Arbeit noch auf eine andere Art verschärft werden dürfe, und ob das Obergericht überhaupt auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen berechtiget sey? durch die zusammenhängenden Vorschriften der §§. 17, 45, 429, 440, 462 b, und 443 b des Strafgesetzes von selbst behoben.

§. 86.

Besondere Fälle.

§. 87.

Strafe.

§. 88.

Geschenkannahme in Amtssachen.

Siehe den §. 447, und die dabey angeführten höchsten Verordnungen.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt.

Hofdecret vom 22. Oct. 1815. Nr. 1183. S. 302.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. d. M.

Ueber den erhobenen Zweifel, ob durch die §§. 88 und 89 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen alle besonderen Strafbestimmungen gegen die Bestechung der öffentlichen Beamten, und die Anbiethung oder Annahme von Geschenken aufgehoben wurden, wird die Belehrung dahin ertheilet:

Die §§. 7, 88 und 89 des Strafgesetzbuches schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ausdrücklich geeignet erkläret werden, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden dürfen: in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken sind daher die dagegen erlassenen einzelnen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. §. des Zollpatents vom 2. Januar 1788 von den competenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

§. 90.

Strafe.

§. 91.

Hofkanzley-Decret vom 5. Januar 1812.

Se. Majestät haben aus Anlaß, daß ein, mit Höchstihrem Aerarium im Contracte stehender Handelsmann es wagte, bey einer öffentlichen Behörde Bestechungen zu versuchen, zu befehlen geruhet: daß, um auf die Hintanhaltung dergleichen sträflicher Versuche zweckmäßiger zu wirken, nebst der, auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe, noch insbesondere die Maßregel einzutreten habe, daß diejenigen, welche eines ähnlichen Vorganges beschuldiget, und hiervon überwiesen werden, bey Verpachtungen, oder sonstigen Verträgen über Aerarial-Lieferungen von jedweder Concurrenz ein für allemahl ausgeschlossen werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

§. 94.

Strafe: a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

Hofdecret vom 3. Dec. 1808. Nr. 870. S. 180.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Aus Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Banco-Zettel neuerlich untersuchten Verbrechers haben sich die Anstände ergeben:

1) ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. 221 des neuen Strafgesetzes Ausnahmsweise zur Untersuchung einem anderen Criminal-Gerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirk der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte nach Maßgabe des §. 236 bey jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bey dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimmten Criminal-Gerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a. als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsachen angenommen werden könne, und

2) ob bey dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wenn bloß mit einigen vorbereiteten Werkzeugen der Druck und die Stämpel, aber nicht das Papier nachgemacht worden ist, das Verbrechen nach dem §. 94 als vollendet zu betrachten, und mit dem Tode zu bestrafen, oder nach §. 96 als ein nicht ganz ausgeführter Versuch anzusehen und bloß mit der Kerkerstrafe zu belegen sey?

Hierüber haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß

ad I. ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wird, über die eingestandene That, den rechlichen Beweis herstelle, und

ad II. daß der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Banco-Zettel Nachmachung die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge nicht fordere; sondern daß es zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug sey, wenn Banco-Zettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren, nachgemacht werden.

Uebrigens hat es in Hinsicht der bloß mit der Tinte und Feder nachgemachten Banco-Zettel bey der schon bestehenden höchsten Erklärung *) sein ferneres Bewenden.

Hofdecret vom 21. Julius 1810. Nr. 908. S. 208.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Credits-Papiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß, solche nachgemachte Credits-Papiere ausgegeben hat.

Auszug aus dem Patente vom 20. Junius 1811, über die Einlösungsscheine.

§. 10.

Diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachmachung, oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder daran Theil nehmen, sollen nach den im Strafgesetze über Verbrechen, Theil I., Hauptstück XII., §§. 92 bis 96, 100 bis 102, und in Unserer Entschließung vom 11. Hornung 1806 enthaltenen zur wirksamen Warnung in der Beylage c. beygedruckten Vorschriften, (welche Wir au die Einlösungsscheine durchaus angewendet wissen wollen, und auch in Beziehung auf sie für die gesetzliche Bestimmung und Vorschrift erklären) bestrafet werden.

§. 11.

Für den Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungsscheins

---

*) Siehe bey §. 96, Hofdecret vom 25. October 1805, Nr. 751.

wird eine Belohnung aus dem Ärrarium nach folgender Abstufung ausgemessen.

1) Wer zuerst freywillig, und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigen einen Verbrecher angibt, der einen unächten Einlösungsschein mit dazu vorbereiteten, und geeigneten Werkzeugen, auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden kann, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2) Eine, der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzhofstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freywillig und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freywillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere, bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben, wofern in diesen beyden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung, oder zur Verbreitung einer größeren Menge unechter Einlösungsscheine zuerst und freywillig angibt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilet werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Einlösungsscheine, und ihre Urheber zuerst freywillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beytragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanzhofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der, in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

Beylage Lit. C. zu dem Patente vom 20. Junius 1811.

Auszug der in dem Strafgesetze über Verbrechen vom 3. September 1803, und in der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Hornung 1806 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

§. 1.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die als Münze gelten (Banco-Zettel) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht werden, es mag das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. (§. 92 des Strafgesetzes.)

§. 2.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey solchen öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzigen Stücke, verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93 des Strafgesetzes.)

§. 3.

Wenn ein als Münze geltendes Credits-Papier (Banco-Zettel) wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestrafet. (§. 94 des Strafgesetzes.)

§. 4.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Credits-Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95 des Strafgesetzes.)

§. 5.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung

nicht ganz ausgeführt worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit, mit lebenslänglichem schweren Kerker bestrafet werden. (§. 96 des Strafgesetzes.)

§. 6.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder anderen zur Verfalschung nicht vorbereiteten, und dazu geeigneten Werkzeugen verubet worden, so soll sie ebenfalls als ein Versuch der Verfälschung bestrafet werden. (Allerhöchste Entschließung vom 6. September 1805.)

§. 7.

Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. (§. 100 des Strafgesetzes.)

§. 8.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren, bestrafet werden. (§. 101 des Strafgesetzes.)

§. 9.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher solche fälschlich abgeänderte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. (§. 102 des Strafgesetzes.)

(Da das Patent vom 7. May 1813, wodurch die Anticipationsscheine eingeführt wurden, in crimineller Hinsicht, die bey dem Einlösungsschein-Patente getroffenen Verfügungen vollkommen bestätiget, und sonst in dieser Beziehung nichts Neues enthält; so wurde selbes hier weggelassen.)

Hofdecret vom 7. Sept. 1811. Nr. 957. S. 499.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Um dem möglichen Zweifel und Irrthume zu begegnen, als wenn in dem höchsten Patente vom 20 Junius 1811, über die Einführung der Einlösungsscheine durch den §. 10 und die Beylage Lit. C, an den bestehenden Strafgesetzen gegen das Verbrechen der Verfälschung und Nachmachung der als Münze

geltenden Credits = Papiere (nähmlich der Banco = Zettel, so lange sie in öffentlichen Cassen noch werden angenommen werden, und der Einlösungsscheine) etwas geändert worden, und die in diesem Puncte nicht ausdrücklich berufenen höchsten Erläuterungen nicht weiter wirksam wären, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht:

1) daß die Vorschriften des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803, so wie sie in dem ersten Theile, 12. Hauptstück, §§. 92 bis 96, 100 bis 102 enthalten sind, und wovon im Patente vom 20. Junius 1811, in der Beylage C. der Auszug erscheint, ihre volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

2) Eben so haben die bisher hierüber erflossenen höchsten Erläuterungen vom 25. October 1805, vom 3. December 1808, und vom 21. Julius 1810, auch in Zukunft ihre volle Anwendung.

Patent vom 15. Julius 1817. Nr. 1347. S. 449.

Ueber die Errichtung eines Bank = Institutes unter der Benennung der privilegirten Oesterreichischen National = Bank.

§. 47.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Vrrbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen = Scheine, und anderer Urkunden der Bank, ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

Circular = Verordnung sämmtlicher Länderstellen vom 15. December 1817. Nr. 1393. S. 484.

Se. k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten höchsten Patente vom 15. Julius d. J. der privilegirten Oesterreichischen National=Bank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in den §§. 47 und 48 dieses höchsten Patentes folgendes wörtlich festzusetzen geruhet.

(Auf die Verfälschung ꝛc. ꝛc., hier werden obige zwey §§. 47 und 48 wörtlich angeführet.)

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der Banknoten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, und der hierauf in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theils §. 92 bis 96, 100 bis 102 ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet, begeht nach dem XXIV. Hauptstücke des I. Theils des Strafgesetzbuches §. 180 lit. a, mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. 179, eben so wie derjenige, der Actien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine und andere Urkunden der privilegirten National-Bank verfälscht oder nachmacht, nach eben demselben Hauptstücke §. 178 lit. d, das Verbrechen des Betrugs, und verfällt in die Strafe der §§. 181 und 182, deren Inhalt folgender Maßen lautet:

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrags auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet hat, die Summe von dreyhundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden, hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Diese auf die Nachahmung und Verfälschung der Banknoten, so wie der Actien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine ꝛc. der Oesterreichischen National-Bank durch die §. 47 und 48 des Bank-Privilegiums Allerhöchst ausgedehnten Strafbestimmungen, werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung allgemein kundgemacht, indem sämmtliche Behörden zur steten Wachsamkeit und gesetzlicher Behandlung, dann Bestrafung solcher Verbrechen strenge verpflichtet worden sind.

(Hierauf folgte der Anhang, welcher den obigen zum Patent

vom 20 Junius 1811 sub c angeführten Auszug des Strafgesetzbuches enthält.)

Siehe auch bey §. 431, Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 695.

§. 95.

Siehe bey §. 94, Hofdecret vom 21. Julius 1810, Nr. 908, und Hofdecret vom 7. September 1811, Nr. 957.

§. 96.

Strafe des Versuches.

Hofdecret vom 25. October 1805. Nr. 751. S. 65.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 6. September 1805.

Da die Nachmachung eines Banco-Zettels durch Tinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des Strafgesetzes, sondern als Betrug beurtheilet wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: daß jede Nachmachung der Banco-Zettel durch Tinte und Feder das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere darstelle.

Siehe bey §. 94, Hofdecret vom 21. Julius 1810, Nr. 908. — Patent vom 20. Junius 1811, §. 10.

§. 97.

Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

§. 98.

§. 99.

Strafe des Versuches.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere in eine höhere Summe.

§. 101.

Strafe des Verbrechers.

§. 102.

Strafe des Theilnehmers.

Siehe bey §. 94, Patent vom 20. Junius 1811, §. 10. Hofdecret vom 7. September 1811, und bey §. 305 die alldort angeführten Verordnungen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 103.

Münzverfälschung.

Anmerkung. In dem noch bestehenden Stempel-Patente vom 6. October 1802, ist im §. 40 die Verfälschung des Papier-, Karten- und Kalender-Stämpels, der Münzverfälschung gleichgestellt; allein diese Gleichstellung findet nun, nach dem in diesem §. 103 genau dargestellten Begriffe der Münzverfälschung, und nach dem §. 178 lit. d des I. Theiles dieses Strafgesetzes, nicht mehr Statt; sondern es ist die Stämpelverfälschung als das Verbrechen des Betruges zu behandeln. (Erläuterung vom 13. April 1807.)

Siehe Herrn Hofraths v. Zeiller, Jährliche Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten. II. Bd. S. 23.

§. 104.

Strafe.

§. 105.

Theilnehmer an Münzverfälschung.

§. 106.

Strafe.

Vergleiche den §. 305.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 107.

Religionsstörung.

Anmerkung. Die in dem Oesterreichischen Kaiserthume wirklich und rechtmäßig bestehenden Religionsübungen sind folgende:

a) die Römisch-katholische,
b) Griechisch-katholische,
c) Armenisch-katholische,
d) Orientalisch-Griechisch-nicht unirte,
e) Protestantisch-Augsburgische,
f) Protestantisch-Helvetische,
g) Unitarier,
} Christliche Kirchen.
h) Jüdische Religion.

Die Römisch-katholische Religion ist bekanntlich als die herrschende in allen Provinzen die gewöhnlichste. Die Griechisch-katholische, Armenisch-katholische, und Griechisch nicht unirte, sind vorzüglich in Hungarn, Siebenbürgen, im Banat und in Galizien, zum Theil auch in einigen anderen Provinzen. Die Protestantisch-Augsburgische und Helvetische Confession sind fast in allen Provinzen Oesterreichs, die Unitarier aber nur in Siebenbürgen zu finden. Alle diese sieben christlichen Religions-Parteyen haben in den besagten Ländern eigene Erz- und Bisthümer oder Consistorien. Die jüdische Religion findet man jedoch nur in Hungarn, und den damit einverleibten Ländern, dann in Böhmen, Mähren und Galizien in wirklicher öffentlicher Ausübung, keinerdings aber im Erzherzogthume Oesterreich, Steyermark und Kärnthen.

§. 108.

Strafe.

§. 109.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur und der Blutschande.

§. 114.

Strafe.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

§. 116.

Strafe.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todschlage.

§. 117.

Mord.

Vergleiche §. 127 von der Nothwehr; und siehe bey §. 132, Zu-

struction für die Hebammen vom Jahre 1808; dann bey §. 122, Hofdecret vom 4. November 1808.

§. 118.

Gattungen des Mordes.

Siehe bey §. 130, Hofdecret vom 10. October 1807, Nr. 820.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Vergleiche den §. 431, wegen Ausnahme von der Todesstrafe, und siehe bey §. 120, Hofdecret vom 10. October 1807, Nr. 820, dann bey §. 121, Hofdecret vom 19. August 1814, Nr. 1098.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Hofdecret vom 10. Oct. 1807. Nr. 820. S. 102.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen. — Auch durch Circulare vom 16. Februar 1809 kundgemacht.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 und 120 des Strafgesetzes I. Theiles wird erkläret:

Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem §. 120 und Beziehungsweise des §. 5 ersten Theiles zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat.

Der §. 120 hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche, ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben.

Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Hofdecret vom 19. August 1814. Nr. 1098. S. 187.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Bey dem entstandenen Zweifel, ob der §. 121 des Strafgesetzes bey Bestrafung des Versuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bey der Geburt angewendet werden könne, und als hätte das Gesetz einen dießfälligen Versuch in Beziehung auf die Strafe ganz unberührt gelassen, wird die Weisung dahin ertheilet:

In dem §. 7 des Strafgesetzbuches wird als ein nach der Ueberschrift des ersten Hauptstückes von allen Verbrechen überhaupt geltender Grundsatz aufgestellt: daß schon der Versuch einer Uebelthat nur unter den daselbst angegebenen Bedingungen das Verbrechen sey; eben so klar ist aber auch der §. 40, zu Folge dessen die unterbliebene Vollbringung des Verbrechens immer als ein die Beschaffenheit der That, mithin auch die Strafe mildernder Umstand anzusehen, und der Milderung nach dem Maße Platz zu geben ist, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. Diese allgemeinen Regeln müssen nothwendig auf alle Fälle angewendet werden, wo nicht in dem Gesetze bey einigen Verbrechen aus auffallenden besonderen Gründen eine besondere Anordnung über den Versuch derselben vorkommt. Wenn also in dem §. 119 bis 121 vom Morde insgemein, dann in dem §. 122 insbesondere vom Kindesmorde bey der Geburt gehandelt, und nur bey der ersteren Gattung von Verbrechen zwischen der vollbrachten That, welche die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und dem bloßen Versuche unterschieden, auf den Kindesmord bey der Geburt aber ohne Unterschied nur Kerkerstrafe gesetzt wird, so folgt daraus offenbar, daß bey dem Kindesmorde bey der Geburt, so wie bey allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen, der Versuch nach der allgemeinen Anordnung des §. 7 und 40, dann der damit zusammenhängenden §§. 47 und 48 des Gesetzbuches zu beurtheilen, folglich die in dem §. 122 auf das vollbrachte Verbrechen gesetzte Strafe nach Maß der Umstände von dem Richter zu mildern sey.

Es ist daher der §. 121 des Strafgesetzes auf diesen Fall offenbar nicht anwendbar, und ohne sich an den §. 7 allein zu halten, ist vielmehr dießfalls die nothwendige Verbindung der §§. 40, 47 und 48 in Acht zu nehmen.

Siehe §. 431, Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 659.

§. 122.

Strafe des Kindermordes.

Hofdecret vom 4. November 1808.

Das Verbrechen des Kindermordes kann nach dem §. 122 des Strafgesetzes nur von einer Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begeht das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes.

§. 123.

Todschlag.

§. 124.

Strafe des räuberischen Todschlages.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todschlages.

§. 126.

Vergleiche §. 139.

§. 127.

Nothwehr.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 129.

Strafe.

§. 130.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§. 132.

Strafe.

Vergleiche den §. 264.

Instruction für die Kreis- und bürgerlichen Wundärzte vom Jahre 1808.

§. 21.

Wundärzte werden sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters, um eine Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzeneyen abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

Instruction für Hebammen vom Jahre 1808.

§. 10.

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

§. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeystelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

§. 134.

Strafe.

§. 135.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlicher Verletzung.

Hofdecret vom 21. Januar 1805.

Einfache, thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen, noch schwere Polizey-Uebertretungen erkläret hat, bleiben, wie es schon aus der Einleitung §. VII erhellet, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

Anmerkung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält: §. 1339. »Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestrafet.«

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812.

Der §. 1339 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adeliche Personen eintreten,

verstanden werde? Hierüber wurde den Landesstellen Folgendes bemerket:

Vor allen ist zwischen Städten, wo sich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizey-Directionen sind, zu unterscheiden.

In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerl. Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adelicher oder Nichtadelicher sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, nähmlich entweder das Dominium oder der Magistrat, wenn es aber Adeliche betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizey-Directionen in den Hauptstädten nur im Nahmen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Siehe auch die §§. 1325 und 1327 des bürgerl. Gesetzbuches.

§. 137.

Strafe.

§. 138.

§. 139.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

§. 140.

Zweykampf.

§. 141.

Strafe.

§. 142.

§. 143.

§. 144.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

§. 146.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 147.

Brandlegung.

§. 148.

Strafe.

Hofdecret vom 7. May 1813. Nr. 1046. S. 88.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die Worte des §. 148 lit. a: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden, bezeichnen nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfter Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist; da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedes Mahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem Paragraphe sub c mit lebenslangem schweren oder schweresten Kerker bestrafet wird.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

§. 150.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

§. 151.

Diebstahl.

Anmerkung. Zur Bestimmung eines beweglichen Gutes heißt es im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch §. 293: »Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich.«

Hofdecret vom 18. May 1805. Nr. 730. S. 54.

An die N. Oesterr. Regierung, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Wenn gleich die in dem ersten Theil des Strafgesetzbuches aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahles nicht im strengsten Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahl augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Uebertretung nach dem §. 210 des zweyten Theiles, mit schwerem Arreste, auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzukömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragraph beygesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird.

§. 153.

a) Der höhere Betrag.

Hofdecret vom 17. August 1804. Nr. 678. S. 23.

An das Ostgalizische Appellationsgericht.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als 25 fl. beträgt, und keiner von den in den §§. 154, 155 und 156 des neuen Strafgesetzes aufgeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

Hofdecret vom 19. Aprill 1811. Nr. 941. S. 272.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die in dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener-Währung, ist auch auf den im ersten Theil des Strafgesetzes §. 153 vorkommenden Ausdruck: Wiener-Währung, und auf alle nach diesem Gesetze, seit der Kundmachung des erwähnten Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle, in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden.

Hofdecret vom 28. Dec. 1811. Nr. 967. S. 507.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der k. k. Central-Finanz-Hofcommission.

Ueber gestellte Anfrage: wie im Falle eines in klingender Münze verübten Verbrechens die Entschädigung zu leisten sey, wird erkläret: in jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene baare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Ducaten, Kronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweyten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drey Münzsorten zu erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beschädigte weder auf die eine noch auf die andere Art die

Münzsorten bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Hornung 1811 zu erkennen.

Hofdecret vom 20. März 1812. Nr. 981. S. 10.

An das Galizische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Da der §. 153 ersten Theiles des Strafgesetzbuches allgemein erkläret, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf ein Mahl oder auf mehrere Mahle einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Hofdecret vom 7. Februar 1818. Nr. 1415. S. 6.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Aus dem Hofdecrete vom 23. Junius 1808, welches bey der zweyten Auflage des Strafgesetzes in dem Anhange II. unter Nr. XII aufgenommen ist, und aus dem Register unter dem Worte: Wilddiebstahl, ist der Zweifel erhoben worden: ob der Diebstahl an Wild auch aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden, nach dem §. 153 I. Theiles, oder nur in Folge des §. 154 Absatz II. F, aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung desselben wird erklärt: daß nach dem angeführten §. 153, auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 II. F begangen; so ist er auch schon bey einem Betrage über fünf Gulden W. W. aus der Beschaffenheit der That, als ein Verbrechen zu behandeln.

§. 154.

b) Die gefährlichere Beschaffenheit der That.

Anmerkung. Da der Wilddiebstahl hier für ein Verbrechen erklärt wird, so folget am Ende im Anhange die

noch gegenwärtig in ihrer vollen Wirksamkeit bestehende Jagdordnung vom 28. Februar 1786.

Hofdecret vom 5. Junius 1804.

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. 154 — 156 angeführte Umstand macht, entweder mit, oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutet, schon einzeln betrachtet, den Diebstahl zu einem Verbrechen. Wenn also z. B. ein Diebstahl an Holz in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, obschon in einer uneingefriedeten Waldung, oder ohne beträchtliche Beschädigung der Waldung begangen wird; so ist er, schon des ersten erschwerenden Umstandes wegen, nähmlich §. 154. II. ad a, ein Verbrechen.

Hofdecret vom 5. October 1804.

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über 5 fl. am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach §. 151 ersten Theiles, oder nur als ein schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen sey, hänget von den, die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über 5 fl. steiget, aufbewahret seyen, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizey-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von 5 fl. übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt; so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, in so fern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus anderen Umständen der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch böses Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

Hofdecret vom 11. May 1816. Nr. 1245. S. 356.

An das J. Oest. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen *).

Ueber den erregten Zweifel, ob bey dem Verbrechen des

*) Diese Verordnung wurde über eine ähnliche Anfrage unterm 20. October 1820, auch an das Appellationsgericht in Tyrol und Vorarlberg erlassen.

Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bey Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des Strafgesetzes bestimmte Betrag bey jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleich geachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sey, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: In Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. 153 des ersten Theiles ausdrücklich entschieden, daß, so weit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgültig sey, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteigt; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über 25 fl. W. W. aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederhohlten Angriffen, bey einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sey. Dieser Paragraph ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drey nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadensbetrages sich erklärt. Dieser Paragraph ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem §. 6 der Einleitung zum Strafgesetze vielmehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in späteren dem §. 153 nachfolgenden Stellen bey dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus einem oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität gefordert wird, es gleichgültig sey, ob derselbe aus einer, oder nur mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabey bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heißt: nicht bloß durch die allgemeinen Definitionen der §§. 1 bis 6 der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des ersten Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloß einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederhohlen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumahlen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unvermerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen.

§. 155.

c) Die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

§. 156.

d) die gefährliche Beschaffenheit des Thäters.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 692. S. 28.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Criminalwege oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

§. 158.

§. 159.

§. 160.

Hofdecret der Hofcommission in Gesetzsachen vom 17. August 1804.

Den Umstand der Nachtzeit, welcher im Josephinischen Strafgesetze viele Schwierigkeiten verursachte, und in der That wenn der Grund des Gesetzes nicht verfehlt werden soll, viele Vorsicht in der Anwendung fordert, macht für sich allein, wenn nicht zugleich einer der, in den §§. 153 bis 157 angeführten Umstände hinzu kommen, den Diebstahl zu keinem Verbrechen; doch ist er in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Siehe bey §. 156, Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 692.

§. 162.

Strafe.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

§. 164.

Strafe.

§. 165.

Theilnehmung an Diebstahl oder an Veruntreuung.

§. 166.

Strafe.

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 193. S. 29.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreyung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an dem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, in so fern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Anmerkung. Diese Vorschrift findet sich in den §§. 210 bis 216 des II. Theiles dieses Strafgesetzes von schweren Polizey-Uebertretungen.

Hofkanzley-Decret vom 7. December 1812.

Da Einbrüche und Hausdiebstähle größten Theils durch Eröffnungen der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen; so wird verordnet:

1) daß jedem Trödler (Tandler) ohne Unterschied, ob er Eisen- oder Kleidertrödler ist, der Ankauf oder Verkauf der Schlüsseln, Dietriche, und Aufsperrhaken verbothen ist, und soll die Uebertretung des Verboths als eine schwere Polizey-Uebertretung für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. belegt, bey wiederhohlter Uebertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Uebertretung mit Verlust des Gewerbes, oder Befugnisses bestrafet werden.

Um aber diese, die allgemeine Sicherheit des Eigenthumes bezweckende Vorschrift, sogleich nach Möglichkeit wirksam zu machen, sollen

2) gegenwärtig schon, sämmtliche, wirklich in dem Besitze der Trödler befindliche und zum Verkaufe bestimmte Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhaken an die Polizey-Directionen, oder Obrigkeiten gegen Ersatz des Eisenwerthes abgeliefert werden. Endlich ist

3) von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüsseln, Dietriche, und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seyen gerichtliche, oder außergerichtliche, zum Verkaufe anzubiethen.

Hofdecret vom 11. Junius 1813. Nr. 1052. S. 161.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Jene Befreyungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 ad d, dann den Familiengliedern im §. 168 des ersten, und im §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bey welchen nicht die nähmlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1817. N. 1387. S. 481.

An sämmtliche Länderstellen.

Ueber die Anfrage: ob die in §. 168 des ersten Theiles des

Strafgesetzbuches bey den Ehegatten, Aeltern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auch auf fremde Theilnehmer anwendbar sey, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu seyn aufhöre, weil der Diebstahl den Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet werde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß jene Befreyungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 d, dann den Familiengliedern in dem §. 168 des ersten, und in dem §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bey denen nicht die nähmlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen sey.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

§. 170.

Strafe.

§. 171.

§. 172.

§. 173.

§. 174.

§. 175.

Theilnahme am Raube.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176

Betrug.

§. 177.

Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst.

§. 178.

a) Die Beschaffenheit der That.

Siehe bey §. 103 die Anmerkung in Hinsicht des Papier- und Karten-Stämpels.

Vergleiche die §§. 385, 406 und 434, und siehe die dabey angeführten Verordnungen.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 694. S. 29.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Der §. 178 in C des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweyten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht.

Der §. 226 des zweyten Theiles hingegen bezeichnet den Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

Hofdecret der Obersten Justizstelle vom 5. October 1804.

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich jemand zu Schuld kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Truges zu behandeln sey? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein sol-

cher Thäter allerdings nach den §§. 176 und 180 ein Betrüger sey, doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, und nicht nach jener des §. 178 lit. d, wo von der Nachahmung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung, mit Stämpel und Probe die Rede ist.

Hofdecret vom 13. Julius 1814. Nr. 1092. S. 185.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Der §. 178 lit. a des Strafgesetzes I. Theiles fordert zum Begriff des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebothene oder abgelegte falsche Zeugniß die Anerbiethung oder Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich die Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinnes durch strenge Gesetze versichern, ohne welche sie in ihrer Ausübung durchaus gelähmet würde. Und eben so hat der §. 151 des Josephinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erkläret, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Entzweck erreicht seyn oder nicht. Für dieses angebothene oder abgelegte Zeugniß an sich tritt die Strafe des §. 181 ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civil-Prozessen ein unbeschwornes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angebothen oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 183 des Strafgesetzes Platz greifen, weil dieser Paragraph zwischen den Zeugen und denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbiethen, oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernden Umstände zu beurtheilen hat.

Hofdecret vom 17. May 1819. Nr. 1562. S. 87.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 19. August 1818.

Zu Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der in dem I. Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 178 unter d enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiermit erkläret:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde *), sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunden, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaft vertretenden Urkunden; daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. — Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beygefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betrugs.

§. 179.

Der höhere Betrag.

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

---

*) Welche Urkunden für öffentliche anzusehen seyn, siehe in dem Handbuche für Richter ꝛc. ꝛc. I. Theil §. 112.

Im Lottogefällen-Patent vom 9. Junius 1808 §. 13, und im neueren vom 13. März 1813 §. 36 heißt es:

»In Fällen, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Original-Lottoloose die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter aus dem 24sten Hauptstück des Gesetzes über Verbrechen §. 178 lit. d, oder nach Beschaffenheit der That §. 180 lit. e, und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Criminalgericht zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen, nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28sten Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat. (Siehe auch Punzirungs- und Repunzirungs-Patent des Gold- und Silbergeräths vom 21. August 1806, §. 24.)

Hofdecret vom 8. November 1793.

Ueber eine von den bürgerlichen Kleinuhrmachermeistern zu Wien vorgebrachte Beschwerde, daß oft ihre Nahmen auf schlechte Uhren gestochen werden, die sie nicht verfertiget haben, und hierdurch der gute Ruf der Wiener-Uhrmacher sehr herabgesetzt würde; haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß, wenn Jemand den Nahmen eines noch lebenden inländischen Uhrmachermeisters, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung auf eine Uhr stechen, oder stechen lassen würde, die er nicht verfertiget hat, dieses als ein Betrug angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen bestrafet werden soll.

Siehe bey §. 94, Circular-Verordnung vom 6. December 1817, Nr. 1393.

Siehe bey §. 178, den §. 13 des Lotto-Patents vom 9. Junius 1808, und den §. 36 des neuen Lotto-Patents vom 13. März 1813.

Anmerkung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§. 388 bis 393 die näheren Bestimmungen über gefundene Sachen.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

Siehe bey §. 178, Hofdecret vom 13. Julius 1814, Nr. 1092, und Lottogefällen-Patent §. 13.

§. 182.

§. 183.

Siehe bey §. 178, Hofdecret vom 13. Julius 1814, Nr. 1092.

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Vergleiche den §. 150, dem zu Folge auch die Brandlegung als Betrug bestrafet wird.

Anmerkung. Im Wucher-Patente vom 2. December 1803 heißt es: §. 20. »Fällt den bey einem wucherischen Geschäfte mit befangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.«

Der gelehrte Herr Hofrath Edler v. Zeiller macht in seinem sehr schätzbaren Werke: Jährlicher Bey-

trag zur Oesterreichischen Gesetzkunde, III. B. S. 62, bey diesem §. 20 des Wucher-Patents folgende treffliche Anmerkung, welche in vorkommenden Fällen dem Criminalrichter zur richtigen Leitung dienen kann, und hier angeführt zu werden verdienet.

»Die Anwendung dieses Paragraphs, sagt Herr Hofrath v. Zeiller, fordert viele Vorsicht, damit der Richter in der Beurtheilung nicht zu strenge, aber auch nicht zu gelinde verfahre. In einem unmäßigen Eifer gegen den Wucher erklären viele jeden Darleiher, welcher den Leichtsinn oder Nothstand der Geldsuchenden benutzt, um Verschreibungen eines höheren Betrages, als sie von ihm empfangen haben, oder widerrechtliche Zinsen zu verlangen, für einen Räuber oder Betrüger, ob er gleich weder Gewalt, noch listige Ränke angewendet hat, den Anleiher zur Einwilligung zu bewegen. Das Gesetz fordert zum Betrug, daß ein anderer, um ihn in Schaden zu setzen, in Irrthum geführt, oder dessen Irrthum, oder Unwissenheit zu dieser Absicht benützt worden sey. (Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 176 u. f.) Nur dann also, wenn z. B. der Darleiher von dem in der bloßen Hoffnung des Empfangs ausgestellten Schuldscheine gerichtlichen Gebrauch machte, wissentlich unechte Privat-Forderungen, Münzen oder Waaren für echte, borgte, oder eigenmächtig die verschriebene Summe in eine höhere abänderte, oder wenn der Anleiher den Credit durch Ränke zu erhalten oder zu verlängern gesucht, durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt; oder wenn Unterhändler den Anleiher für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, die demselben gebührenden Beträge unterschlagen, oder falsche Zeugenschaft vor Gericht ablegen, überhaupt, wenn die in einem Wuchergeschäfte verflochtenen Personen solche Handlungen unternommen haben, die in dem Strafgesetze ausdrücklich als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen aufgeführt, oder nach einer ungekünstelten Auslegung in den darüber aufgestellten Begriffen stillschweigend enthalten sind, dann erst müssen sie zugleich nach dem Strafgesetze behandelt, und nebst der Wucherstrafe, mit der dem Verbrechen oder der besondern schweren Polizey-Uebertretung angedrohten Strafe belegt werden.« (Ver-

gleiche §. 29 des I. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.)

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

§. 185.

Zweyfache Ehe.

Anmerkung. Im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Julius 1811 heißt es im §. 62: »Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet seyn. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

§. 186.

§. 187.

Strafe.

Siehe bey §. 524, Hofdecret vom 30. Julius 1808, Nr. 856, und Hofdecret vom 11. Julius 1817, Nr. 1345.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 188.

Verläumdung.

Vergleiche den §. 230, und bey §. 136 die Erläuterung.

§. 189.

Strafe.

Hofdecret vom 8. October 1807.

Damit der Anzeiger als Verläumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe.

Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung.

Vergleiche den §. 536.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

§. 191.

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

§. 192.

Strafe.

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

§. 194.

Strafe.

Anmerkung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält im §. 1314: »Wenn Jemand einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des, durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens.«

§. 195.

Vergleiche den §. 377.

Anmerkung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sagt §. 40: »Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten, und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.«

§. 42. »Unter den Nahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandten in der aufsteigenden, und unter dem Nahmen Kinder, alle Verwandten in der absteigenden Linie begriffen.«

§. 763. »Unter dem Nahmen Kinder, werden nach der allgemeinen Regel (§. 42) auch Enkel, und Urenkel; und unter dem Nahmen Aeltern, alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt 2c. 2c.«

§. 196.

c) Durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Vergleiche den §. 330, sammt den allda angeführten Verordnungen.

§. 197.

Strafe.

Siehe bey §. 330, Hofdecret vom 9. October 1804, Nr. 696, und Hofdecret vom 15. März 1816, Nr. 1221.

§. 198.

§. 199.

d) Durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1807.

An das Galizische Gubernium.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bestimmt in dem 27sten Hauptstück §. 199 jene des Verbrechens des geleisteten Vorschubes schuldig: »Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand gehet, oder wer einen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfreiche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.« Ein solcher Beförderer soll nach Inhalt des §. 200 nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolk 50 fl., wenn er aber von der Reiterey war, 100 fl. an die Kriegs-Casse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen 6 Monath und 1 Jahr angehalten werden; kann er aber die Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Nun hat sich der Fall ereignet, daß Jemand einem Deserteur und Militär-Fuhrwesensknecht Aufenthalt gegeben, und daß sich hierüber angefragt worden sey, wie ersterer im Gelde bestraft werden sollte, da das Gesetz die Strafbeträge nur bey dem Fußvolke und der Reiterey bestimme, nicht aber von einem Fuhrwesensknechte oder anderen Dienst-Cathegorien Erwähnung machte.

Da aber ein Fuhrwesensknecht weder zum Fußvolke noch zur Reiterey gehört, aber doch ein zur Fahne geschworner Soldat, und ein zum Militärkörper gehöriger Dienstknecht ist, auf dessen Verbergung durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt vermöge obbenannten §. 199 obige Strafe bestimmt wurde, und da die vorgeschriebene Taglia für die Einbringung eines Militär-Fuhrwesens-Deserteurs auf 6 fl., folglich auf den vierten Theil der Taglia für einen Infanteristen festgesetzt ist; so wird nach diesem Verhältnisse auch der für die Hülfe zur Entweichung eines derley Fuhrwesensknechtes an die Kriegs-Casse zu erlegende Strafbetrag auf 12 fl. 30 kr. bestimmt.

Hofdecret vom 22. Januar 1808.

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreißer, kommt es hier nicht an. Verwandtschaft entschuldigt daher nicht von diesem Verbrechen, weil der Ausreißer größten Theils nur bey seinen Verwandten Hülfe und Schutz suchet.

Ueberhaupt wird die strenge und allgemeine Handhabung dieses Gesetzes neuerdings eingeschärfet.

Hofkanzley-Decret vom 16. November 1811.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die Reservemänner in Entweichungsfällen rücksichtlich der Vermögens-Confiscation wie Soldaten zu behandeln seyen? findet man die dießfalls bereits im Jahre 1808 erflossene höchste Entschließung im Folgenden zur Nachachtung bekannt zu machen:

»Wenn die Entweichung eines Reservemannes zur Uebungs»zeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve im activen Dienste »stehet, geschieht; so ist der Entweichende ein Deserteur, und »jene, welche ihn einbringen, haben auf die Deserteurs-Taglia »Anspruch. Entweicht er aber außer dieser Periode, so ist er »als Auswanderer zu bestrafen, und denjenigen, welche ihn »entweder anzeigen, oder gar einbringen, gebühren jene Be»lohnungen, welche die Auswanderungsgesetze bestimmen.«

»Endlich unterliegen diejenigen, welche dem Reservemanne »bey der Entweichung Hülfe leisten, den gesetzlich bestimmten »Strafen entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Be»förderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in »einem oder dem anderen oben angedeuteten Zeitraume vor»fällt.«

§. 200.

Strafe.

Hofdecret vom 15. October 1807. Nr. 821. S. 103.

An sämmtliche Länderstellen.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt.

Hofkanzley-Decret vom 22. Januar 1808.

Se. Majestät haben Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß

die wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreißer ergangenen höchsten Befehle erneuert und gehandhabet werden sollen.

In Folge dieses Auftrages sind daher die in dem Strafgesetzbuche §§. 199 und 200 auf die Verheimlichung und Verhehlung der Deserteurs festgesetzten Strafen zu Jedermanns Warnung, dann das Hofdecret vom 15. October v. J., worin die, auf die Beförderer und Verhehler der Ausreißer von Fuhrwesensknechten verhängten Strafen bestimmt sind, neuerdings im gehörigen Wege allgemein bekannt zu machen; eben so sind die, rücksichtlich der Deserteurs-Auslieferung bestehenden Allerhöchsten Gesetze mit Beziehung auf das dießfällige Hauptpatent vom 26. May 1749, und das Hofdecret vom 16. Aprill 1759 mit dem bekannt zu machen, daß jedermann sich angelegen seyn lassen solle, die Deserteurs, wofür alle einzeln aufstoßende, auch für Commando sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschiedspasse oder Urlaubszettel, oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen sind, ohne weiters anzuhalten, und dem nächsten Militär-Commando einzuliefern, wo hingegen die gesetzliche Belohnung oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, mit 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen mit 40 fl., und für einen Fuhrknecht mit 6 fl. ausgemessen ist, dem Einlieferer immer unaufhältlich und im gehörigen, bisher üblichen Wege verabfolget werden wird.

Auch sind die Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten, oder aufgebracht werden, oder wenn es sothanen Ortschaften zu beschwerlich, von den Herrschaften selbst an das nächste Militär-Commando, — versteht sich an das erste beste Ort, wo einiges Militär bequartirt ist, — wohl verwahret abzuführen, und dem commandirenden Offizier gegen gewöhnlichen Lieferschein zu übergeben. Unter obengesagter Belohnung oder Taglia pr. 24 — 40 und 6 fl. für jeden Deserteur, sind jedoch die Transport und alle übrige bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenden Unkosten begriffen.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafe.

§. 201.

Erlöschungs-Arten der Verbrechen.

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers.

§. 203.

Siehe bey §. 533, Hofdecret vom 18. November 1803, Nr. 638.

§. 204.

b) Die Vollendung der Strafe.

§. 205.

c) Die Nachsicht.

Hofdecret vom 29. November 1811.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

In Hinkunft ist über jedes Straf-Nachsichtsgesuch die Direction des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen, und sohin erst zum Erkenntnisse, ob derselbe einer Begnädigung würdig sey, oder nicht, zu schreiten.

Hofdecret vom 24. Januar 1816. Nr. 1205. S. 317.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Nahmensunterschrift der Bittsteller, und ohne Mitfertigung eines Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beygefügten Handzeichen eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen, ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

Hofdecret vom 16. May 1818. Nr. 1457. S. 28.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

In Berichten über Gesuche um Strafnachsicht, ist in Fällen, wo Mitschuldige vorhanden waren, anzumerken, wie diese bestraft worden sind, und in wie weit diese allenfalls eine Nachsicht der Strafe bereits erhalten haben.

§. 206.

d) Die Verjährung.

§. 207.

Hofdecret vom 7. August 1808.

Da vermöge des §. 431 in Verbindung mit dem Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 695, für junge Leute unter zwanzig Jahren, die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste Strafe ist; so ist bey denselben, wenn es sich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches sonst nach dem Gesetze lebenslanger Kerker, oder die Todesstrafe festgesetzt ist, zum Maßstabe der Verjährung, die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren anzunehmen.

§. 208.

Vergleiche den §. 431.

§. 209.

Wirkung der Verjährung.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zustehe?

§. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Circulare der N. Oesterr. Regierung vom 15. Februar 1820.

Se. Majestät haben nach dem Inhalte eines k. k. Hofkanzley-Decrets vom 8. d. M. über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag des obersten Gerichtshofes, nach Einvernehmung der Hofcommission in Justizgesetzsachen zu entschließen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminalgerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens, nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

§. 213.

Bestandtheile.

Siehe bey §. 215, Hofdecret vom 19. April 1810, und 29. Julius 1811.

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Appellations-Verordnung vom 13. April 1804.

Da bekanntermaßen Militärpersonen von jeher ihren eigenen Gerichtsstand haben, sie auch nach vorhandenen Gesetzen zu Civil-Instanzen ohne vorläufige Requisition an ihre Behörde nicht vorgeladen werden sollen; so ist es auch nicht thunlich, Militärpersonen vor ein Criminalgericht unter was immer für einem Vorrande zu ziehen, ohne vorläufig das Militär-Forum darum begrüßt zu haben; womit die vom Criminalgerichte auf den §. 214, 2. Abschnitts, I. Theils, aus dem im Gesetze vorkommenden Ausdrucke Jedermann hergeleitete Anfrage: ob Militärpersonen, die sich im Gerichtsbezirke aufhalten, wenn sie als Zeugen, oder als Beschädigte zu vernehmen sind, verbunden seyen, bey dem Criminalgerichte ebenfalls unmittelbar Rede und Antwort zu geben, behoben wird.

Hofdecret vom 5. October 1804.

An der bisher üblichen Art, die Militärpersonen als Zeugen in Criminalangelegenheiten zu vernehmen, ist durch den §. 214, I. Theils II. Abschnitts nichts geändert worden.

Siehe bey §. 218, Hofdecret vom 24. Junius 1808, Nr. 847, und Hofdecret vom 9. September und 19. November 1803, bey §. 221.

§. 215.

Sie ist a) von Amtswegen; b) schleunig.

Hofdecret vom 11. Nov. 1807. Nr. 1807. S. 105.

An das Galizische Appellationsgericht.

Die Communication zwischen dem ständischen verordneten Collegium, und den Criminalgerichten hat in der Regel zwar durch die Criminal-Obergerichte, in Fällen aber, wo den Criminalgerichten eine unmittelbare Antwort zu ertheilen befunden wurde, oder nach den Gesetzen ertheilet werden muß, durch Compasschreiben zu geschehen.

Hofkammer-Decret vom 19. April 1810.

Gleichwie die unterm 8. Februar 1782 erlassene Verord-

nung, wornach in Criminal- und Crida-Fällen dem Criminal- und Concurs-Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bey den Postämtern gestattet ist, noch immer besteht, und die von der Postwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom 3. April 1790 — daß auf ein, beym Postwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verboth Statt habe, und also eine Postwagens-Expedition zur Annahme eines solchen Verbothes nicht angehalten werden könne, nur auf gerichtliche Justizangelegenheiten, keineswegs aber auf Criminalfälle auszudehnen ist, endlich auch nach dem Gesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803, und zwar nach den §§. 213, 215, 228, 232, 234, 244, 272, 375 und 514 der criminalgerichlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß, und keine Einstreuung in den Weg gelegt werden darf, sondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorschub und Hülfe geleistet werden muß, so ertheilt man unter Einem der Hauptpostwagens-Expedition den Auftrag, in allen solchen Gelegenheiten den betreffenden Criminalgerichten die zur Inquirirung benöthigten, und bereits zur Postwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe, gegen gehörig zu unterfertigende Recepissen ohne weiters zu erfolgen, oder die nöthige Untersuchung und Beaugenscheinigung nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes zu gestatten.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1811.

Den Ortsobrigkeiten ist mehr Thätigkeit in der, den Criminalgerichten nach Vorschrift des Strafgesetzes mit aller möglichen Beförderung zu leisten schuldigen Hülfe, und die genaueste Sorgfalt in Anwendung der Mittel zur Hintanhaltung der Verbrechen anzuempfehlen, und sind die bestehenden Vorschriften in Hinsicht des Giftverkaufs, und wegen Abstellung des Unfuges bey Ausfertigung der Todtenbeschauzettel, ohne vorläufige Besichtigung der Leichname zu republiciren.

§. 216.

Und c) nur von geprüften Richtern auszuüben.

Hofdecret vom 6. Sept. 1806. Nr. 783. S. 80.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Se. Majestät haben die Criminalgerichts-Beamten der

k. k. Böhmisch-Galizisch- und Oesterr. Erbländer, sie mögen aus dem Criminal- oder städtischen Fonde bezahlet werden, gegen Entrichtung der Arha- Carenz- und Charakters-Taxe pensionsfähig zu erklären geruhet; doch versteht es sich von selbst, daß jene Criminalgerichts-Beamten, welche ganz aus dem Criminalfond bezahlt sind, die Pension ganz aus diesem Fonde; jene aber, welche solche zum Theil aus dem Criminalfonde, und zum Theil aus dem städtischen Fonde beziehen, verhältnißmäßig aus beyden Fonden; endlich in jenen Fällen, wo der städtische Fond nicht zureicht, nach Maß der Unzulänglichkeit aus dem Criminalfonde ganz oder zum Theil zu erhalten haben.

Hofdecret vom 12. Dec. 1807. Nr. 829. S. 107.

An das Galizische Appellationsgericht.

Da nach dem §. 216 des Gesetzbuches über Verbrechen nur eine Appellations-Prüfung aus diesem Gesetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten, so wie auch nach dem §. 566 des lateinischen, und 568 des deutschen Textes der Galizischen Gerichtsordnung nur eine Appellations-Prüfung aus den Landesgesetzen, der Gerichtsordnung und der Anlage zum schriftlichen Aufsatz, zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit nebst den Studienzeugnissen vorgeschrieben ist; so haben die bisher üblichen besonderen Appellations-Prüfungen für die Criminal-Richter und Criminalgerichts-Assessoren, dann für die Landraths- die Bürgermeisters und Magistratsrathsstellen in der Hauptstadt und in den Landstädten, endlich für die Syndicus- und Justiziärstellen künftig zu unterbleiben, und ist denjenigen Rechts-Canditaten, welche die Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen bestanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Richteramt, so wie jenen, welche die im §. 566 des Lateinischen, oder §. 568 des deutschen Textes der Westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Civil-Prüfung bestanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Civil-Richteramt zu ertheilen, welche Fähigkeits-Decrete sohin nach Beschaffenheit der auf einer Universität oder einem Lyceum zurückgelegten Studien, und der bey den Prüfungen bezeigten hinlänglichen, guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Uebung und Verdienste zur Erlangung jeder Richter- oder Gerichtsvorstehersstelle in linia

judiciali hinreichend seyn soll. Doch hat es bey den übrigen Prüfungen z. B. für die Advocatur sein Verbleiben.

Hofdecret vom 17. May 1816. Nr. 1245. S. 357.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

In Hinsicht der öfter Statt findenden Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bey befreyten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advocaten bey der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung, auch aus dem Criminal-Strafgesetze strenge zu prüfen seyn, und das Appellationsgericht wird von den neu aufzunehmenden Advocaten bey Ablegung des Amtseides, zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern haben. Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advocaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen seyn, daß, wenn von einem oder dem andern befreyten Landgerichte einem bereits bestehenden Advocaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das Appellationsgericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advocaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

Vergleiche die §§. 418 und 419.

§. 217.

Fernere Bedingungen.

§. 218.

Welchem Criminalgerichte die Erhebung der That zustehe?

Hofdecret vom 24. Junius 1808. Nr. 847. S. 117.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstand seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militärbehörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminalgerichte, oder der Ortsobrigkeit nach

der Bestimmung des §. 236 *), welche Civilbehörden die Verhandlung sogleich dem Militärgerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civilstand gehört, obgleich der Beschädigte eine Militärperson gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militärstand gehört, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

Hofdecret vom 15. Jänner 1814. Nr. 1080. S. 175.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Es hat sich zu wiederhohlten Mahlen der Fall ergeben, daß mehrere von den Civil-Criminalgerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteure wären, ohne alle genommene Rücksprache ohne weiters in das Stabsstockhaus zur Untersuchung und Aburtheilung abgeliefert worden sind, und sich durch die nachträgliche Erhebung die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe bewähret hat. Zur künftigen Vermeidung der aus dem obbemeldten Vorgange sowohl für das Militär-Aerarium, als auch für die Criminal-Justiz-Pflege überhaupt entstehenden wesentlichen Nachtheile, sind die Civil-Criminalgerichte allgemein anzuweisen, daß solche bey denselben insitzende Inquisiten, welche sich für Deserteure ausgeben, erst nach der von dem betreffenden General-Commando eingehohlten Bestätigung dieser Angabe an das Militär abzuliefern seyn.

---

*) §. 236 des I. Theils des Strafgesetzes: »In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben.«

Hofdecret vom 10. Sept. 1819. Nr. 1604. S. 115.

An das Galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1819.

Bey Verbrechen oder Handlungen, welche wenigstens das äußere Gepräge des Verbrechens tragen, ist der Thatbestand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmrn, um seiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweises lossprechen zu müssen.

Hofdecret vom 15. Oct. 1819. Nr. 1614. S. 119.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 22. September 1819.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. Junius 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben, (Justizgesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Zahl 847, Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen Nr. XI.) auch bey der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschuldigte mag vom Civil- oder Militärstand seyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzug haftet, das Criminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stand wäre, mit nöthiger Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt, und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn dieses geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

Zweytens. Ist der Beschuldigte zum Civilstand gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur

der Civilbehörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabey Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminalgericht oder die competente Obrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstand gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie die Mitwirkung eines anderen Gerichtes bedarf, insbesondere, wenn Beschädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bey den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Siehe auch bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808.

§. 219.

welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

Hofdecret vom 8. März 1817. Nr. 1323. S. 425.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Ueber die erbethene Weisung, ob die wegen Uebertretung der Pestvorschriften auf der eigentlich zum Jurisdictions-Sprengel des Fiumaner Stadt- und Landrechtes gehörigen Insel Lussin piccolo betretenen und in das Lazareth zu Triest gebrachten Individuen von dem Criminalgerichte zu Triest zu untersuchen seyn, hat man zu bestimmen befunden: daß es keinem Anstande unterliege, daß das Triester Criminalgericht über alle, wo immer angehaltenen, und in das Triester Lazareth gebrachten Uebertreter der Pestvorschriften, bey eintretender Criminal-Untersuchung, die Untersuchung und Aburtheilung zu übernehmen habe.

Siehe bey §. 212, Circular-Verordnung vom 15. Februar 1820.

und bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821, daß die Anwendung dieses §. 219 beym standrechtlichen Verfahren nicht Statt finde.

§. 220.

§. 221.

Ausnahmen.

Hofkammer-Decret vom 20. April 1805. Nr. 725. S. 52.

An das Appellationsgericht in Lemberg, in Folge höchster Entschließung.

Adelige Personen in beyden Galizien, wenn sie eines anderen Verbrechens, als jener, welche in dem zweyten Absatze des §. 221 des ersten Theiles des Strafgesetzes angeführt sind, beschuldiget werden, sollen durch dasjenige Criminalgericht, in dessen Bezirke sie angehalten werden, und nicht ausschließig durch das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz untersucht und abgeurtheilt werden; jedoch ist jedes Criminalgericht außer der Hauptstadt verbunden, so oft ein Adeliger bey demselben angeschuldet wird, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugnisse, mit Rücksichtnehmung auf den Stand des Beschuldigten, statt des ordentlichen, ein anders Criminalgericht zu delegiren.

Hofdecret vom 27. Junius 1805. Nr. 737. S. 60.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Die Criminalgerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Bancozettel seyn, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellationsgerichts, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer zur rechten Zeit in die Kenntniß gesetzt werde. Das Appellations-Präsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen.

Hofdecret vom 4. September 1807.

Auf eine geschehene Anfrage: ob jede, auf einer inländi-

schen Universität, oder auf einem inländischen Lyceum studierende Person, welche eines Verbrechens beschuldiget wird, dem Criminalgerichte der Hauptstadt der Provinz zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sey? und ob auf eine solche Person die Vorschriften der §§. 221, 304 und 446 des Gesetzbuches über Verbrechen Anwendung haben? wird zur künftigen Richtschnur bekannt gemacht: daß die §§. 221, 304 und 446 des I. Theiles des Strafgesetzes nach ihrem Zusammenhange nur von solchen Personen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer Würde, als wahre, bleibende Mitglieder einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums zu betrachten sind, zu verstehen, folglich auf die, obgleich immatrikulirte studierende Jugend nicht auszudehnen seyen.

Hofdecret vom 24. März 1808. Nr. 837. S. 112.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Der §. 221 ad 2 des ersten Theils des Strafgesetzes, welcher vorschreibt, daß der einer Verfälschung der öffentlichen Creditspapier Beschuldigte an das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern sey, kann nur von dem Falle verstanden werden, wo gegen Jemand rechtliche Anzeigen vorkommen, daß er öffentliche Creditspapiere verfälscht, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber wenn jemand sie außer dem irrig oder allenfalls betrüglicher *) Weise ausgegeben hat.

In Criminalfällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freyen Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 ersten Theiles des Strafgesetzes die Freylassung erst nach kundgemachtem Urtheil geschehen kann; in den in dem §. 433 erwähnten Criminalfällen aber das Urtheil des unteren Richters noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden muß.

Siehe auch bey §. 57, Hofdecret vom 29. May 1807, Nr. 812, und Hofdecret vom 25. Junius 1808, Nr. 849, dann bey §. 399, Hofdecret vom 3. December 1808, Nr. 870.

*) In diesem Falle tritt die im §. 180, ad a ausgedrückte Art des Betruges ein.

Hofdecret vom 18. Junius 1808.

Auf Ersuchen der k. k. Hofkammer soll in Zukunft, theils wegen Sicherheit des Aerariums, und Einstellung des Gehaltes, theils wegen oft nothwendiger, schleunigen Besetzung der Stelle, von dem Criminalgerichte, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellationsgericht in Folge §. 304 des Criminal-Gesetzbuches, sondern auch sogleich jene Stelle, der ein arrestirter Beamter unmittelbar unterstehet, gleichfalls ohne Verzug von dessen gefänglicher Inhaftirung verständigt werden.

Hofdecret vom 26. Oct. 1810. Nr. 915. S. 241.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter verhaftet wird, ist die Verhaftung von der verhaftenden Behörde sogleich unmittelbar dem Vorsteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminalgerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. December 1812. Nr. 1012. S. 70.

An sämmtliche Länderstellen.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyceal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden.

Hofdecret vom 6. August 1818. Nr. 1484. S. 44.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 26. Julius 1818.

Die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminalgerichte sind, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdictions-Bezirke über die im ersten Absatze des §. 221 des Strafgesetzes I. Theiles benannten Personen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt, wobey es der Obersten Justizstelle und dem Obergerichte nach dem §. 224 vorbehalten bleibt, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Criminalgerichte insbesondere aufzutragen.

Höchste Entschließung vom 30. Junius 1821, kundgemacht durch das Circulare der N. Oesterr. Landesregierung vom 18. August 1821.

Se. Majestät haben über eine Anfrage der Behörde, wie sich gegen die Bewohner der Militärgränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction benommen werden soll? nach Inhalt einer mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 31. Julius d. J. der Regierung bekannt gemachten, an den Obersten Gerichtshof erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß, so viel es die Civilgerichtsbarkeit betrifft, das Hofdecret vom 22. April 1809 *), Zahl 890 der Justizgesetzsammlung, auch auf den Gränzer ohne Unterschied, ob er zum activen Militärdienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe, daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als Zeng, Carlopago, Petrinia, Costeinica, Belloba, Jvanich, Berd, Peterwardein, Carlowitz, Semlin, Pantschowa und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränz-Regimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche conscribiret und daher von dem Militärdienste befreyet sind, bezogen werden könne, das also die Gränzeinwohner dieser Classen berechtigt seyen, die Jurisdiction der Civilgerichte freywillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzt erwähnten Classen, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehört, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterschied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiction eintritt, bey dem betreffenden Civilgerichte gültig belanget werden könne.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit

---

*) Das Hofdecret vom 22. April 1809, lautet dahin: Da sich Fälle ereignen, wo Militärpersonen sich freywillig ihres Militärgerichtsstandes begeben, und sich mit Uebergehung ihres privilegirten Gerichtsstandes, den Civilbehörden unterwerfen, so wird hiermit bedeutet: daß vermöge hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 14. September 1807, kein Militär-Individuum berechtiget sey, sich des Militärgerichtsstandes zu entschlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde.

anbelangt, so ist die Vorschrift des §. 221, Nr. 3 des Strafgesetzes auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum activen Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminalgerichten nach dem §. 219 des Strafgesetzes verfahren werden; jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Classe, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert, und von denselben, nach den in der Gränze bestehenden besonderen Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Vermöge der Militär-Jurisdictions-Norm vom 31. December 1762 gehören unter die Militär-Jurisdiction nicht nur alle, welche in wirklichen Kriegsdiensten sind, sondern auch die verabschiedeten Officiers, wenn sie den Militär-Charakter beybehalten, wie auch die k. k. Leibgarden, die Officiers-Ehefrauen, und Militär-Witwen, dann das Commissariat- und Verpflegs-Amtspersonale rc. rc.

Im §. 10 heißt es: »Die fremden Officiere, so bey auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Ortes Gerichtsbarkeit.«

Verordnung vom 15. Aprill 1771.

Die außer dem Invalidenhause patentmäßig verpflegten, und daselbst wohnhaften Unterofficiere und Gemeine gehören für die Zeit, als sie außer dem Invalidenhause verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiction des Aufenthaltsortes.

Hofdecret vom 19. May 1785.

Ein zum Militärkörper gehöriger, begüterter Landmann stehet in Criminalfällen, es mag sich um ein Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militärgerichtsbarkeit; nur ist diese angewiesen, ehe das Criminal-Urtheil, so den Landmann schuldig erkennet, kundgemacht wird,

dem Chef der Stände, zu denen der Delinquent gehöret, die Sache anzuzeigen, damit derselbe ohne weiters aus dem Cataster der Stände ausgelöscht werde.

Siehe auch §§. 23 und 446.

Hofdecret vom 7. August 1786.

Alle Hausofficiere und Bediente auch jener Militärpersonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterstehen, sollen immer unter die Militärgerichtsbarkeit gehören; dagegen aber alle bey derley Militärpersonen in Diensten stehende Beamte, als Räthe, Secretäre, Kanzelisten, Registraturs- und Casse-Beamte ohne Unterschied, ob sie auf den Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden, der Civil-Jurisdiction unterworfen seyn sollen.

Hofdecret vom 12. Julius 1787.

Se. Majestät haben über einige Bedenken wegen der Jurisdiction der k. k. Leibgarden in Rücksicht der bey selben befindlichen Parteyen verordnet, daß alle Individuen, die ohne einem anderweitem Verdienste im Publico bloß bey der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaften auf sich haben, unter die Jurisdiction der Garde, jene hingegen, welche überhaupt dem Publicum, und einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, zu dem Forum gehören, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienen würden.

Hofdecret vom 9. September 1803.

Wie alle auf eine bestimmte Zeit auf Urlaub entlassene, so gehören auch die aus dem completen Stande bis zur Einberufung Beurlaubten sowohl in Straffällen, als auch im Rechtsstreite und in Sterbfällen lediglich unter die Militär-Jurisdiction. Doch sollen deßwegen diese bestimmt Beurlaubten nicht wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehen, z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeit gegen die Obrigkeit, mindere Uebertretungen der Polizey-Anstalten u. dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer anderen Provinz liegen, abgeschicket werden, sondern diese Correction geringer Vergehungen, die jedoch nur auf

einen Verweis, oder auf einen Arrest durch einige, höchstens acht Tage, niemahls aber auf Stockstreiche, Gemeinarbeit, oder sonstige Strafe am Leibe sich erstrecken darf, ist der Ortsobrigkeit eingeräumt. Bey der Mannigfaltigkeit solcher unbedeutenden Vergehungen, wo sich keine Gränzlinie bestimmen läßt, bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen, ob sie das Vergehen nur zu gedachter Correction, oder zu einer schärferen Strafe geeignet finde. Im letzten Falle ist der Mann nebst einer Thatbeschaffenheit dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, und dabey zugleich anzuführen: ob und aus welchen Gründen desselben Einziehung vom Urlaube dienlich erachtet werde. Unter die, an das nächste Militär Abzugebenden gehören jene, welche zwar nur ein geringes, bloß zur Correction gehöriges Vergehen, jedoch bereits drey Mahl begangen, und die Correction schon zwey Mahl fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen beginge, denn da gehört dem Civile gar keine Jurisdiction, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, dann aber denselben nebst dem Verhöre, und dem erhobenen Thatbestand an das nächste General-Commando, und dieses an sein Regiment zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern.

Dagegen ist es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn seine Aussage als Beschädigter oder als Zeuge in Criminal- oder in bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, wegen Abhörung zu seinem Regimente geschickt werde, sondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uebrigens gehört der bestimmt Beurlaubte durchgehends, so wie jeder andere Soldat, unter die Gerichtsbarkeit seines Regiments oder Corps, und es kann auch nur dasselbe, wenn es auf eine Heirath ankömmt, ihm die Erlaubniß gültig ertheilen.

Hofdecret vom 19. November 1803.

Da die höchste Verordnung vom 9. September 1803 zwischen den Beurlaubten aus dem completen Stande, und jenen über den completen Stand einen Unterschied macht, und Erstere der Militär-Jurisdiction, Letztere aber der politischen Jurisdiction zuweiset; so sind die Beurlaubten der ersten

Gattung, als zum effectiven Stande der Regimenter gehörige Militärpersonen, dagegen aber jene, welche über den completen Stand beurlaubet sind, und wie andere Taglöhner vom Gewerbe leben, diesen gleich zu halten.

Hofkanzley-Decret vom 15. September 1808.

Der inländische Militärkörper theilt sich in die Militia vaga, und in die Militia stabilis. Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen zu einer oder anderen Gattung gehören, soll bey der veränderten Verfassung des k. k. Militärs, Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad Militiam vagam gehören:

a) Die, zum Felddienste, dann auch bey dem Hofkriegsrathe, bey der Genie-, Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Herrn Generale.

b) Der Generalstab.

c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat.

d) Die gesammten Regimenter und Corps.

e) Die drey k. k. Garden und die Hofburgwache.

f) Alle Monturs-Commissionen.

g) Das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie.

h) Die Garnisons-Artillerie.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberste Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Districts-Direction.

o) Die Feldkriegs-Kanzleyen bey den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conscriptions-Directoren.

q) Das Stabs-Auditoriat, mit den Gerichts-Actuaren und Stabs-Profosen.

r) Das Feldkriegs-Commissariat.

s) Das Verpflegsamt und das Militär-Brückenpersonale.

t) Die Kriegs-Cassebeamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und also nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind.

u) Die Galizischen Werbbezirke.
v) Die Cordons-Abtheilungen.
w) Die Transport- und Sammelhaus-Commanden.
x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorbenannten.

B. Ad militiam stabilem gehören:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.
b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officiers-Charakter quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamte und Stabsparteyen.
c) Die, bey dem Militär-Appellationsgerichte; dann
d) bey dem Judicio deleg. milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamte, in so fern sie nicht nach ihren anderen militärischen Eigenschaften ad Militiam vagam gehören.
e) Die Ungarische Kronwache.
f) Die Polizeywache.
g) Die Josephinische medicinisch-chirurgische Akademie.
h) Das Thierarzney-Institutspersonale.
i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.
k) Das Herrenhalser Officierstöchter-Institut.
l) Das Gewehr-Fabriken-Gußwerk- und Stückbohrer-Personale.
m) Die Patental-Invaliden.
n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casernen und sonstigen Militärgebäuden.
o) Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen.
p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten, ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Hofdecret vom 16. Julius 1813. Nr. 1064. S. 166.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

In Bezug auf die neue Organisirung der Landwehr haben Se. Majestät vermöge des neunten Abschnitts dieser Instruction, so viel es die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Landwehr-Officiere und Mannschaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normal-Vorschriften festzusetzen geruhet:

A.

Ueber Landwehr-Officiere.

§. 66.

In so fern die Landwehr-Officiere ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction gehören (welches bey den aus dem Militär-Pensionsstande, und bey den mit Charakter ausgetretenen bey der Landwehr angestellten der Fall ist), bedarf es hier keiner weiteren Vorschriften, als daß über diese Officiere auf die Zeit ihrer Verwendung bey der Landwehr die Jurisdiction den betreffenden Regimentern zustehe. Da aber auch noch ferner in der Landwehr Officiere aus dem Civilstande angestellt bleiben werden, so wird dießfalls rücksichtlich der Jurisdiction Folgendes festgesetzt:

§. 67.

Jeder Landwehr-Officier hat in Civil-Rechtsstreitigkeiten, in allen auf das adeliche Richteramt Bezug habenden Gegenständen, und überhaupt in allen Civil-Angelegenheiten das ganze Jahr hindurch unter jenen Gerichtsbarkeiten zu stehen, welchen er für seine Person ohne alle Rücksicht auf den Landwehrverband unterliegt.

§. 68.

Hieraus ergibt es sich von selbst, daß gegen einen Landwehr-Officier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit untersteht, sowohl der in der Gerichtsordnung vorgesehene vorsichtsweise, als auch der Executions-Arrest von der competenten Gerichtsbehörde bewilliget werden kann; jedoch muß von dieser dem betreffenden Regiments-Commando, oder bey dessen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Officier steht, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieses hat ihm seinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückstellt, sobald derselbe aus dem Civil-Arreste zurück kommt. Jeder Landwehr-Officier hat, sobald er im Civil-Arrest kommt, sogleich seine Uniform abzulegen, und dieselbe erst dann wieder zu tragen, wenn er aus demselben zurück kommt, und seinen Degen wieder erhalten hat.

§. 69.

In jenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf sich zwar der Person des Landwehr-Officiers versichert werden; jedoch muß zugleich den oberwähnten Landwehr-Vorgesetzten die Eröffnung davon gemacht werden, und ist der Landwehr-Officier erst nach der hierauf erfolgten Abnahme der

militärischen Ehrenzeichen, mit Ablegung seiner Uniform in den ordentlichen Arrest zu bringen.

§. 70.

In Criminal-Verbrechen untersteht der Landwehr-Officier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht seines Landwehr-Verbandes. Geschieht das Verbrechen während der Concentrirung, so läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arrest der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Officiers die nach §. 68 erwähnte Modalität einzutreten.

In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Officiere wegen vergangenen Verbrechen gefällten Urtheiles ist sich nach Maßgabe der §§. 446 und 447 des Strafgesetzes I. Theiles, zweyten Abschnitts, zwölften Hauptstückes zu benehmen; hiermit ist das Urtheil sammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landeschef einzusenden, und von diesem einverständlich mit dem General-Commando, die den §. 446 des Strafgesetzes angemessene Verfügung zu treffen.

§. 71.

Bey Dienstesvergehungen und Subordinationsfehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Officier sowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regimentsgericht desjenigen Regiments, welchem das Landwehr-Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um da nach Militärgesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In solchen Fällen ist aber das Jus gladii et agratiandi über die Landwehr-Officiere dem General-Commando vorbehalten.

B.

Ueber die Landwehr-Mannschaft.

§. 74.

Die Landwehr-Mannschaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

§. 75.

Auch während der Concentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adelichen Richteramtes dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Ver-

brechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminalgericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgesetzes behandelt.

Siehe auch bey §. 218, Hofdecret vom 15. Januar 1814, Nr. 1080.

Hofdecret vom 5. Februar 1819. Nr. 1542. S. 75.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung vom 25. Januar 1819.

Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es schreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein, wenn die Anordnung des §. 221, Nr. 4 des ersten Theiles des Strafgesetzes eintritt, das heißt: wenn gegen Hausleute oder Dienstbothen fremder Gesandten oder Souveraine, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener-Stadtmagistrats zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283 II. Theiles des Strafgesetzes in Hinsicht der schweren Polizey-Uebertretungen mit einziger Ausnahme des im §. 9 der Feuerlösch-Ordnung vom 31. December 1817 berührten Falles Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstbothen aller jener Glieder der Allerdurchlauchtigsten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen, und im adelichen Richteramte angewiesen ist, und welche nicht zugleich Souverain sind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienstbothen derjenigen Glieder der Allerhöchsten Familie, welche Souverain sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselb n Souveraine sind.

Siehe bey §. 212, Circulare vom 15. Februar 1820.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachlässigter Amtspflicht.

Hofdecret vom 29. May 1818. Nr. 1461. S. 30.

An das Mährisch-Schlesische Appellationsgericht.

Die Beurtheilung des Benehmens der Wirthschaftsämter in Criminalfällen, folglich auch das Erkenntniß, ob sie dabey

einer Verantwortung und Strafe sich ausgesetzt haben, steht allerdings dem Appellationsgerichte zu.

§. 223.

Unterordnung der Criminalgerichte.

Vergleiche die §§. 549 und 557.

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem anderen, als dem ordentlichen Gerichte aufzutragen.

Hofdecret vom 19. August 1805.

Da der Vorschuß von dem Criminalgerichte, dem die Untersuchung und Aburtheilung nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes obliegt, zu leisten ist, so versteht es sich von selbst, daß im Falle einer Delegirung, das ordentliche Criminalgericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminalkosten vorzuschießen habe.

Hofdecret vom 6. März 1807. Nr. 802. S. 94.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Wenn eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminalrichter einzuschreiten hätte, ist einer Delegirung Statt zu geben, und in einem solchen Falle wegen Delegirung eines anderen Criminalgerichtes jedes Mahl die Anzeige an das Obergericht zu machen.

Vergleiche §. 420, und siehe bey §. 57, Hofdecret vom 25. Junius 1808, Nr. 849.

§. 225.

Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Vergleiche den §. 549.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Vergleiche die §§. 213 und 215.

§. 227.

Ruf.

§. 228.

Anzeige.

Pflicht zur Anzeige.

Vergleiche die §§. 55, 276 und 277.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

Vergleiche die §§. 265 und 268.

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Vergleiche den §. 267.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten.

Hofdecret vom 27. Junius 1805. Nr. 737. S. 60.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Die Criminalgerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Banco-Zettel oder Obligatio-

nen seyn, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellationsgerichts, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer zur rechten Zeit in die Kenntniß gesetzt werde. Das Appellations-Präsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen.

Hofdecret vom 16. Nov. 1810. Nr. 917. S. 241.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

In Fällen einer Bancozettel-Nachmachung oder Verfälschung hat der Magistrat der Hauptstadt, so oft sich im Laufe der Untersuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachmachern, die Verbreitung der falschen Bancozettel und andere bisher unbekannte Mitschuldige, oder sonstige zur Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen wichtige Umstände entdecken sollten, jederzeit die ungesäumte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Untersuchungs-Acten und ohne Aussetzung der Untersuchung, an das Appellations-Präsidium zu machen, welches nach Gestalt der Umstände einverständlich mit dem Gubernial-Präsidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedes Mahl die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden haben wird.

Hofdecret vom 22. Februar 1811. Nr. 931. S. 265.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. November 1810 wird angeordnet, daß in allen Fällen von Verfälschung der Bancozettel das untersuchende Criminalgericht jede bedeutende Erhebung, die dasselbe nach jener früheren Weisung unverzüglich dem Appellations-Präsidium anzuzeigen hat, zugleich auch und unmittelbar, dem Landes-Präsidium bekannt machen solle.

Siehe auch bey §. 218, Hofdecret vom 24. Junius 1808, Nr. 847.

§. 233.

Entzweck der Erhebung.

Siehe den §. 400 wegen der Wichtigkeit der Thaterhebung.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

Siehe §. 246.

§. 235.

Von wem sie vorzunehmen?

Siehe den §. 218, und die dabey angeführten Hofdecrete.
— bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808.
— bey §. 275, Hofdecret vom 5. October 1804.

§. 236.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1815. Nr. 1168. S. 296.

An das Galizische Landesgubernium über Note der k. k. obersten Justizstelle.

Da es bey eintretenden Feuersbrünsten nicht genug ist, daß die Obrigkeiten die Anzeigen an das Kreisamt machen, sondern auch in Folge der §§. 236 und 482 des Gesetzbuches über Verbrechen ersten Theils, der Thatbestand sogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforscht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder so spät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollständig geschehen könnte, so werden sämmtliche Obrigkeiten hiermit belehret, und zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes angewiesen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von selbst unaufgefordert die Beobachtung dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten.

Hofdecret vom 24. Dec. 1817. Nr. 1398. S. 487.

An das Appellationsgericht in Tyrol, in Folge höchster Entschließung.

Das Geständniß, welches vor einem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des Gesetzbuches über Verbrechen einschreitenden Prätur, Landpfleg- oder Patrimonialgerichte abgelegt wird, stellt den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminalgerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit

einem zum Richteramte fähig erklärten, und beeideten Richter, und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war.

Vergleiche den §. 301, und siehe bey §. 218, Hofdecret vom 24. Junius 1808, Nr. 847.

Siehe bey §. 399, Hofdecret vom 3. December 1808, Nr. 870.

§. 237.

Siehe bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurück lassen.

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Siehe den §. 218, und die dabey angeführten Verordnungen, und bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen?

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1807,

an das Galizische Gubernium,

und

Hofdecret vom 4. Nov. 1807. Nr. 824. S. 104,

an die Appellationsgerichte in Galizien.

Wenn auch das Kreis-Sanitätspersonale dazu bestimmt ist, in Criminalfällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Untersuchungs-Befunde aufzunehmen, ist in dieser Bestimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis-Sanitätspersonales unter die Strafgerichte gegründet, und eben so sehr der Dienstordnung angemessen, als zur Vermeidung aller Collision mit andern Berufsgeschäften und Commissionsaufträgen erforderlich, daß in der Regel alle Requisitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, dieser möge nun seinen Sitz in der Kreisstadt haben, oder in dem Kreise exponirt seyn, an das Kreisamt gestellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum erlas-

sen werden, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hat.

Siehe bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808; und vergleiche den §. 528 nebst den dabey angeführten Verordnungen.

§. 241.

Beeidigung derselben.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen.

Hofdecret vom 21. September 1822.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Da sowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät, oder der Professoren der Heilkunde einzuhohlen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraussetzt; so verstehe es sich zwar von selbst, daß die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medicinischen Facutät, oder den Professoren der Heilkunde diejenigen Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beytragen können.

Um jedoch die in einem besondern Falle vorkommenden Anstände für die Zukunft zu beseitigen, werde dem besagten Civil- und Criminalgerichte die Weisung ertheilt, daß, wenn die medicinische Facultät, oder die Professoren der Heilkunde, erklären würden, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsstellen solche in so ferne kein gegründeter Anstand unterwaltet, mitzutheilen haben, falls aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollten, diese Acten auszufolgen, so liege ihnen ob, hierüber die Entscheidung des betreffenden Appellationsgerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben werde, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seyn.

§. 243.

Bey Verletzung des Eigenthums.

Vergleiche die §§. 5, 265, 269, 343, 369, 410 und 411, hinsichtlich der Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Vergleiche die §§. 247 und 286.
Siehe auch bey §. 215, Hofderet vom 19. Aprill 1810.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Siehe bey §. 218, Hofdecret vom 10. September 1819, Nr. 1604.

§. 246.

Protokollirung der Erhebung.

Hofdecret vom 10. Dec. 1808. Nr. 876. S. 185.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Es ist öfter wahrgenommen worden, daß die ersten Criminalbehörden, oder die für besondere Fälle von dem Gesetze dazu berechtigten politischen Obrigkeiten, bey der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protokolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche in dem zweyten Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politischen Behörden die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederhohlet; dem zu Folge

a) nach den §§. 218 und 235 das Criminalgericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforschung, mit Rücksicht auf den §. 239 gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminalgericht, oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben; so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu seyn, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst nach dem §. 246 darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die §. 237 vorgeschriebenen zwey Gerichtspersonen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen bey der ganzen Handlung der Thaterhebung beyzuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beyziehung von Kunstverständigen nach dem §. 240 nothwendig; so muß in dem gerichtlichen Protokolle ersicht-

lich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten nach dem §. 241 entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder sonstige Beschreibung und Schätzung) ist sonach als eine Beylage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protokoll beyzuschließen, oder auch von denselben nach dem §. 247, wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protokoll der gepflogenen Thaterhebung nach dem §. 257 sammt den Beylagen zu schließen, und von allen Beysitzern zu fertigen.

§. 247.

Siehe bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808.

§. 248.

Zeugenverhör.

Hofdecret vom 22. März 1765.

Jene Geistlichen, welche in Criminalfällen die nöthige Auskunft und Zeugenschaft zur Bestätigung des corpus delicti abzugeben versagten, sind zum Ersatz der, durch Verzug verursachten Unkosten zu verhalten, auch nach Umständen mit angemessener Geldstrafe zu belegen, und solche durch Sperrung ihrer zeitlichen Einkünfte einzutreiben, die Sammlungs- und andere mittellosen Geistlichen aber mit Einstellung der Sammlungen, und anderen ergiebigen Ahndungen zur Gesetzbeobachtung anzustrengen.

Vergleiche die §§. 245, 271 und 374.

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Vergleiche den §. 382.

§. 250.

Allgemeine Fragen.

§. 251.

Besondere.

§. 252.

Vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

Vergleiche den §. 404 ad a et b.

§. 253.

Vergleiche den §. 404, und siehe das dabey angeführte Hofdecret vom 20. Julius 1810; dann die §§. 522 bis 525.

§. 254.

Bestätigung der Zeugenaussagen.

Vergleiche die §§. 282 und 283.

§. 255.

Hofdecret vom 30. August 1816. Nr. 1279. S. 392.

An das Appellationsgericht in Tyrol, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Da das Criminalgericht bey allen Protokollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und den Protokollsführer annoch mit zwey Beysitzern versehen seyn muß, so ist bey Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten, zwey andere Zeugen nach dem §. 255 des Strafgesetzbuches beyzuziehen nicht nothwendig.

§. 256.

Durch Eid.

Hofdecret vom 19. Sept. 1806. Nr. 786. S. 81.

An das Appellationsgericht in Lemberg, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

In Criminalfällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, Nr. 748, vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist.

Hier sind aus der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781 aus dem vierzehnten Capitel die §§. 163 und 164, dann aus der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, die §§. 15 bis 24, dann das Hofdecret vom 24. November 1787 zu beobachten.

Vergleiche auch die §§. 383, 384, 385 und 409.

§. 257.

Und Unterfertigung des Protokolls.

Siehe bey §. 246, Hofdecret vom 10. December 1808, Nr. 876, und vergleiche die §§. 298 und 299.

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeige.

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen.

Siehe die §§. 485 bis 488, wegen der Steckbriefe.

§. 263.

Besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

§. 264.

beym Kindesmorde.

§. 265.

Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen;

Siehe bey §. 94 den Auszug des Einlösungsschein-Patents vom 20. Junius 1811, und vergleiche die §§. 5, 243, 296, 343, 369, 410 und 411 rücksichtlich der Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 266.

einer anderen bekannten;

Vergleiche die §§. 230 und 231.

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

Vergleiche §. 231.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

§. 270.

Vergleiche §. 412. IV.

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugenverhör.

Vergleiche den §. 248.

§. 272.

Durch häusliche Durchsuchung.

Siehe bey §. 215, Hofdecret vom 19. April 1810.

§. 273.

Durch Erforschung der Gegengründe.

Hofdecret vom 12. Julius 1806.

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des Strafgesetzbu-

ches die Vorlegung der gesammten Acten an das Obergericht nicht verordnet ist; so liegt es doch bey der, durch die höchste Weisung vom 27. Junius 1805 anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Credits-Papiere eingeleiteten Untersuchung, in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieser Untersuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelassen wird, dennoch mit Zulegung einer Abschrift über die bis dahin verhandelten Untersuchungsacten aufgenommenen Rathsprotokolls, sowohl dem Landes-Präsidium, als auch dem Obergerichte, und vom Letzteren an den höchsten Gerichtshof die Anzeige weiter erstattet werden müsse.

Siehe bey §. 232, Hofdecret vom 27. Junius 1805, Nr. 737, und bey §. 415, Hofdecret vom 12. October 1805, Nr. 750.

§. 274.

Beweiseskraft der Zeugenaussage.

§. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Hofdecret vom 5. October 1804.

Auf die geschehene Anfrage: ob bey Entfernung von mehr als zwey Meilen, das Criminalgericht selbst die Thatbeschaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob diese Erhebung der ortsobrigkeitlichen Behörde, so wie es bey dem Zeugenverhöre §§. 275 und 379 vorgesehen ist, überlassen werden kann? wird zur allgemeinen Richtschnur bedeutet: daß nach dem §. 275 des Gesetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Criminalgerichtes den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hierwegen die politische Obrigkeit angegangen werden könne. Der §. 379 spreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre, dagegen bestimme der §. 235 die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beschaffenheit der That von dem zur Verwaltung des Criminalgerichtes bestellten Beamten vorzunehmen sey, und der §. 236 enthalte die Ausnahme von dieser Regel, daß nähmlich in dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminalgerichte wegen Entfer-

nung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, verbunden sey, alles was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben. Hieraus folgt also, daß das Gesetz bey Thatbeschaffenheitserhebungen nirgends wo eine Entfernung von zwey Meilen des Criminalgerichts als die größte angesetzt habe, sondern nur für dringende Fälle das Criminalgericht zum allgemeinen Besten von der Erhebung der Thatbeschaffenheit überhoben wissen wollte.

Vergleiche die §§. 235, 236, 301 und 379.

§. 276.

Vergleiche den §. 228.

§. 277.

Vergleiche den §. 228.

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

Vergleiche den §. 273.

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Vergleiche den §. 479, wo der zweyte Fall vorkommt, in welchem man eine Criminal-Untersuchung in eigener Sache fordern kann.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund der Verhaftung.

Höchste Resolution vom 23. Februar 1786. Nr. 529. S. 35.

An den N. Oesterr. Appellations-Gerichts-Präsidenten.

a) Kinder *), deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet sind, müssen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten und Gemeinden versorget, und zu diesem Ende, bis sie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zur Erlernung eines Handwerks fähig sind, mit Kost und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat.

Hofdecret vom 19. Dec. 1807. Nr. 830. S. 107.

An das Appellationsgericht in Lemberg.

Die Criminalgerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Criminal-Untersuchung früher als sie hierwegen von der politischen Behörde angegangen sind, zu eröffnen.

In allen übrigen Fällen aber, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens wie immer schuldig macht, hat das Criminalgericht ohne Anfrage, und ohne die Bewilligung einer politischen Behörde abzuwarten, nach dem Strafgesetze §§. 281 und 304 gegen den Postmeister, wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen, nur ist dem Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Postdienstes die Vorsehung ohne Verschub getroffen werde.

---

*) Hofdecret vom 9. October 1786, Nr. 584 h. Die gesetzliche Erbfolge hat unter dem Ausdrucke Kinder keine andere, als die ehelichen verstanden

Hofdecret vom 28. Februar 1818. Nr. 1425. S. 11.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Die in dem §. 281 I. Theiles des Strafgesetzbuches aufgestellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, in Criminalverhaft genommen werden soll, ist nicht nur von den unteren, sondern auch von den oberen Criminalgerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeschriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beschuldigten auf freyem Fuße einzuleiten.

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Vergleiche die §§. 236 und 301, und siehe bey §. 236, Hofdecret vom 24. Junius 1808.

§. 283.

§. 284.

Vorsicht, a) bey der Verhaftung;

Anmerkung. Beamte, welche bey Verhaftungen die Gränzen der Nothwendigkeit überschreiten, machen sich der in den §§. 86 und 87 des II. Theiles ausgedrückten schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

Hofdecret vom 30. May 1818. Nr. 1463. S. 31.

An das Appellationsgericht in Tyrol, in Folge höchster Entschließung vom 17. May 1818.

Die Verwahrung der Inquisiten in der Wohnung des Kerkermeisters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquisiten von dem Kerkermeister verwahret werden, ist sogleich unbedingt abzustellen.

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung;

§. 286.

Vergleiche den §. 244, und siehe bey §. 284, Hofdecret vom 30. May 1818.

§. 287.

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Vergleiche die §§. 354 und 418.

Hofdecret vom 24. März 1804. Nr. 659. S. 12.

An das Lemberger Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Ueber die wegen Anwendung der §§. 288 und 418, dann anderer in Beziehung stehender Vorschriften des neuen Strafgesetzes erregte Bedenklichkeiten wird die Weisung ertheilet: obschon nach dem neuen Strafgesetze zur Erhebung der That nebst dem Criminalgerichts- oder Obrigkeitsbeamten, und zu dem summarischen sowohl als auch zu dem ordentlichen Verhöre nebst dem Criminalrichter oder Untersuchungs-Commissär, noch zwey andere Personen als Beysitzer allgemein, mithin auch bey dem Lemberger Criminalgerichte erfordert werden; so ist die Beyziehung zweyer vertrauter Männer außer dem Gerichte, zu den erwähnten drey Criminal-Amtshandlungen doch nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, da die Gerichtspersonen als Beysitzer zu diesen Amtshandlungen zu verwenden ein Hinderniß obwaltet, vorgeschrieben; demnach haben die Criminalgerichte in Fällen, wo bey eintretenden mehreren Untersuchungen die Gerichtspersonen zu Beysitzern zu verwenden nicht möglich ist, andere vertraute Männer beyzuziehen.

Hofdecret vom 14. May 1806.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht hat sämmtlichen, mit der Criminalgerichtsbarkeit begabten Magistraten zu bedeuten, daß die Criminal-Actuarsstellen, als die beynahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das wichtige Criminalrichteramt zu bilden, immer nur mit solchen Individuen besetzet werden sollen, welche beyde Landessprachen fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien, so viel möglich mit vorzüglich an den Tag gelegten Geschicklichkeit erlernet haben, und zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart, und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und zu tüchtigen Criminalrichtern sich zu bilden Hoffnung geben.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß die Actuare schon für das Criminalrichteramt vom Obergerichte geprüft seyen, weil diese Prüfung erst nach der sich im Criminalsache erworbenen practischen Kenntniß Statt findet. Daher bey einer offenen Criminal-Actuarsstelle der Concurs dazu von dem betreffenden Magistrate auszuschreiben, und der Vorschlag sohin dem Obergerichte vorzulegen ist.

Hofdecret vom 19. Dec. 1806. Nr. 794. S. 88.

An das Böhmische- und Galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung.

Um die Vorschrift des §. 288 des Strafgesetzes in Beziehung der zwey Beysitzer aus der Gemeinde bey den Criminal-Untersuchungen zu verwirklichen, haben Se. Majestät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Criminalgericht hat die Zahl der Beysitzer, welche zu den bey ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beysitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, daß sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahr alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden ist, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beysitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sey, und diese Zuziehung zu den Inquisitionen nicht dem nähmlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an seinen häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäften zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beysitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beylegung der criminalgerichtlichen Beystimmung oder sonstigen Bemerkungen dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabey sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bey dieser Bestimmung nach dem Gesetze

treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bey dem Criminalgerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Criminalgerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für denselben einschreiten, durch einen bestimmten längeren Zeitraume und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten, wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabey verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Auswechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beysitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit, und natürliche gesunde Beurtheilung besitzen, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Factum, und dessen Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können, so sind diese, wo die Organisation des Criminalgerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwey abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beyzuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellationsgericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Classe der im Orte befindlichen jüngeren Advocaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmführer bey den Aburtheilungen der Criminalgerichte nebst den geprüften Räthen, zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drey Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beyzuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushülfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Classe derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beysitzersstelle, oder zu einer Civil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und nur zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung bey den Criminal-Aburtheilungen, und bey den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwend-

bar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushülfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminal-Acten zur Urtheilsschöpfung an das Criminalgericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminalgerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird.

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Vergleiche die §§. 300, 368 und 401.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Vergleiche den §. 352.

§. 291.

Fortschritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort.

Vergleiche die §§. 350 und 364.

§. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Vergleiche den §. 337.

§. 293.

Vergleiche den §. 365, wegen des wesentlichen Unterschiedes zwischen Läugnen und Lügen.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Vergleiche die §§. 355 und 399 ad d.

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Vergleiche die §§. 5, 243, 265, 343, 369, 410 und 411, rücksichtlich der Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Vergleiche den §. 359.

§. 298.

Vergleiche die §§. 257, 301, 360.

§. 299.

Form des Protokolles.

Vergleiche die §§. 257, 301, 370, 382.

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

Vergleiche die §§. 353 lit. c et e, dann 368 und 401.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Vergleiche die §§. 236, 275 und 282.

Hofdecret vom 2. September 1804.

Als Erläuterung der Hofcommission in Gesetzsachen.

Wenn der Untersuchte das Geständniß bey dem, von der politischen Obrigkeit vorgenommenen Verhöre, abgelegt hat, selbes aber bey dem Criminalgerichte beharrlich widerruft, so wird das Geständniß entkräftet, und machet keinen rechtlichen Beweis.

Siehe auch bey §. 236, Hofdecret vom 24. Dec. 1817, Nr. 1398, und bey §. 399, Hofdecret vom 3. December 1808, Nr. 870.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

§. 303.

Siehe bey §. 218, Hofdecret vom 24. Junius 1808, Nr. 847.

§. 304.

Hofdecret vom 18. Junius 1808.

In Zukunft soll theils wegen Sicherheit des Aerariums und Einstellung des Gehaltes, theils wegen oft nothwendiger, schleuniger Besetzung der Stelle, von dem Criminalgerichte, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellationsgericht in Folge des §. 304 des Criminalgesetzbuches, sondern auch sogleich jene Stelle, der ein arrestirter Beamter unmittelbar unterstehet, gleichfalls ohne Verzug von dessen gefänglicher Inhaftirung verständiget werden.

Hofdecret vom 26. Oct 1810. Nr. 915. S. 241.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter verhaftet wird, ist die Verhaftung von der verhaftenden Behörde sogleich unmittelbar dem Vorsteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminalgerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

Hofdecret vom 26. November 1819.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes I. Theiles, §§. 304 und 447 dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist, eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung und selbst dem Zwecke und Geiste der §§. 304 und 306 des Strafgesetzes, und der späteren Verordnungen vom 17. März und 9. Junius 1815 angemessen, daß von jeder auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidialwege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

Siehe die §§. 221 ad n. 1, 446 und 447, dann die dabey angeführten Verordnungen.

§. 305.

Hofdecret vom 19. Januar 1804.

In allen Criminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bancozettel betreffen, soll von den Criminalgerichten mit besonderer Verschwiegenheit fürgegangen, nur jenen Gerichtspersonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, die Einsicht der Acten gestattet, die Criminalacten verschlossen, und unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, auch eben so verschlossen, in den Registraturen zurückbehalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

Hofdecret vom 5. Aprill 1805.

In Betreff der, bey vorkommenden Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, von den Criminalgerichten bisher üblichen Mittheilung der abschriftlichen Verhörs-Protokolle an das Landes-Präsidium wird zur künftigen Richtschnur Folgendes festgesetzet:

1) Da die Einsendung solcher Abschriften an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung, wenn sie auch in irgend einem Falle von einigem Nutzen seyn könnte, in keinem Gesetze gegründet ist;

2) dadurch auch für die Criminalgerichte beträchtliche Unkosten erwachsen würden;

3) ferners die in den Protokollen enthaltene Beschreibung der, bey der Verfälschung angewendeten Kunstgriffe durch diese Copirung zur größten Publicität gelangen würden; und

4) sowohl die Landesstelle, als die Polizeybehörden volle Gelegenheit erlangen, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Banknoten zu treffen, und die allenfalls Mitschuldigen auszuforschen, wenn das untersuchende Criminalgericht nach §. 305 des Strafgesetzes gleich bey Einlieferung eines solchen Verbrechers, die Anzeige an die politische Behörde erstattet, und auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Bancozettel, und die Mitschuldige betreffende Umstände sogleich derselben mittheilet, so hat es von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörs-Protokolle an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung abzukommen. Dagegen haben die Criminalgerichte sich die Vorschrift des §. 305 des Strafgese-

tzes genau gegenwärtig zu halten, und nicht nur gleich bey Einlieferung eines solchen Verbrechers die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, sondern auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Bancozettel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände, sogleich mit Protokollsauszügen derselben mitzutheilen.

Hofdecret vom 23. Februar 1816. Nr. 1213.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 13. Januar 1816.

Bey jedem zur Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Creditspapiere sind, zur Verhüthung eines möglichen Mißbrauches, die als falsch entdeckten, und in die Verhandlung genommenen Creditspapiere sogleich ohne weitere Verletzung auf der Rückseite mit dem Worte: beanständet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Justizbehörde zu bezeichnen und sorgfältig zu verwahren. Die vormahls übliche Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert würde, kann also erst nach geendigter Untersuchung Statt finden.

Siehe bey §. 232, Hofdecret vom 27. Junius 1805, Nr. 737, Hofdecret vom 16. November 1810, Nr. 917, und Hofdecret vom 22. Februar 1811, Nr. 1213; dann bey §. 57, Hofdecret vom 25. Junius 1808.

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Hofdecret vom 5. May 1813. Nr. 1043. S. 87.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

Vergleiche die §§. 448, 462 und 495.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

§. 307.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

§. 308.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

§. 309.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung.

§. 310.

Hofdecret vom 10. May 1806. Nr. 764. S. 71.

An das Appellationsgericht in Lemberg.

„Die vereinte Hofkanzley hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquisiten zu verordnen befunden:

1) daß eigene, abgesonderte und wohlverwahrte, zugleich aber anständige Behältnisse nach Thunlichkeit in den Standorten ortsobrigkeitlicher Jurisdiction, wo nicht gleich, doch nach und nach verschaffet werden;

2) daß die Belegung der Angehaltenen während des summarischen Verhöres mit Fußeisen nicht im Allgemeinen, sondern in so fern, als die Inquisiten auf ein Verbrechen schwererer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerstrafe nach sich zieht, betreten, oder schwer beinzichtiget worden sind, und die im Strafgesetzbuche angedeuteten Fälle zulässiger Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bey Beurtheilung der Verwahrungsart sich nach den in dem §. 310 des Strafgesetzes aufgestellten Grundsätzen benommen werden soll.

3) Daß zur Begleitung und Aufsicht des Transportes an das Strafgericht, so viel möglich ist, allzeit und besonders

im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher, ein geschäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und bey dessen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umständen eine gelindere Behandlung des Inquisiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaftung der Obrigkeit zu verwenden sey; ob aber während des Transportes der Inquisit in Eisen, oder auf freyem Fuße belassen werden soll, so wie die Verhaftungsart während des summarischen Verhöres, sey lediglich der Beurtheilung der absendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlassen.

4) Daß die Ablieferung an das Criminalgericht ohne Ablösung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitschuldigen abgesondert zu geschehen habe.

5) Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Kosten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beygeben soll. Endlich

6) daß die Dominien und Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung betretener oder schwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden sollen.

Hofdecret vom 14. Nov. 1817. N. 1385. S. 480.

An das Galizische Appellationsgericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

Die Vorschrift des vierten Artikels des Hofdecretes vom 10. May 1806, Nr. 764 wird in Hinsicht des Benehmens bey Einlieferung der zu den Criminalgerichten für Galizien dahin abgeändert, daß zur Schonung der vorspannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bey größerer Entfernung vom Sitze des Criminalgerichtes, die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

Hofdecret vom 22. May 1818. Nr. 1458.

An das Stadt und Landrecht in Krain.

Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchung, oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eisen nicht abgenommen werden.

Vergleiche den §. 323.

§. 311.

Vergleiche den §. 330.

§. 312.

d) Ueber die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten.

Hofdecret vom 3. August 1790.

Den jüdischen Arrestanten soll überhaupt erlaubt seyn, entweder in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale sich vermöge ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht, und mit Hintanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauches eines geheimen Einverständnisses, zurichten zu lassen, als worauf den Aufsehern und Gefangenwärtern die genaueste Aufmerksamkeit eingeschärfet wird.

Siehe bey §. 537, Hofdecret vom 20. April 1809, Nr. 888.

§. 313.

e) Ueber den Unterhalt des Verhafteten.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1812. Nr. 1012. S. 61.

An die Landesstellen in Steyermark, Nieder- und Oesterreich ob der Enns.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1) Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bey denselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser und Brot, und eine warme Speise, nach dem Inhalte desselben Paragraphs abzureichen.

2) Ueber die Frage: worin diese warme Speise bestehe, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sey, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte, welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu

pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben.

3) Den Kreisämtern ist bey dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bey Commissions- und Kreisbereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem Appellationsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4) Den Landgerichten wird einstweilen die Befugniß eingeräumet, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von fünf Kreuzern täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beygelegt werden.

Hofdecret vom 12. Julius 1819. Nr. 1575.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Die Verpflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister zu vergeben; nur in Fällen, in welchen auf diese Art gar kein Garkoch erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister nach dem von der Buchhaltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreis zu überlassen.

§. 314.

f) Kleidung.

§. 315.

§. 316.

g) Lagerstätte.

§. 317.

h) Beschäftigung.

Hofdecret vom 30. Aprill 1809.

Verhaftete Inquisiten, welche von Außen keine Zuflüsse genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freyen Zustande auch gefallen lassen müssen.

§. 318.

Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 2. Junius 1806.

Da vermöge Hofkammer-Decrets vom 13. März l. J. für die Bartreinigung der Prager-Criminal-Inquisiten ein Pauschale von jährlichen fünfzig Gulden aus dem Criminalfond bewilliget worden ist, so wird der Magistrat hiervon zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

§. 319.

i) Krankenpflege.

§. 320.

k) Bey Todesgefahr.

Hofdecret vom 25. Sept. 1804. Nr. 688. S. 27.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchsten Cabinetts-Schreibens vom 13. September 1804.

In den §§. 320 und 450 des Strafgesetzes werden zwey Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelsorger zur geistlichen Hülfe beygegeben werden muß. Dieser Zutritt zu dem Verhafteten ist dem Seelsorger auch außer den oben gedachten Fällen zur österlichen Zeit, oder, wenn sie darum ersuchen, zu gestatten; doch sollen hierzu nur die schon eigens bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählende Seelsorger verwendet, und bey dieser Zulassung, wie es sich von selbst versteht, die übrigen nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung des Verhafteten, und gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, welche den Verhafteten nicht frey zuzulassen sind, und gegen alle den Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen auf das genaueste beobachtet werden.

Hofdecret vom 11. May 1810. Nr. 903. S. 203.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß bey allen Criminal-Arresten ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden soll; ferner, daß jedem in seinem Kloster oder

Stifte verpflegten Ordens-Priester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 fl.; einem schon in der Seelsorge angestellten, und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 fl.; einem eigens für diesen Unterricht aufgestellten Priester aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolgt werden solle, und daß solche Priester von den Consistorien in Vorschlag gebracht, und von den Länderstellen benennt werden sollen; endlich, daß die schon abgeurtheilten minderen Verbrecher von den größeren, schwer zu bessernden abgesondert werden sollen. Für die zu dem besagten Religionsunterricht anzustellenden Individuen haben Se. Majestät die nachfolgende Instruction genehmiget, welche einem jeden bey seiner Anstellung mitzugeben seyn wird.

Anweisung

für die den Criminal-Arrestanten beyzugebenden Religionslehrer.

§. 1.

Die Pflichten des den Criminal-Arrestanten beyzugebenden Religionslehrers zerfallen in zwey Haupttheile. Einige derselben beziehen sich nähmlich auf die Arrest-Polizey, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen, stören oder schwächen darf; die andern gründen sich auf den Zweck seines Amtes, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

§. 2.

In Ansehung der Arrest-Polizey ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten, und zwischen den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu machen. In Ansehung der ersteren darf der Seelsorger nach dem §. 321 des Strafgesetzes ersten Theiles sich nie anmaßen, allein zu dem Verhafteten zu kommen, und sich mit ihm zu besprechen. Er darf mit ihnen nie ohne besondere Erlaubniß des Criminalgerichtes, und nur in Gegenwart eines Criminal-Gerichtsbeamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschehen soll, verständlich ist, sich besprechen.

§. 3.

Auch bey dem Religionsunterrichte, der an Sonn- und

Feyertagen der versammelten Menge der Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seelsorger nicht die Gegenwart dieser noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern; sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religionsunterrichte zuzulassen, denen es der Criminal-Gerichtsvorsteher, einverständlich mit dem Inquirenten, nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. 4.

Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen, jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrestanstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. 5.

Bey allem Umgange, den er mit den Arrestanten jeder Art, allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hat sich der Seelsorger gegenwärtig zu halten, daß er sich nicht in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, oder Rechtmäßigkeit des Verhaftes, oder der Strafe, noch weniger einzelner Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten, in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben einlasse. Ersteres ist nicht nur außer den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmaßenden Urtheiles; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehrlinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren Herzen verschließen.

§. 6.

So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen, so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Hinsicht an sich rechtmäßig sind, und mit der Arrest-Polizey nicht im Widerspruche stehen. Verbothene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: Jeder Versuch, eine Einsicht in die Acten des Criminalgerichtes zn erhalten, die Ausforschung der Mitarrestanten über die Beschaffenheit der anderen, selbst das bloße geneigte Anhören von Schwätzereyen der Arrestanten an ihn über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: Das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen

eigenen Seelenzustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst, die Auskünfte, die ihm der Gerichtsvorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. 7.

Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmitteln, oder an was immer, eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben. Erhält er Almosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichtsvorsteher, und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

§. 8.

Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle Sonn- und Feyertage einen gemeinschaftlichen Religionsunterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilt sind, oder welche aus den Inquisiten dabey zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Belehrung der Weibspersonen, der ihnen gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen, verschieden von jener der männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht der männlichen und der weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten. Bey einer großen Menge Arrestanten einerley Geschlechtes können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen Stunden, und da dem Seelsorger eine zu oftmahlige Wiederhohlung des Unterrichtes an eben demselben Tage nicht zugemuthet werden kann, auch an verschiedenen Tagen der Woche, doch so, daß jede Abtheilung wenigstens eine wöchentliche Erbauungsstunde erhalte, ertheilet werde.

§. 9.

Zur Winterszeit, wo bey den Gefängnissen weniger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der Woche mit Einverständnisse des Vorstehers verschiedenen Abtheilungen der Arrestanten, oder was noch besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, nur zur Strafe noch eingekerkerten Gefangenen nach ihren Bedürfnissen Unterricht geben.

§. 10.

Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderbten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Principien verleiten, ihren Ursprung nehmen, so muß der Seelsorger

1) die verschiedenen Gattungen von Criminalverbrechen, die er sich aus dem ersten Theile des Strafgesetzes bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen den Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach den Gebothen Gottes verbothen sind. Hierbey muß er diejenigen Verbrechen, die bey dem rohen Volke am häufigsten gangbar sind, und wovon es die große Strafbarkeit und den Unterschied derselben nicht einsieht, als: Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur u. dgl., am besten behandeln.

§. 11.

Er muß 2) allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umzustoßen und auszurotten trachten, auf welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

§. 12.

Er muß 3) die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nähmlich: Faulheit, und Hang zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken, und zu bestärken suchen.

§. 13.

Er muß 4) die natürlichen Empfindungen des Rechtes und Unrechtes durch die sinnlichen Darstellungen in dem meistens noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen, und den Grundsatz: Was du nicht willst, daß dir andere thun, das thue auch ihnen nicht, ihnen recht faßlich und eindringlich zu machen sich bemühen, und auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sey über dieß ihre innige Umänderung nothwendig.

§. 14.

Er muß sie durch diesen Unterricht 5) dahin führen, daß sie von inniger Reue über ihre Fehltritte durchdrungen werden, und ihnen dabey die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15.

Dabey ist es seine vorzügliche Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des

Kerkers, und die ihnen aufgelegte Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uebel und Aergerniß gut gemacht werde; daß sie in dem Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurückzutreten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

§. 16.

Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er nach der Verschiedenheit der Charaktere auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der eine mit Nachdruck, der andere mit Gelindigkeit zu behandeln sey, läßt sich in eine Instruction nicht zusammen fassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger sich aus seinen sämmtlichen Studien erworben haben muß.

Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, der edelmäßigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bey diesem wichtigen Amte beseelen und leiten müssen.

§. 321.

l) Unterredung mit Fremden;

Siehe bey §. 13, Hofdecret vom 25. Februar 1818, Nr. 1423, und bey §. 320, die Anweisung §. 2.

§. 322.

m) Ueber das Amt des Gefangenwärters.

Hofdecret vom 8. Januar 1817. Nr. 1309. S. 417.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Se. Majestät haben wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bey den Criminalgerichten zu beschließen befunden: Es hat zwar noch ferner dabey zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bey den Civil-Arresten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannschaft genommen werden sollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Commanden, an welche sich mit Anzeigung der jedes Mahl nöthigen Eigenschaften der auszuwählenden Individuen zu wenden ist, anzuweisen, daß sie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit der für den

beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienst leisten sollen, der Sprache kundige Individuen den Civilbehörden vorschlagen sollen, widrigen Falls die Unbrauchbaren dem Militär auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurückgestellet werden sollen.

Es gestatten jedoch Se. Majestät, daß bey jeder Gefangenanstalt der dritte Theil der Gefangenaufseher aus rüstigen, und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die gebrechlicheren in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Se. Majestät die weitere Weisung an die General-Commanden genehmigt, daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußeren Wachposten bey den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtzeit von dem Militäre versehen werden sollen.

§. 323.

Vergleiche den §. 310.

§. 324.

§. 325.

§. 326.

§. 327.

§. 328.

§. 329.

n) bey Widerspänstigkeit des Gefangenen;

§. 330.

o) bey versuchter Entweichung;

Hofdecret vom 2. März 1804. Nr. 657. S. 11.

An das Böhmische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten

Verbrecher hat der Criminalrichter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat; wegen der bloßen Fluchtergreifung aber, wenn während derselben kein neues Verbrechen begangen worden ist, hat nicht der Criminalrichter, sondern der politische Richter zu erkennen.

Hofdecret vom 9. October 1804. Nr. 696. S. 30.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Wie die Untersuchung der bloßen Entweichung und dieß-fällige Bestrafung eines Arrestanten, so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen.

Hofdecret vom 15. März 1816. Nr. 1221. S. 329.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus einem Gefängnißhause wurden die Fragen aufgeworfen:

1) ob nicht die Untersuchung der Entweichung, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichts-Personals dem Criminalgerichte selbst zu überlassen wäre? dann

2) ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Personsbeschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bey Handen zu haben?

In Hinsicht der ersteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. October 1792, Zahl 58 *), und 9. October 1804,

---

*) Hofdecret vom 12. October 1792. Nr. 58.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht in Folge höchster Entschließung.

Um der Verzögerung der Criminal-Justizpflege bey den privilegirten Landgerichten Inneröſterreichs vorzubeugen; wird geordnet:

a) Den Landgerichten, die ordentlich bestellt, und mit einem eigenen Vorsteher versehen sind, wird die eigene Abführung des Prozesses, ohne Einfluß eines landesfürstlichen Bannrichters dergestalt zugestanden, daß sie nur die vollendete Inquisition mit dem Entwurfe ihres Urtheils dem Criminal-Obergerichte einzusenden haben.

b) Die übrigen nächst gelegenen Landgerichte sollen sich mit derley ordentlich besetzten Landgerichten einverstehen können, und ihre Inquisitionen dahin abliefern dürfen.

c) Hiernach sollen die Landgerichte mit Anzeige ihrer dermahli-

Zahl 696 *), erlassenen Verordnungen die bestimmte Weisung.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofdecretes vom 9. October 1804, welches vorzüglich den damahligen Bestand der Landgerichte Innerösterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Appellationsgerichtes bey den neu zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminalgerichte theils schon bestehen, theils ehestens ihre definitive Organisirung erhalten werden, so findet man hiermit zur genauesten Darnachachtung festzusetzen:

1) Daß zwar in Gemäßheit der früheren höchsten Entschließung vom 12. October 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings, und durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit solche erfolgt sey, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminalgericht besteht, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen, sohin das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten, jedesmahl von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen sey, damit das letztere, im so gestalteten Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium gegen die an der Entweichung allenfalls Schuldtragenden, oder das Aufsichtspersonale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bey solchen Gelegenheiten

---

gen Beschaffenheit die Befugnisse zu dem ein oder andern bey dem Criminal-Obergerichte einhohlen.

d) Es dürfen sich aber auch mehrere Landgerichte mit des Criminal-Obergerichts Einwilligung zur Bestellung eines concentrirten Landgerichts, und Zugebung eines eigenen begnehmigten und beeideten Vorstehers einverstehen.

e) Im übrigen soll für die Sicherheit der Gefängnisse sorgfältig gewachet, bey Entweichung aber darüber die ungesäumte Untersuchung gepflogen werden.

*) Hofdecret vom 9. October 1804. Nr. 696.

Wie die Untersuchung der blossen Entweichung, und die dießfällige Bestrafung eines Arrestanten; so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen.

allenfalls in dem Benehmen der Criminalgerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen alsogleich abstellen mögen. Dagegen hat aber

2) die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminalgerichte (wie die Stadt und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführet werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminalgerichte, jedoch, wenn sich auch das Kreisamte im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commissärs zu geschehen, und hat dann das Criminalgericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landesgubernium, auf die bey 1) angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3) die sämmtlichen untergeordneten Criminalgerichte nicht nur über das Vorausgeschickte zu belehren, sondern unverzüglich auch darauf anzuweisen sind, daß sie jede Entweichung eines Gefangenen sammt Personsbeschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Personsbeschreibung nicht nur vorschriftmäßig in die Acten aufnehmen, sondern solche auch unter Einem nebenher in ein eigenes zu haltendes und gehörig zu indizirendes besonderes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierbey zur mehreren Evidenzhaltung nach dem Geiste des §. 332 des Strafgesetzes, die weiters dienlichen Anmerkungen beyfügen sollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Personsbeschreibung aus diesem besonderen Vormerkbuche leichter und schneller als aus den Untersuchungs-Acten, die oft nicht ein Mahl zur Hand seyn können, entnommen werden möge.

Hofdecret vom 17. May 1819. Nr. 1563.

An das Küstenländische Appellationsgericht.

c) In Entweichungsfällen ist die durch den §. 330 I. Theiles des Strafgesetzes angeordnete Bestrafung von dem Criminalgerichte selbst auszumessen, zu verhängen, und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erstatten.

§. 331.

§. 332.

p) über das Protokoll der Gefängnisse;

Vergleiche den §. 346.

§. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

Verordnung des k. k. Böhmischen Appellationsgerichtes vom 28. Februar 1814.

In der Nebenlage wird dem Criminalgerichte die höchsten Ortes verfaßte Instruction für Gefangenwärter-Mannschaft mit dem Auftrage zugefertiget, sich sowohl selbst genau hiernach zu benehmen, als auch darauf zu wachen, daß selbe von den Gefangenwärtern pünctlich beobachtet werde.

Instruction für die Gefangenwärter-Mannschaft.

Die Gefangenwärter können sich entweder gegen die gute Ordnung, gegen die Subordination, und Sittlichkeit überhaupt, oder gegen die öffentliche Sicherheit gefiissentlich oder aus Nachlässigkeit vergehen, und werden daher auf derley Vergehungen nach den verschiedenen Abstufungen der Fahrlässigkeit oder Bosheit, folgende Ahndungen und Strafen festgesetzt:

1) Wenn ein Gefangenwärter sich in Amtssachen unachtsam und nachlässig, oder gar widerspänstig bezeiget, wenn er sich unmäßig betrinket, Ruhe und Ordnung störet, zänkisch und subordinationswidrig sich aufführet, so ist selber das erste Mahl vom Gerichtsvorsteher mit Ernst und Nachdruck zur Folgsamkeit, Ruhe und Fleiß anzuhalten; das zweyte Mahl mit 24 stündigem Arreste ohne Eisen zu belegen; das dritte Mahl dieser Arrest mit Eisen und 10 Stockstreichen, oder, wenn er vom Arzte dazu nicht tauglich befunden, mit Fasten fortzusetzen; das vierte Mahl dem Gerichte zur größeren Bestrafung, oder dem Criminalgerichte zur Entlassung anzuzeigen, welches dann die gutächtliche Anzeige an das Gubernium und das Criminal-Obergericht zu erstatten, und den weite-

ren Beschluß abzuwarten hat. Alle diese stufenweise erfolgten Straffürgänge aber, sind jedesmahl in das von dem Kerkermeister zu führende Corrections-Protokoll einzutragen, und von dem Kerkermeister, und dem, mit der Kerker-Inspection beauftragten Rathe, so wie auch von dem bestraften Gefangenwärter selbst zu unterzeichnen.

2) Wenn ein Inquisit oder Sträfling aus erwiesener Schuld des Gefangenwächters (indem dieser nähmlich, entweder auf selben kein wachsames Auge hält, oder sich mit ihm betrinket, oder sich mit ihm abseitig, in unnöthige, und dienstwidrige Beschäftigungen einläßt) die Flucht entweder auf eine gefährliche Art versucht, oder gar bewirket hat; so hat in beyden Fällen nur das Gericht, und zwar jedesmahl nach vorläufig erhobenem Thatbestande, im ersten Falle auf angemessene Arreststrafe von 12 bis 24 Stunden zu erkennen; im zweyten Falle aber auf seine Entlassung beym Criminalgerichte anzutragen, welches eben so den gutächtlichen Bericht an die vorgesetzten Landesbehörden zu erstatten hat.

3) Wenn der Gefangenwärter unbefugten Personen Zutritt zum Inquisiten oder Sträfling, oder Gespräche mit demselben gestattet, wenn er Anträge, oder Bestellungen von einem zum anderen Inquisiten oder Sträflinge auf sich nimmt, wenn er dem Inquisiten oder Sträflinge Geld, Briefe oder Schreibmaterialien zubringet, von selben Briefe an Inquisiten oder Sträflinge, oder an andere Personen annimmt, oder wie immer geheime Correspondenzen der Inquisiten oder Sträflinge unterhält, oder geflissentlich nicht entdecket, wenn er den, dem Inquisiten oder Sträflinge angewiesenen Verhaft eigenmächtig abändert, oder wissentlich Verhaftsabänderungen unter ihnen zuläßt, so ist selber nach Beschaffenheit der daraus entstandenen, und erwiesenen kleineren, oder größeren Gefahr entweder mit Arrest von 12 bis 24 Stunden sammt allenfälliger Verschärfung vom Strafgerichte zu züchtigen, oder bey sehr erschwerenden Umständen, und im Wiederhohlungsfalle dem Obergerichte zur Entlassung anzuzeigen.

4) Wenn die Gefangenwärter den Inquisiten oder Sträflingen entweder selbst, oder durch andere, berauschende Getränke heimlich zubringen, wenn sie den Sträflingen zur Zeit der öffentlichen Arbeit, Gelegenheit zur Berauschung zulassen, oder verschaffen, wenn sie dieselben ohne Noth eigenmächtig mit Schlägen züchtigen, wenn sie die Sträflinge vom Betteln bey der öffentlichen Arbeit nicht abhalten; so sind sie

nach erhobenen Umständen mit 24stündigem Arreste, und im Wiederhohlungsfalle noch mit 10 Stockstreichen zu bestrafen; oder wohl gar vom Obergerichte zu entlassen.

5) Ueberhaupt darf kein Gefangenwärter gegen den, seiner Aufsicht unterstehenden Inquisiten, oder Sträfling, außer dem Falle eines offenbaren Ungehorsams, oder einer gegründeten Widersetzlichkeit, und nur nach vorausgegangener Ermahnung, Schläge oder sonstige gewaltsame Verletzungen sich erlauben, vielmehr muß er denselben mit menschenfreundlichem Ernste vorstehen, und wenn sie sich ruhig, folgsam, und arbeitsam betragen, den Vorgesetzten darüber getreue Zeugnisse ablegen.

6) Schwere Polizey-Uebertretungen, der den Inquisiten, oder Sträflingen vorstehenden Gefangenwärter, in so fern dieselben auf ihre Dienstleistung, dann auf die Inquisiten, oder Sträflinge, welchen sie vorstehen, keinen unmittelbaren Bezug haben, sind von den gesetzlich dazu ernannten Behörden alsogleich zu untersuchen und zu bestrafen.

7) Diese Reglements sind für jeden Gefangenwärter, so wie die Vorschriften des Strafgesetzbuches im II. Abschnitte, fünftes Hauptstück, bey seiner Aufnahme, und alle halbe Jahre dem ganzen Corps der Gefangenwärter deutlich und bedächtlich vorzulesen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

§. 334.

Hauptzweck des Criminalverfahrens.

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Vergleiche die §§. 353 lit. h, und 371.

§. 336.

Vergleiche den §. 353.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Vergleiche den §. 353, lit. i.

§. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Siehe bey §. 31, Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 690.

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

§. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleiner, mit schweren Verbrechen;

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Vergleiche die §§. 5, 243, 265, 296, 369, 410 und 411.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen;

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden, zur Beförderung mit zu wirken.

Vergleiche die §§. 540 und 544.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Vergleiche die §§. 423, 539 und 545.

§. 347.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

§. 349.

Vergleiche den §. 372.

§. 350.

Hofdecret vom 17. May 1819. Nr. 1563.

An das Küstenländische Appellationsgericht.

b) Sobald über den Vortrag der summarischen Untersuchung die Vornahme der ordentlichen beschlossen und angeordnet wird, ist es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren sich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu erstatten, und dieses nur in wichtigen Fällen, wegen besonderer Anstände, zulässig.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

§. 352.

Allgemeine Fragen.

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Vergleiche die §§. 338, 387, 300 und 399.

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

§. 355.

Beförderung des Verhöres.

Vergleiche den §. 294.

§. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Vergleiche die §§. 359, 375, 382 und 531.

§. 357.

wenn er stumm und taub ist.

Vergleiche die §§. 375 und 382.

§. 358.

Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1811.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen sträffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbiethen sey.

§. 359.

und Protokollirung des Verhöres.

Vergleiche die §§. 248, 297, 382 und 531.

§. 360.

§. 361.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit.

§. 362.

§. 363.

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Hofdecret vom 18. Januar 1812. Nr. 969. S. 2.

An das Mährisch-Schlesische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Wenn der eines Verbrechens Beschuldigte bey dem ordentlichen Verhöre eine Sinnenverwirrung vorspiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, oder bey erwiesenen Lügen beharret, können die in den §§. 363, 364 und 365 des ersten Theiles des Strafgesetzes bestimmten Strafen sogleich von der vorschriftmäßig bestellten Untersuchungs-Commission unter den in dem Gesetze bestimmten Vorsichten verhänget werden.

Vergleiche auch die §§. 20, 364, 365 und 399.

§. 364.

c) oder Widerspänstigkeit;

Vergleiche den §. 291.

§. 365.

oder offenbar lügenhafter Antworten;

Vergleiche den §. 293 wegen des wesentlichen Unterschiedes zwischen läugnen und lügen.

Hofdecret vom 4. Februar 1803. Nr. 591. S. 299.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungsgefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste während ihrer monathlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und ist die Vollziehung einer disciplinär oder urtheilsmäßigen derley Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

Hofdecret vom 4. November 1806.

Da an einigen Orten der §. 365 des neuen Strafgesetzes, so wie ehehin der §. 110 der vorigen Criminal-Gerichtsordnung oft dahin gemißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anschuldigungen der Lastergehülfen u. s. w., aber noch keine rechtlichen Beweise vorhanden sind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieses aber dem Gesetze offenbar zuwider ist, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquisiten nur dann mit Streichen, oder Fasten vorgegangen werden kann, wenn sie durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht haben, dieser Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquisiten zum Widerrufe des solcher Gestalt erzwungenen Geständnisses Anlaß gibt, und dadurch zu ungemeinen Verzögerungen der Justiz führet; so wird das Appellationsgericht sämmtliche Criminalgerichte auf die genaue Befolgung des §. 365 des neuen Strafgesetzes und Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche anzuweisen haben.

Hofdecret vom 24. April 1812. Nr. 1203. S. 316.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen, zwar auf dem bloßen Leibe, jedoch nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuschauer, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen.

Hofdecret vom 20. Januar 1816. Nr. 986. S. 15.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Bey Verhängung der in dem §. 365 des Strafgesetzbuches auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe ist, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nur in so weit nothwendig, als solche nach dem §. 387 und 388 des Strafgesetzes zur Herstellung eines rechtlichen Beweises überhaupt erforderlich ist; übrigens aber ist die Freylassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der in dem §. 365 bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge in dem Gesetze nicht vorgeschrieben.

Siehe bey §. 456, Hofdecret vom 19. Julius 1811, Nr. 951.

und bey §. 526, Hofkammer-Decret vom 12. October 1812 und 14. August 1813.

§. 366.

§. 367.

e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Vergleiche die §§. 288, 300 und 401.

§. 369.

Vergleiche die §§. 5, 243, 265, 269, 343, 410 und 411 in Rücksicht der Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 370.

Form des Protokolles.

Vergleiche den §. 382.

§. 371.

Wann das Verhör zu schließen?

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Hofdecret vom 8. März 1816. Nr. 1218. S. 328.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Da der §. 372 des Strafgesetzes bestimmt und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreytägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, ist den Inquisiten darauf Verzicht thun zu lassen, keineswegs gestattet.

Hofkanzley-Decret vom 29. März 1822, kundgemacht durch Circular-Verordnung der N. Oesterr. Regierung vom 13. April 1822.

Se. k. k. Majestät haben unterm 15. Januar d. J. zu ent-

schließen befunden: daß, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und in Folge §. 372 des I. Theiles des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile, stirbt, im Falle er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, das Urtheil gleichfalls geschöpft werden soll; daß dieses Urtheil jedoch, mit Uebergehung der Strafe, bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung nach Weisung des §. 552 (soll heißen §. 522) des Strafgesetzbuches und der Criminalkosten enthalten darf; jedoch sind in beyden Fällen, in den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach den Gesetzen der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

§. 373.

Aemtlicher Beysatz über Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Hofdecret vom 2. Julius 1784. Nr. 312. S. 386.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

In den in Criminalfällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen solle jedesmahl klar ausgedrücket werden, ob, und zu welchen Arbeiten die Delinquenten wirklich tauglich seyn.

Siehe auch bey §. 365, Hofdecret vom 4. Februar 1803.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Vergleiche die §§. 248 und 271.

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Vergleiche den §. 214, und die dort befindlichen Verordnungen.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

Vergleiche den §. 403.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Verordnung des k. k. Böhmischen Appellationsgerichts vom 28. August 1809.

Dem Magistrate wird auf seinen Belehrungsbericht über die Anwendung des §. 377 des Gesetzbuches über Verbrechen bey der, nach dem §. 410 vorgeschriebenen Confrontation eines Mitschuldigen mit dem läugnenden Inquisiten bedeutet: daß zwar nach dem §. 377 des Strafgesetzes I. Theil zweyten Abschnittes, den Verwandten eines Beschuldigten die Freyheit gestattet wird, sich der Aussage entschlagen zu können. Dieses setzet jedoch eine unbefangene Person voraus. In dem Falle jedoch, worüber die Anfrage geschehen ist, handelt es sich nicht mehr um die Aussage einer solchen unbefangenen Person, sondern um die Confrontation eines Mitschuldigen; es kann also die Wohlthat des §. 377 den mitschuldigen Inquisiten in der Frage nicht treffen, und er ist daher ohne weiters mit seinem Beschuldigten, ebenfalls in der Untersuchung stehenden Vater zu confrontiren.

Vergleiche die §§. 49, 54, 55 und 195, dann 410.

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Vergleiche den §. 236, und siehe bey §. 275, Hofdecret vom 5. October 1804.

§. 379.

Vergleiche die §§. 236, 275, 378 und 529.

§. 380.

Vergleiche den §. 529.

§. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

§. 383.

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

Hofdecret vom 10. Oct. 1801. Nr. 541. S. 163.

An das Ostgalizische Appellationsgericht.

Für das Criminalverfahren besteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten bestehenden ganz verschiedene Gerichtsordnung, worin die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen genau aufgeführt werden; unter diesen aber ist die Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen nicht begriffen, es kann also hier kein analoger Schluß aus den Vorschriften der Civil-Gerichtsordnung allein gezogen werden.

Vergleiche die §§. 256, 403 ad e, und 409.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Hofdecret vom 22. Julius 1784.

Da die Gerichtsordnung §. 112 vorschreibt, daß nur diejenigen Urkunden als öffentliche gehalten werden sollen, welche entweder eine Obrigkeit, oder ihre, zur Ausübung obrigkeitlicher Handlungen beeidigten, und zur Ausstellung derley Urkunden eigens-berechtigten Diener in Amtssachen errichten; so verordnen Se. Majestät, daß diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung solcher Urkunden berech-

tiget werden, besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Hofdecret vom 15. Januar 1787.

Die Tauf-, Trau- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

Hofdecret vom 7. October 1793.

Allen jenen Instrumenten, welche von eigens berechtigten Beamten über Urkunden, welche sich in Archiven, Registraturen oder sonstigen öffentlichen Aemtern befinden, ordentlich ausgestellet werden, ist der volle Glaube beyzumessen.

Hofdecret vom 23. Februar 1797.

Ueber die Frage: wie weit die Polizeybeamten zum Eide verhalten werden können, wird zur Richtschnur bedeutet: daß in Folge des §. 129 des Criminalgesetzes nur von jenen Beamten, welche zur Ausstellung der Amtszeugnisse berechtiget, und dazu eigens beeidiget sind, die Beeidigung der Zeugenschaft nicht gefordert werden könne.

§. 386.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

§. 388.

§. 389.

Bey welchem Criminalgerichte.

Hofdecret vom 29. März 1806. Nr. 761. S. 70.

An das Appellationsgericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminalfällen zur Zeugenschaft und Gegenstellung von entfernten Orten berufenen Honoratioren zu leisten sey, wird dahin entschieden: Obgleich der §. 529 des Strafgesetzes bestimmt vorschreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen der Verdienst, welchen er der Zeugenschaft wegen entbehren muß, zu ersetzen sey; so erkläre dagegen der §. 389 allgemein: daß ein Zeuge, welcher bey einem entfernten Criminalgerichte erscheinen muß, schadlos gehalten werden solle; die Art dieser Schadloshaltung aber ist mit Erwägung der Umstände von dem Criminalgerichte auf eine billige Weise zu bestimmen.

§. 390.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Vergleiche den §. 410.

§. 392.

§. 393.

Art der Gegenstellung.

§. 394.

Protokollirung.

§. 395.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheiles.

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Vergleiche den §. 273.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. Das Geständniß.

Vergleiche den §. 400.

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses.

Hofdecret vom 14. Sept. 1804. Nr. 683. S. 25.

An das Appellationsgericht in Lemberg.

Nach dem neuen Strafgesetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bey der politischen Obrigkeit abgelegte, bey dem Criminalgerichte aber sodann widerrufene Geständniß zu Folge des §. 399 nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises.

Hofdecret vom 3. Dec. 1808. Nr. 870. S. 180.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschliessung.

Bey Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Bancozettel neuerlich untersuchten Verbrechers haben sich die Anstände ergeben:

1) Ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. 221 des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise zur Untersuchung einem anderen Criminalgerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirke der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte, nach Maßgabe des §. 236 bey jenem Criminalgerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bey dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten

Verbrechens aber eigens bestimmten Criminalgerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a) als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsache angenommen werden könne; und

2) ob bey dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wenn bloß mit einigen vorbereiteten Werkzeugen der Druck und die Stämpel, aber nicht das Papier nachgemacht worden ist, das Verbrechen nach dem §. 94 als vollendet zu betrachten, und mit dem Tode zu bestrafen, oder nach §. 69 als ein nicht ganz ausgeführter Versuch anzusehen, und bloß mit der Kerkerstrafe zu belegen sey?

Hierüber haben nun Se. Majestät zu erklären geruhet: daß ad 1. ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Criminalgerichte abgelegt wird, über die eingestandene That, den rechtlichen Beweis herstelle, und ad 2. daß der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Bancozettel-Nachmachung die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge nicht fordere; sondern daß es zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug sey, wenn Bancozettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden.

Uebrigens hat es in Hinsicht der bloß mit der Dinte und Feder nachgemachten Bancozettel bey der schon bestehenden höchsten Erklärung sein ferneres Bewenden.

Vergleiche auch die §§. 294, 363, 353 und 404 ad c.

§. 400.

Vergleiche den §. 398.

§. 401.

Vergleiche die §§. 300 und 368.

§. 402.

§. 403.

II. Die Zeugenaussage. Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

Vergleiche die §§. 254, 256, 384 ad e, 409, 410, 411.

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

Hofdecret vom 10. Dec. 1808. Nr. 875. S. 185.

An das Galizische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384, nirgends als verdächtige Zeugen erkläret werden; so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellet werden, wenn anders nach dem §. 403 lit. e ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zu Folge §. 409 und 414 nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat.

Hofdecret vom 20. Julius 1810. Nr. 905. S. 207.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414 keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade am baren Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey.

An das Böhmische Appellationsgericht wurde in Folge vorstehenden Hofdecrets vom 20. Julius 1810, die Belehrung dahin erlassen:

Ueber die wegen Anwendung des §. 404 ad a) und b) des Strafgesetzes I. Theiles gemachte Anfrage, hat man folgende Belehrung zu ertheilen befunden:

Das Strafgesetz macht von der Regel, daß zum rechtlichen Beweise die Aussage zweyer Zeugen erforderlich sey, in dem §. 404 unter a), die Ausnahme, daß, w e n n d e r B e w e i s d e r T h a t a u f a n d e r e A r t n i c h t m ö g l i c h s e y,

die Aussage desjenigen, an welchem die That verübt wird, für hinreichend anzusehen sey, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Da diese Ausnahme in dem Capitel vom Beweise überhaupt aufgestellt wird, und allgemein lautet, so kann sie nicht wohl bloß auf den Fall eingeschränkt werden, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten, oder seiner anderweiten Ueberweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn der eines Verbrechens bereits geständige oder überwiesene Verbrecher einen von dem Beschädigten ausgesagten erschwerenden Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, in Abrede stellt, folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere oder schärfere Strafe auszumessen sey? dieß fordert die öffentliche Sicherheit, und läßt nicht leicht eine widerrechtliche Härte gegen den Verbrecher besorgen: Denn Verbrechen werden gewöhnlich mit der Vorsicht begangen, daß außer dem Beschädigten keine anderen Zeugen zugezogen sind. Der Verletzte erscheint als ein unbescholtener Zeuge, der sehr oft gar kein Interesse dabey hat, ob der erschwerende Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, für wahr angenommen werde oder nicht. Der geständige oder überwiesene Verbrecher dagegen hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt, und er hat immer ein wichtiges Interesse, den erschwerenden Umstand zu läugnen. Indessen setzt schon der Umstand eben diese Vorschrift des §. 404 in a) die Bedingung, daß der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich sey, wodurch dem Richter nicht undeutlich zur Pflicht gemacht ist, die Wahrscheinlichkeit der Aussage des Verletzten sorgfältig zu prüfen. Fügt man noch hinzu a) daß nach der durch die Criminal-Praxis gegebenen Erfahrung die Einwohner der österreichischen Provinzen weit mehr geeignet seyn, das Loos eines Beschuldigten durch ihre Zeugenschaft zu mildern als zu erschweren, und daß b) zu Folge §. 414 kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sey; endlich daß c) dem Verurtheilten der Recurs, und sowohl dem untern als dem oberen Gerichtshofe das Recht,

die strenge gesetzliche Strafe zu mildern, zukomme; so kann ein Mißbrauch der im §. 404 unter a, ertheilten Macht nicht wohl besorget werden.

Auf gleiche Art wird in dem §. 404 unter b) allgemein ausgesagt, daß die Aussage des Beschädigten über den Betrag des Schadens, in so weit es sich um dessen Ersatz handelt, vollen Glauben verdiene, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. Damit stimmt auch im Grunde der §. 516 überein, und wenn man damit noch die Vorschrift des §. 253, so, wie die bey dem vorigen Absatze zu a) des §. 404 gemachten Bemerkungen verbindet, so kann hier eben so wenig ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt besorget werden.

Vergleiche die §§. 252, 253, 399, 522 und 525.

§. 405.

Vergleiche den §. 385.

§. 406.

Siehe §. 385, und die dabey angeführten Verordnungen.

§. 407.

Vergleiche die §§. 240, 241, 242 und 247, sammt den dort befindlichen Verordnungen.

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Vergleiche den §. 412.

§. 409.

Erforderniß der Ueberweisung durch Zeugenaussage.

Siehe bey §. 404, Hofdecret vom 10. December 1808, Nr. 875, und vergleiche die §§. 254, 256, 384 ad d, und §. 411.

§. 410.

In wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

Hofdecret vom 17. December 1819. Nr. 1637.

An das Galizische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Ueber die Frage: ob nach dem §. 410 des Gesetzbuchs über Verbrechen, die einhelligen Aussagen zweyer Mitschuldigen eines Diebstahles für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebstahle gelten, wird erwiedert: daß die Vorschrift des §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen auf alle, welche im §. 5 des Verbrechens für schuldig erkläret werden, ohne einen Unterschied zwischen dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden sey.

Siehe Hofdecret vom 3. December 1806 nach dem Kundm. Patent, und bey §. 377, Verordn. vom 28. August 1809; dann vergleiche den §. 410, und in Rücksicht der Mitschuldigen die §§. 5, 243, 265, 269, 343, 369 und 411.

§. 411.

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Vergleiche den §. 408.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Vergleiche die §§. 1 und 2.

§. 414.

Prüfung der Beweisarten.

Siehe bey §. 304, Hofdecret vom 10. December 1808, Nr. 875, und Hofdecret vom 20. Julius 1810, Nr. 905.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wenn der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete?

Hofdecret vom 12. Oct. 1805. Nr. 750. S. 64.

An das Galizische Appellationsgericht.

Ueber Anfrage: Ob in Fällen, wo das Urtheil des untern Criminalrichters dem Obergerichte zu unterziehen ist, auch die Entscheidung, daß der Fall zur Criminalbehandlung gar nicht geeignet sey, sammt den Acten dem Obergerichte vorgelegt werden soll? wird festgesetzt:

Wenn ein zur Criminalbehandlung geeigneter Fall zur Kenntniß des unteren Richters gelanget, und wider den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, so muß eine ordentliche Untersuchung eingeleitet, nach Abschließung derselben vermöge des §. 415 ersten Theiles des Strafgesetzes ein Urtheil gefällt, und dieses Urtheil in den Fällen des §. 433 u. f., es möge wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorgelegt werden.

Wenn aber entweder der Fall an sich, oder die Anzeigungen so beschaffen sind, daß kein ordentliches Criminalverhör vorzunehmen ist; so findet kein Urtheil, folglich auch keine Einsendung der Acten Statt.

Hofdecret vom 28. August 1818. Nr. 1486.

An sämmtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschließung vom 5. August d. J.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Criminalgerichte in Gemäßheit des IV. Hauptstückes, II. Abtheilung I. Theiles des Strafgesetzes summarisch geschlossene Untersuchung, nicht nach Anweisung des §. 415 durch förmliches Urtheil erlediget; sondern sich erlaubt haben, eine summarische Untersuchung ohne Urtheilsschöpfung abzubrechen.

Dieser Unfug ist sogleich abzustellen, und die Criminalgerichte sind anzuweisen, sich die Vorschrift des §. 415 I. Theiles des Strafgesetzes genau gegenwärtig zu halten, vermöge

welcher jede, auch summarisch geschlossene Untersuchung, durch förmliches Urtheil zu erledigen ist.

Hofdecret vom 19. März 1819. Nr. 1459.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Ueber die in Beziehung auf das Normale vom 28. August 1818, Nr. 1486 der Justizgesetzsammlung gemachte Anfrage: was unter einer summarisch geschlossenen Untersuchung zu verstehen sey, wird die Belehrung dahin ertheilet: Da eine nach dem §. 2. I. Theiles des Strafgesetzes der Zurechnung des Verbrechens fähige Person, nach dem §. 258 eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn gegen sie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben sind; in diesem Falle einer über die rechtliche Beschuldigung abgeforderte Verantwortung aber die §§. 273, 279 und 280 keine Anwendung mehr finden, wohl aber diese Untersuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abschlusse, der klaren Vorschrift des §. 415 gemäß, stets durch Urtheil zu erledigen ist; so hat dieses auch dann zu geschehen, wenn schon in dem summarischen Verhöre durch die Verantwortung die rechtliche Beschuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber der §. 349 und 372 die Untersuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, also summarisch abgeschlossen wird.

§. 416.

Von welchem Gerichte es gefället werde?

§. 417.

Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

Vergleiche den §. 422, und siehe bey §. 437, Hofdecret vom 4. Julius 1804. Nr. 671.

§. 418.

Hofdecret vom 13. Januar 1804. Nr. 646. S. 1.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Da der §. 418 des Strafgesetzes anordnet, daß zur Be-

setzung des Criminalgerichtes, welches das Urtheil fället, wenigstens die Versammlung von dreyen Männern, die von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert werde, so gibt das Gesetz nicht undeutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beysitzer beygezogen werden sollen; es ist daher die bisher in Nieder-Oesterreich üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammen gesetztes Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen angemessen, nur darf dem Untersuchten keine größere Urtheilstaxe, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden *).

Hofdecret vom 6. Julius 1804. Nr. 672. S. 19.

An das Galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden, daß von Beobachtung der Vorschrift in dem neuen Strafgesetze, wegen Zuziehung zweyer Beysitzer zu den Verhören und zu der Aburtheilung keineswegs abgegangen werden könne; daß ferner die Beysitzer, welche nach dem §. 418 des Strafgesetzes zur Schöpfung des Urtheiles beyzuziehen sind, nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes immer auch mit zu stimmen haben; daß endlich kein Criminalurtheil von drey Personen zu fällen, sondern sich dieß Falls jederzeit nach den §§. 418 und 419 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sey.

Hofdecret vom 25. Sept. 1807. Nr. 817. S. 101.

An das J. Oesterreichische Appellationsgericht.

Nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des ein Urtheil schöpfenden Criminalgerichtes

---

*) Hofdecret vom 8. Junius 1798. Nr. 418. S. 7.

An das Nied. Oesterr. Appellationsgericht, in Folge Einvernehmens zwischen der Finanz-Hofstelle und der obersten Justizstelle.

Es ist vermöge der Finanz- und Commerz-Hofstelle das Nöthige erlassen werden: daß die Versendung der Criminal-Acten, die von einer mit der Criminalgerichtsbarkeit versehenen Herrschaft an die Advocaten der Hauptstadt zur Schöpfung der Criminalurtheile nach der in Nieder-Oesterreich bestehenden Verfassung geschieht, von der Entrichtung des Postporto zu befreyen sey.

außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beysitzer erfordert; hiervon müssen wenigstens zwey von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erklärt seyn; die anderen zwey Stellen aber können mit zwey obgleich ungeprüften beeidigten Beysitzern ersetzet werden. Hieraus folget von selbst, daß nebst dem Vorsitzenden drey rechtsverständige Beysitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften Beysitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften, aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse.

Aus den Worten und der Absicht des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Beysitzer der Berathschlagung beyzuwohnen haben, und das ihnen gleich den geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmenrecht gebühre.

Vergleiche den §. 216, und siehe bey §. 218 das Hofdecret vom 24. März 1804, Nr. 659, dann das Hofdecret vom 19. December 1806, Nr. 794.

Allerhöchste Entschließung vom 1. December 1821.

Se. Majestät haben laut Hofdecretes vom 9. Februar 1822 über alleruntertHänigst erstatteten Vortrag, wegen Anwendung der für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassenen höchsten Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen auf die Landesfürstlichen Collegial-Behörden, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, folgende Vorschriften mit höchster Entschließung vom 1. December 1821 allergnädigst zu genehmigen geruhet:

In Criminalgegenständen

§. 1.

In voller Rathsversammlung sind im Vortrag zu bringen, die Strafurtheile gegen Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- und Todesstrafe verwirket haben.

§. 2.

Bey Collegialgerichten, wo die Zahl der Räthe ohne den Vorsitzenden auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Räthen aufgenommen werden.

Ueber Criminalsachen, wenn ein Urtheil gefällt, oder wenn

entschieden werden soll, ob eine Criminaluntersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sey, ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, ob der Angeschuldigte zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freyheit zu lassen sey.

§. 3.

Bey Collegialgerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs oder einer geringeren Anzahl von Räthen bestehen, ist zu den Berathschlagungen über Criminalurtheile auch bey diesen Behörden, die nach dem §. 418 I. Theils des Strafgesetzbuches erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 4.

Zu den Criminaluntersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzbuches über die Besetzung des Criminalgerichtes genau zu beobachten hat.

§. 419.

§. 420.

Anmerk. Siehe im ersten Theile des Handbuchs für Richter rc. die Gerichtsordnung in bürgerl. Angelegenheiten, wo in den §§. 141 und 142 jene Zeugen, die verwerflich und bedenklich sind, aufgeführt werden. Ferner im zweyten Theile die Instruction für die Gerichtsstellen vom 9. September 1785, I. Abtheilung vierter und fünften Abschnitt. Die §§. 31 und 62 sammt den Erläuterungen, worin bestimmt ist, in welchen Angelegenheiten ein Rath der Berathung nicht beywohnen, noch weniger eine Stimme geben könne.

§. 421.

Zeitpunct die Berathschlagung vorzunehmen.

Vergleiche den §. 437.

§. 422.

Siehe bey §. 437, Hofdecret vom 4. Julius 1804, Nr. 671.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Hofdecret vom 11. Januar 1811. Nr. 921. S. 244.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die wegen Ablesung sämmtlicher Actenstücke bey dem Vortrage eines Criminalprozesses in dem Strafgesetze enthaltene Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, daß schlechterdings alle Schriften und Stellen des Criminalprozesses abgelesen werden sollen, sondern nur jene, welche auf die Verurtheilung oder Lossprechung, dann auf die erschwerenden, oder mildernden Umstände Beziehung haben; es sind daher über die Criminalprozesse, wie vormahls, auch jetzt ordentliche Referate zu verfassen.

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

§. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Siehe in dem §. 507 die Ausnahme.

Hofdecret vom 18. Aprill 1818. Nr. 1438.

In Folge höchster Entschließung vom 17. März 1818.

Ein Präsident ist nach dem Sinne des §. 425, I. Theiles des Strafgesetzes, im Falle die Stimmen über eine härtere oder gelindere Strafe sich gleich theilen, nicht verbunden, der gelinderen Meinung den Ausschlag zu geben, sondern nach seiner Ueberzeugung den Schluß zu fassen.

§. 426.

Inhalt des Urtheiles überhaupt.

Vergleiche die §§. 23. ad b, 24, 429, 448, 534, 537, und siehe bey §. 153, Hofdecret vom 28. December 1811, Nr. 967.

§. 427.

Bedingung und Inhalt a) der Lossprechung.

§. 428.

b) der Aufhebung der Untersuchung.

Vergleiche die §§. 449, 454 und 455, sammt den dort angeführten Verordnungen.

§. 429.

c) der Verurtheilung;

Hofdecret vom 24. Jun. 1815. Nr. 1156. S. 273.

An sämmtliche Appellationsgerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 12. May 1815.

Bey Individuen, welche mit dem von Sr. Majestät zum Andenken der ruhmvollen Ereignisse des letzten Feldzuges gestifteten Metall-Armeekreuze betheilet wurden, und in das Civile übergetreten sind, ist, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches mit Infamie verbunden ist, oder einen Festungsarrest zur Folge hat, auf den Verlust dieses Denkzeichens zu erkennen, und bey minderen Vergehen dafür zu sorgen, daß solches während der Strafzeit abgelegt werde.

Hofdecret vom 4. August 1815. Nr. 1156. S. 294.

An sämmtliche Appellationsgerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 26. Julius 1815

Se. Majestät haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden und Ehren-Medaillen folgendes anzuordnen geruhet:

Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht; so ist die von Höchstderselben ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen. Die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzley der verliehenen Macht mit dem Beysatze, warum es geschehen sey, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafdauer nicht zu gestatten, und in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind die Criminalgerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellationsgericht mittelst

Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weiteren Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley zu überreichen haben wird.

Hofkanzley-Decret vom 9. December 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben in Betreff der Frage: durch welche Handlungen die Civil-Ehrenmedaillen, welche Theils für einzelne rühmliche Handlungen, theils auch für eine ausgezeichnete Dienstleistung verliehen, verloren gehen? die nachstehende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet:

Mit jeder Criminalbestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehrenmedaille, oder auch solcher Medaillen, welche in die Civil-Jurisdiction übergetretene Militär-Individuen besitzen, gesetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgestandener Strafe nicht weiter zu gestatten.

Jedes Criminalgericht hat daher bey Vollziehung des Urtheiles die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten, und solches durch die Oberbehörden nebst einer Abschrift des Urtheiles an diejenige Behörde einzusenden, durch welche die Verleihung erwirkt worden ist.

Uebrigens ist der Verlust der Ehrenmedaille weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deßhalb allein die Kundmachung zu verschieben, wenn nicht andere in dem Strafgesetze §. 446 ausgedrückte Umstände zugleich eintreten.

Ferner haben Se. Majestät auch zu befehlen geruhet, daß sich in Ansehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind, nach dem nähmlichen Grundsatze zu benehmen sey.

Hofdecret vom 2. August 1817. Nr. 1355. S. 465.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Das Kanonenkreuz ist nur jenen nach dem Strafgesetze verurtheilten Verbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine schwere Kerkerstrafe wirklich erkannt worden, und nicht bloß von dem Gesetze ausgesprochen ist.

Hofdecret vom 20. Junius 1818. Nr. 1469.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Wenn ein aus dem Militär- in den Civilstand getretenes,

mit dem Metallkreuze der Armee betheiltes Individuum, wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, geht das Metallkreuz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schweresten Kerkers erkennet wird.

Vergleiche auch die §§. 23 ad b, und 426.

§. 430.

insbesondere bey der Todesstrafe.

Hofdecret vom 14. Sept. 1804. Nr. 684. S. 26.

An das Ostgalizische Appellationsgericht.

☞ Das Gesetz fordert auch im standrechtlichen Verfahren ausdrücklich solche Beweise, wie sie in dem allgemeinen Verfahren vorgeschrieben sind; hiermit kann auch im standrechtlichen Verfahren zu Folge §. 430 die Todesstrafe nur auf den rechtlichen Beweis durch Geständniß, und zu Folge der §§. 408 und 409 auch durch die rechtliche Ueberführung durch Zeugen erkennet werden.

Hofdecret vom 14. Januar 1818. Nr. 1404.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 13. December 1817.

Zur Beseitigung der Zweifel, was für ein Grad der Kerkerstrafe unter der zwanzigjährigen Kerkerstrafe in dem §. 430 I. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu verstehen sey; — dann ob dieser Paragraph auf den Beweis des bösen Vorsatzes, und ob eben dieser, wie auch der folgende §. 431 nicht auch auf die lebenslange Kerkerstrafe anzuwenden seyen? werden diese beyden Paragraphe nun auf folgende Art ausführlicher bestimmt:

§. 430.

Auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder auch durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach erheblichen Umständen, rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus Zusammentreffen der Umstände, rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen schweren, oder nach Be-

schaffenheit der Umstände schweresten Kerkerstrafe verurtheilet werden.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach Vorschrift des §. 431 I. Theiles für überwiesen gehalten werden muß, hindert nicht, die ordentliche, von dem Gesetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

§. 431.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslangen Kerkerstrafe, auf schweren Kerker statt der Todesstrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die in dem §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen.

Vergleiche die §§. 11, 12 und 13.
Siehe auch bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821 b.

§. 431.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 695. S. 29.

An das Böhmische Appellationsgericht.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen denselben erkannt werden könne.

Siehe bey §. 430, Hofdecret vom 14. Januar 1818, Nr. 1404.

§. 432.

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist:

a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens;

Siehe bey §. 57, Hofdecret vom 29. May 1807, Nr. 812, und Hofdecret vom 25. Junius 1808, Nr. 849; dann bey §. 415, Hofdecret vom 12. October 1805, Nr. 750.
Vergleiche auch die §§. 440, 448 und 497.

Hofdecret vom 2. August 1819. Nr. 1588. S. 101.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Julius 1819.

Ueber die Frage: ob auch über die Ablassung von der Untersuchung, wegen der dem Erkenntnisse höherer Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Entscheidung dieser höheren Behörde vorläufig einzuhohlen sey? haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: daß bey den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzes dem Erkenntnisse der höhern und der höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Criminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyn, sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches bey den dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen von dieser die Entscheidung einzuhohlen haben wird.

§. 434.

Vergleiche den §. 440.

Höchste Entschließung vom 12. December 1814. Nr. 1114. S. 201.

Was von den Fällen des Betruges im §. 434 des ersten Theiles des Strafgesetzes angeordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden.

§. 435.

b) wegen der Beweisesart,
c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

Anmerkung. Siehe bey §. 49, das Hofdecret vom 27. Julius 1805, Nr. 741, worin es heißt: »daß auch zu Gunsten der schuldlosen Familie die längere Strafdauer gegen eine dafür eintretende andere Züchtigung abzukürzen sey. Es unterliege also keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle die Kerkerstrafe auf eine kürzere den Umständen, und der statt der längeren gesetzlichen Dauer verhängten Züchtigung angemessene Zeit verkürzet werden dürfe. Auch sey in diesem Falle das Urtheil nicht erst dem Obergerichte vorzulegen, indem sonst der

Zweck der Anordnung vereitelt würde, und der §. 435 die Vorlegung des Urtheiles, wodurch die Züchtigung mit Streichen bestimmt wird, ausdrücklich nur dann gebiethet, wenn auf diese Züchtigung zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.«

Siehe bey §. 48, Hofdecret vom 25. November 1815.

§. 436.

Form der Vorlegung.

§. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Hofdecret vom 4. Julius 1804. Nr. 671. S. 19.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 9. May 1804.

Alle Criminalfälle, bey welchen es sich um Aussprechung der Todesstrafe handelt, sollen bey den Appellationsgerichten in pleno Consilii in Vortrag gebracht werden.

Vergleiche den §. 422.

§. 438.

Art der Verhandlung bey beobachteten wesentlichen,

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Hofdecret vom 2. May 1818. Nr. 1450.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Ueber die Anfrage: ob nicht dem Criminal-Obergerichte schon als eine Folge seiner Oberaufsicht die Macht eingeräumet ist, auch die ihm zur höheren Schlußfassung nicht vorgelegten

Urtheile erster Behörden, zu deren Kenntniß es außer dem Wege der schon in dem Gesetze bestimmten Vorlegung gelangt, und worin ihm die Strafe nicht gesetzlich ausgemessen zu seyn scheint, wo nicht zu verschärfen, jedoch zu mildern, enthalten die §§. 440 und 441, und Beziehungsweise auch der §. 467 I. Theiles des Strafgesetzes die bestimmte Weisung; da in denselben alle jene Fälle zusammen gefaßt sind, in welchen das Obergericht das Urtheil des Unterrichters zu verschärfen oder zu mildern berechtigt ist, und wovon nicht abgegangen werden kann.

§. 441.

Siehe bey §. 48, Hofdecret vom 25. November 1815.

§. 542.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist.

a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens.

Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812. Nr. 970. S. 2.

In den im §. 442 des ersten Theiles des Strafgesetzes dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu.

Hofdecret vom 27. Nov. 1816. Nr. 1297. S. 409.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die Anordnung des §. 442 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches hat auch auf das in dem §. 89 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann seine volle Anwendung, wenn die Verführung nicht gelungen, sondern fruchtlos unternommen worden wäre.

Siehe auch bey §. 57, das Hofdecret vom 29. May 1807, und vom 25. Junius 1808.

§. 443.

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;

c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;
d) zur Milderung.

Höchstes Cabinettsschreiben vom 25. Julius 1818. Nr. 1479. S. 43.

An den obersten Justiz-Präsidenten.

Se. Majestät haben der obersten Justizstelle das Recht eingeräumet, in Fällen, wo sie, oder die unteren Behörden erachten, daß einem Sträflinge gestattet werden könnte, die Strafzeit nicht in dem gesetzlich bestimmten Straforte auszustehen, die Bewilligung für sich auszusprechen, doch sollen die Ausnahmen wegen der des Hochverraths, und der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere Schuldigen stets der höchsten Genehmigung Sr. Majestät unterzogen werden.

Siehe bey §. 48, Hofdecret vom 25. November 1815.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

Vergleiche den §. 497.

Erläuterung der Gesetzgebungs-Hofcommission vom 14. September 1804.

Wenn in Standrechtsfällen nach hergestelltem Beweise auf die Todesstrafe erkannt worden; so ist selbe, ohne daß es hier einer höheren Entscheidung bedarf, kund zu machen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

Ausnahmen, a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

Siehe bey §. 306, Hofdecret vom 5. May 1813, Nr. 1043.

§. 446.

b) wegen des Standes.

Siehe die §§. 221, 304 und 447, sammt den dort befindlichen Verordnungen.

Hofdecret vom 20. Februar 1821, kund gemacht durch das Circular der N. Oesterr. Landesregierung vom 3. März 1821.

Se. Majestät haben über die von der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten unterthänigsten Vorträge, in Betreff der im §. 446 des Strafgesetzbuches angeordneten Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle oder die übrigen in diesem Paragraphe benannten Behörden, nachfolgende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

I. Die nach dem §. 446 des Strafgesetzbuches zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23 des Strafgesetzbuches nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.

II. Nach den §§. 450 und 451 des Strafgesetzbuches und der höchsten Entschließung vom 12. December 1814 (Anhang I., Nr. 24 des Strafgesetzbuches) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurriret werden kann, öffentlich, andere aber nach §. 442 bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen.

Demnach soll der bey einigen Criminalgerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die nach dem Recurse unterliegenden Urtheile bey offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

§. 447.

Vorsicht bey Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Hofdecret vom 16. August 1806. Nr. 777. S. 17.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Ueber die Anfrage: ob ein öffentlicher Beamter, welcher nach einer Criminal-Untersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wurde, wieder in sein voriges, oder ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden:

Es lasse sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben, sondern die Zulassung oder Entlassung eines solchen Individuums bleibe in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der demselben vorgesetzten Behörden, die ohnehin nach dem §. 304 des Strafgesetzes von dem Criminalrichter in die Kenntniß der eröffneten Criminal-Untersuchung gesetzt werden müssen, mit Berücksichtigung der Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens, dann der sonstigen Umstände und Verhältnisse überlassen; daher denn auch in solchen Fällen bey landesfürstlichen Beamten das Gutachten, ob derselbe zu fernerer Dienstleistung zuzulassen oder zu entfernen sey, jederzeit von seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde im ordentlichen Wege der betreffenden Hofstelle zu unterlegen ist.

Hofdecret vom 7. August 1812. Nr. 1000. S. 29.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Se. Majestät haben über die Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestrafet wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse, zu befehlen geruhet:

Daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilet wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamte für immer als dienstunfähig erklärt oder angesehen werde, in welcher Beziehung sich nach der unterm 12. März 1792, Zahl 6 *), erflosse-

---

*) Hofdecret vom 12. März 1792. Nr. 6. S. 7.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschliessung.

Die in Criminalfällen verhängte Dienstesunfähigkeit kann zur Strafe nicht angerechnet werden, doch bleibt jene Stelle verantwortlich, die jemanden, der wegen eines Vergehens oder Verbrechens vom Dienste gekommen ist, ohne sich vorläufig bey der höheren

nen und sämmtlichen Behörden bekannt gemachten höchsten Anordnung zu benehmen sey, welche vorschreibt, daß, da es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die Würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zusteht, sich als Uebertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens oder wohl gar eines Verbrechens vom Dienste gekommen ist, ohne sich hierwegen vorläufig bey der höheren Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabey von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

Hofdecret vom 4. September 1812.

Se. Majestät haben sämmtlichen Behörden eigens zur Pflicht zu machen geruhet: Individuen, die schon wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassen worden sind, nicht wieder anzustellen. Hiernach haben sich die Appellationsgerichte (die Landesstellen) genau zu benehmen, und auch alle untergeordneten Behörden von dieser höchsten Entschließung zu ihrer Richtschnur zu unterrichten.

Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1814. Nr. 1088. S. 182.

An sämmtliche Länderstellen.

In Hinsicht der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassenen Beamten, welche vermöge Verordnung vom 4. September 1812 nicht mehr angestellet werden durften, haben Se. Majestät die höchste Meinung dahin zu erklären geruhet: daß Höchstdieselben nicht gesinnt seyn, diese entlassenen Beamten unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zuläßig erachtet wird, der höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

Stelle anzufragen, wieder anstellt, oder ohne von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung zu erwähnen, denselben zur Wiederanstellung in Vorschlag bringt.

Hofdecret vom 17. März 1815. Nr. 1137. S. 262.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilet werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bey Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizey-Uebertretung bey einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, bey oder unter welcher der Pensionirte damahls als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Se. Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen werden, als rechtsgültig zu erklären sey.

Die unterstehenden Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das Appellationsgericht zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten haben.

Hofdecret vom 9. Junius 1815. Nr. 1155. S. 273.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Die wegen Behandlung des eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung von den Criminal- oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten bestehende Vorschrift haben Se. Majestät durch eine höchste Entschließung vom 30. Aprill 1815, nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann die mit Erziehungsbeyträgen betheilten Kinder in dieser Art auszudehnen geruhet: daß sie bey dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens, oder

einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheiles zu gelten haben solle.

Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung der Pension oder Provision verlustiget wird, dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet.

Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeytrag genießen; so soll den Letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden dürfe.

Die untergeordneten Criminalbehörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirte oder provisionirte Witwen, dann ein mit einem Erziehungsbeytrage betheiltes Kind eingeleiteten Criminal-Untersuchung, und Aburtheilung, zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle, die Anzeige dem Appellationsgerichte zu erstatten haben.

Hofdecret vom 15. Julius 1815. Nr. 1160. S. 176.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Die im Allgemeinen erlassene höchste Entschließung, vermöge welcher die Wiederanstellung eines wegen Verbrechen criminalisch behandelten und entlassenen Staatsbeamten der höchsten Schlußfassung vorbehalten ist, hat sich auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken.

Hofkanzley-Decret vom 29. November 1815. Nr. 1162. S. 309.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben über die Anfrage: Welche schwere Polizey-Uebertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unterm 17. März d. J. Nr. 1137 der Gesetzsammlung, eröffnete dießfällige höchste Entschließung dahin näher zu bestimmen geruhet: daß, so wie der Criminalrichter verbunden ist, bey Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie

eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizey-Uebertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Landesstelle solches jedes Mahl mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der höchsten Anordnung mit Beyziehung zweyer Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle, die Entscheidung zu fällen sey, ob gegen den schweren Polizey-Uebertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sey, oder nicht.

Hofdecret vom 16. Januar 1819. Nr. 1536.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 27. December 1818.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft geschöpfte Criminal-Urtheile gegen Beamte, Pensionisten, und Provisionisten den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen seyen. Welches mit Beziehung auf den §. 447 des Gesetzbuches über Verbrechen bekannt gemacht wird.

Hofdecret vom 26. November 1819. Nr. 1629.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes I. Theiles §§. 304 und 447 dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist, eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung, und selbst dem Zwecke und dem Geiste der §§. 304 und 306 des Strafgesetzes, und der spätern Verordnungen vom 17. März und 9. Junius 1815 angemessen, daß von jeder auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidial-Wege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit von dieser die nöthige

Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

Siehe die §§. 221 und 304, sammt den alldort befindlichen Verordnungen.

§. 448.

Art der Kundmachung und Vollstreckung: I. Der Lossprechung.

Erläuterung der Hofcommission in Justizgesetzsachen vom 14. März 1808.

In Criminalfällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem unteren Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freyen Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 I. Theiles des Strafgesetzes die Freylassung erst nach kundgemachtem Urtheile geschehen kann; in den erwähnten Criminalfällen aber muß das Urtheil des untern Richters nach §. 433 noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden.

§. 449.

II. Der Aufhebung der Untersuchung.

Vergleiche die §§. 428, 454 und 455, sammt den Verordnungen.

§. 450.

III. Der Verurtheilung insbesondere a) bey der Todesstrafe;

Hofdecret vom 13. Junius 1806. Nr. 767. S. 73.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung.

Wo keine ordentlich systemisirten Criminalgerichte bestehen, ist die Ankündigung eines Todesurtheiles und die Leitung des Vollzuges desselben dem betreffenden landesfürstlichen Bannrichter mit seinem Actuar aufzutragen.

Siehe auch bey §. 320, Hofdecret vom 25. September 1804, Nr. 688, und bey §. 446, Hofdecret vom 20. Februar 1821.

§. 451.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre.

Höchste Entschließung vom 12. December 1814. Nr. 1115. S. 261.

Jene auf eine längere als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben oder Verstreichung der Recursfrist der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist.

Siehe bey §. 446, Hofdecret vom 20. Februar 1821.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

§. 453.

d) bey Verschärfung durch die Landesverweisung.

Vergleiche die §§. 22, 83 und 84.

Hofdecret vom 9. Sept. 1808. Nr. 858. S. 126.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten ꝛc. wegen einer Polizey - Uebertretung oder eines Verbrechens nach überstandener Strafzeit, außer Landes abgeschafften Fremden, gesetzt, und in derselben erhalten zu werden, wird sämmtlichen Criminalgerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten befohlen, künftig vierteljährig nach dem beyliegenden Formulare Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellationsgerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauch der Polizey-Hofstelle einzubefördern habe.

Hofdecret vom 30. October 1818. Nr. 1514.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Durch Hofdecret vom 9. September 1808, Nr. 858 der Justizgesetzsammlung, wurde allgemein verordnet: von Viertel- zu Vierteljahr die Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Landes geschafften Fremden von den Criminalbehörden sich zu verschaffen, und diese an den obersten Gerichtshof zur weiteren Mittheilung an die Polizey-Hofstelle, mittelst Berichtes, vorzulegen. Man hat aber nunmehr mit dieser Hofstelle sich einverstanden, daß von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwiesen wird, hiervon die betreffende Landesstelle von dem Appellationsgerichte in die Kenntniß gesetzt werden solle, indem die Landesstellen den Auftrag erhalten, der Polizey-Hofstelle einen jeden solchen Fall sogleich anzuzeigen, und daselbst die Haupt-Tabelle aller außer Landes geschafften Fremden, sie mögen in Polizey-Rücksichten oder wegen schweren Polizey-Uebertretungen und Verbrechen abgeschafft worden seyn, nicht mehr wie vorhin vierteljährig, sondern monathlich in Druck gelegt, und an sämmtliche Polizey-Behörden in den Provinzen versendet werden wird.

Das Appellationsgericht hat daher Sorge zu tragen, daß ihm jede vollzogene Landesverweisung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von den Criminal-Behörden unverzüglich angezeigt, und sofort eben so bald von ihm der Landesstelle bekannt gemacht werde.

§. 454.

Besondere Nebenvorsichten.

§. 455.

Vergleiche die §§. 428, 449 und 454.

Hofdecret vom 29. Dec. 1813. Nr. 1078. S. 175.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

In Betreff der Bestreitung der Kosten bey zwar ab instantia losgesprochenen, jedoch zur ferneren sicheren Verwahrung in dem Falle des §. 455 des Strafgesetzbuches bestimmten Criminal-Inquisiten, hat der Fond derjenigen öffentlichen Anstalt, wohin ein gefährlicher, aus Mangel hinlänglicher

Beweise losgesprochener Criminal-Inquisit zur ferneren Aufbewahrung übergeben worden ist, die damit verbundenen Verpflegskosten zu tragen, und kann hierzu die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle verhalten werden.

Hofdecret vom 2. August 1815. Nr. 1164. S. 299.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Hofkammer und Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, sind nach ausgestandener Criminalstrafe den Gefällsbehörden zu übergeben, jedoch ist bey Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurückzusehen.

§. 456.

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen.

Hofdecret vom 19. Julius 1811. Nr. 951. S. 497.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen.

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheitswegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer andern Zeit, nach gehobenem Hindernisse, während der Dauer der Strafe, nachgehohlet werden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte seyn würde, in welchem Falle darüber hinauszugehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchrigung in keiner Art mehr eine Frage seyn.

Hofdecret vom 28. August 1812. Nr. 1003. S. 32.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit nicht angewen-

det werden können, Ruthenstreiche substituiret werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.

Siehe auch bey §. 365, Hofdecret vom 4. Februar 1803.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Hofdecret vom 30. December 1809.

Diejenigen Verbrecher, welche nicht über zwey Jahre zum Kerker des ersten Grades verurtheilet werden, sollen ihre Strafzeit bey jenem Landgerichte, wo sie abgeurtheilt worden sind, ausstehen.

§. 458.

bey längerer Dauer.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Hofdecret vom 24. Jannar 1806. Nr. 543. S. 66.

An das Galizische Appellationsgericht.

Bey Absendung verurtheilter Criminal-Arrestanten an das Strafort hat man folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden: Es entspricht den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen §. 459 und 460 vollkommen, daß das Kreisamt, so oft dasselbe von einem Criminalgerichte abgeurtheilte Verbrecher zu übernehmen hat, sich vorläufig mit demselben über den Tag, an welchem diese Uebergabe zu geschehen hat, in das Einvernehmen setze.

Zur Aufsicht über die Escortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande, oder von dem Orts-Magistrate, oder ein Vertrauter und verläßiger Kreis-Dragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich ist, zu bestellen. Dergleichen Verbrecher sind sammt den Ketten zu übernehmen, und die Vergütung dafür gleich bey Zustellung des Verbrechers, dem Criminalgerichte aus der Kreis-Casse zu

leisten. Die hierdurch veranlaßten Auslagen sind lediglich aus dem Criminalfonde zu bestreiten, und bey demselben auf die gewöhnliche Weise zu verrechnen.

Hofdecret vom 2. März 1816. Nr. 1215. S. 327.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Da mit den auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen gewöhnlich ganz unbelegte Nahmens-Verzeichnisse eingesendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entstehen können; so sind sämmtliche Criminalgerichte anzuweisen, daß den besagten Verzeichnissen künftig jedes Mahl vidimirte Abschriften der über die abzuliefernden Sträflinge geschöpften Urtheile beygefüget werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 13. Jänner 1819.

Von mehreren Landgerichten werden bey der Einlieferung der Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus die Notiz-Tabellen, welche mit eingeschickt werden müssen, von dem Landgerichtsverwalter oder Justiziär nicht unterschrieben eingesendet, dann erscheint auf den in vidimirter Abschrift zugleich mit eingesendeten Urtheilen bloß auf der Rückseite mit ein Paar Worten angemerkt: Kundgemacht den rc. rc., ohne daß die geschehene Kundmachung durch die Unterschrift des Landgerichtsverwalters oder Justiziärs bestätiget ist. Da es nun aber höchst wichtig ist, den Tag des kundgemachten Urtheils legal zu wissen, weil von diesem Tage an die Sträfzeit anfängt, so hat das Kreisamt den Landgerichten aufzutragen:

a) daß sie die mit einem Sträfling in das Strafhaus eingeschickten Notiz-Tabellen nicht nur vorschriftsmäßig ausfüllen, sondern dieselben auch jedes Mahl von dem Landgerichtsverwalter oder Justiziär unterfertigen machen.

b) Daß die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift eingesendeten Criminal-Urtheilen jedes Mahl den Tag, wann das Urtheil dem Verbrecher publicirt wurde, genau und bestimmt anmerken, und diese Anmerkung mit der Unterschrift des Landgerichtsverwalters oder Justiziärs versehen machen.

Sollte aber bey einem Verbrecher die Strafe nicht erst vom Tage des ihm publicirten Criminal-Urtheiles anfangen, sondern, was zuweilen geschieht, ihm ein Theil des ausgestan-

denen Untersuchungs-Arrestes in die Strafe eingerechnet werden, so haben die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift einzusendenden Urtheilen jedes Mahl anzumerken, wann die Strafzeit eigentlich ihren Anfang genommen hat, und diese Anmerkung ist gleichfalls von dem Landgerichtsverwalter oder dem Justiziär auf dem abschriftlichen Urtheile durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 24. August 1819.

Da der §. 459 des I. Theiles des Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte immer durch das Kreisamt veranstaltet werden muß, und da das Kreisamt nach dem §. 460 des angezogenen Gesetzbuches die dießfalls erforderlichen Fuhren durch Vorspann zu verschaffen hat; so hat das Kreisamt, so bald von einem Landgerichte das Gesuch um Bestimmung eines Tages zur Ablieferung des Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beygebung der erforderlichen Escorte-Mannschaft an das Kreisamt gelanget, unter einem mit der Erledigung über diese zwey erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältnissen erforderliche Vorspann von den Gemeinden, und zwar von Station zu Station auszuschreiben, und es ist diese Vorspann von den Gemeinden die es trifft, nach dem §. 527 des I. Theiles des Strafgesetzbuches unentgeldlich zu leisten.

In Hinsicht der Frage: ob dem Landgerichtsdiener mit den dem Sträfling abgenommenen Ketten für die Rückkehr eine Vorspann angewiesen werden dürfe, findet die Regierung, daß, nachdem das Gesetzbuch hierüber nirgends etwas sagt, derselbe auch keineswegs auf eine Vorspann einen Anspruch machen kann, und daß es lediglich die Sache des Landgerichtes seyn müsse, Sorge zu tragen, daß der Landgerichtsdiener mit den Ketten zurück zu dem Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen seiner Rückkehr keine Vorspann passirt werden.

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Vergleiche die §§. 527 und 530.

§. 461.

Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Recurs Statt finde?

Vergleiche die §§. 464 und 512, und siehe auch bey §. 306, Hofdecret vom 5. May 1813, Nr. 1043.

§. 463.

Wer recurriren dürfe?

Hofdecret vom 4. September 1818. Nr. 1493.

An das J. Oesterr. Appellationsgericht.

Gegen Criminal-Urtheile, welche das Inner-Oesterreichische Appellationsgericht über die von bloß instruirenden Criminal-Behörden denselben vorgelegten Acten, und somit in erster Instanz fället, kann der Recurs von allen in dem §. 463 I. Theiles des Strafgesetzes hierzu Berechtigten allerdings ergriffen werden, und sind die bey den betreffenden Landgerichten eingereichten oder angemeldeten und zum Protokoll genommenen Recurse dem Appellationsgerichte vorzulegen, und von demselben mit seinem Gutachten an den obersten Gerichtshof zur Entscheidung einzubegleiten.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Recurses.

§. 465.

§. 466.

Beförderung desselben an das Obergericht.

§. 467.

Erledigung.

§. 468.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

§. 469.

Ob die Frist des Recurses in die Strafzeit einzurechnen?

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Hofdecret vom 29. Nov. 1811. Nr. 964. S. 506.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

In Hinkunft ist über jedes Straf-Nachsichtsgesuch die Direction des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen, und sohin erst zum Erkenntniß, ob derselbe einer Begnadigung würdig sey, oder nicht, zu schreiten.

Hofdecret vom 24. Januar 1816. Nr. 1205. S. 317.

An das Mährisch-Schlesische Appellationsgericht.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Nahmensunterschrift der Bittsteller und ohne Mitfertigung eines Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beygefügten Handzeichen eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen, ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

Hofdecret vom 6. Februar 1818. Nr. 1412.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugestoßene Krankheit kann für einen neuen Umstand, welcher das Obergericht nach dem §. 470. I. Theiles des Strafgesetzes die Strafe

nachzusehen berechtiget, der Regel nach nicht angesehen werden; wenn aber der Vollziehung des Urtheiles der getroffenen zweckmäßigen Anstalten ungehindert, besondere Bedenken entgegen stehen, ist darüber bey der obersten Justizstelle anzufragen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Vergleiche die §§. 206 bis 210.

§. 472.

Bedingungen.

Vergleiche die §§. 475 und 476.

§. 473.

§. 474.

II. nach der Lossprechung.

§. 475.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

§. 476.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung.

Höchste Entschließung vom 7. August 1820, welche von der N. Oesterr. Regierung durch das Circulare vom 5. November 1820 bekannt gemacht worden ist.

Se. Majestät haben über einen, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen und der vereinigten Hofkanzley, über die Frage: In wie weit der §. 476 des ersten Theiles des Strafgesetzes auf den Fall anwendbar sey, wo ein Individuum hierlandes und im Auslande ein Verbrechen begangen hat, von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch die höchste Entschließung vom 7. August d. J. zu entscheiden befunden, daß im Falle, wo ein Individuum hierlandes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, der österreichsche Richter berechtiget und verpflichtet sey, dieses Individuum wegen des gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen, und noch nicht bestraften Verbrechens zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilet hat, doch sey bey Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 477.

oder V. von einer anderen Gattung;

§. 478.

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

§. 479.

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

§. 480.

Von welchem Criminalgerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

§. 481.

Form des Verfahrens.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Siehe bey §. 236, Hofdecret vom 16. August 1815, Nr. 1168.

§. 483.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

Vergleiche den §. 283.

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Vergleiche die §§. 221, 222 und 283.

§. 485.

b) durch Steckbriefe.

Vergleiche die §§. 222 und 283.

Hofkanzley-Decret vom 13. Junius 1808.

Die Polizeyhofstelle hat eröffnet: sie habe aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Anhaltung und Auffindung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verloren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der, ihn verfolgenden Polizeyaufsicht in

Schlupfwinkeln, oder anderen Gebiethen zu entziehen, auch gerathe der Inhalt dieser Steckbriefe nach einiger Zeit so sehr in Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolget ward, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden.

Die Landesstelle hat daher die Kreisämter auf die schleunige Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten wiederhohlt aufmerksam zu machen.

§. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Vergleiche den §. 330.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

§. 488.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

§. 490.

Bedingungen des Criminalverfahrens wider einen Abwesenden.

§. 491.

Vorrufung durch Edict.

§. 492.

Zweytes Edict.

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Höchste Entschließung vom 2. Julius 1820, kundgemacht von der N. Oesterr. Landesregierung durch Circulare vom 14. August 1820.

Se. Majestät haben dem Inhalte eines Hofkanzley-Decretes vom 7. August d. J. gemäß, über einen bezüglich auf die §§. 498, 22 und 533 des Strafgesetzes, von der obersten Justizstelle, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entscheiden geruhet:

Der Vollzug eines Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen, hat durch den Scharfrichter zu geschehen. Die Brandmarkung hingegen kann der Scharfrichter oder sein Knecht, oder ein eigenes hierzu geeignetes Individuum vollbringen. Nur muß dafür gesorgt werden, daß sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den Gebrandmarktwerdenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringet.

Siehe auch bey §. 533, Hofdecret vom 18. November 1803.

§. 499.

Wirkung.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Siehe bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821.

§. 501.

Erster Fall des Standrechtes.

Hofdecret vom 4. September 1804.

Es ist an sämmtliche Polizeybehörden die schärfeste Weisung zu erlassen, damit künftighin bey Gelegenheit eines Tumults die Polizeywache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes herbey eile, selben gleich bey seinem ersten Entstehen zerstreue, auch sogleich der Polizeybehörde die Anzeige gemacht, und alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen, und zu erhalten.

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

§. 503.

§. 504.

Kundmachung und Wirkung desselben.

§. 505.

Zweyter Fall des Standrechtes.

Hofdecret vom 22. März 1819. Nr. 1551.

An das Küstenländische Appellationsgericht.

Es unterliegt keinem Anstande, den IX. Absatz des Militär-Patents vom 16. October 1802, betreffend die Gerichtsbar-

keit im standrechtlichen Verfahren gegen Militärpersonen, welche nach dem gegen Räuber und Raubmörder kundgemachten Standrechte ein solches Verbrechen verübten, in Anwendung zu bringen.

Dieser **IX.** Absatz des Militär-Patentes vom 16. October 1802 lautet:

Findet dagegen eine Civilbehörde das standrechtmäßige Verfahren in dem dazu geeigneten Falle gegen Räuber und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieser Kundmachung von einer Militär- oder zur Militär-Jurisdiction gehörigen Person ein solches Verbrechen verübt, so ist von der Civilbehörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter, ohne Anfrage bey der Militärgerichtsbarkeit, die standrechtmäßige Aburtheilung vorzunehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter dem Regimente oder Corps mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes, des Charakters und Tages der Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Siehe bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821 d.
Siehe bey §. 82, Patent vom 21. May 1805, §. 12.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Siehe bey §. 430, Hofdecret vom 14. September 1804, Nr. 684, und bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821 lit. c.

§. 507.

§. 508.

Art der Bestrafung.

Siehe bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821 lit. f.

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Siehe bey §. 513, Circulare vom 10. März 1821.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe.

Siehe bey §. 430, Hofdecret vom 14. September 1804, Nr. 684.

§. 511.

§. 512.

Ohne Gestattung eines Recurses.

§. 513.

Protokollirung der ganzen Behandlung und Einsendung an das Obergericht.

Circulare der N. Oesterr. Landesregierung vom 10. März 1821.

Nähere Bestimmungen des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend.

Se. Majestät haben laut Hofkanzley-Decrets vom 1. März 1821, zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der im Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden.

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden; so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminalgerichten überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: »wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen« dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das stand-

rechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder wenn sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grunde erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können.

Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey anderen Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorkommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten, oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. 508: »nur diejenigen, die an dem Aufruhr geringeren Antheil genommen haben u. s. w.« hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesem Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung hat sich bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen

und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes und Militär-Charakters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Wirksamkeit des Criminalgerichtes zur Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen Guts.

Siehe bey §. 215, Hofdecret vom 19. Aprill 1810.

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Siehe das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Ansehung der Entschädigungen und Genugthuungen in den §§. 335, 337, 368, 1293, 1295, 1301, 1302, 1304, 1307, 1314, 1315, 1323 bis 1332; dann die §§. 1338, 1340 und 1489.

§. 516.

Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

Hofdecret vom 21. May 1819. Nr. 1566.

An das Mährisch-Schlesische Appellationsgericht.

In Fällen, wo Gegenstände eines Verbrechens von Gefällsbeamten angehalten worden, hat das Criminalgericht wegen Zurückstellung derselben an denjenigen, der sie als ein ihm durch Verbrechen entzogenes Gut anspricht, und nach Vorschrift des §. 516 I. Theiles des Strafgesetzbuches beweiset, daß er wirklich der Eigenthümer oder Inhaber davon sey, an die Gefällsbehörde sich zu verwenden, und wenn die Ausfolglassung verweigert würde, die Anzeige an das Appellationsgericht zur weiteren den Umständen angemessenen Verfügung zu machen.

Siehe §. 404, Hofdecret vom 20. Julius 1810, Nr. 905.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

§. 518.

§. 519.

Und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

§. 520.

§. 521.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Circulare der N. Oesterr. Landesregierung vom 14. December 1821.

Se. Majestät haben laut Hofdecrets vom 26. März d. J. über die vorgekommene Anfrage: wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung sich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das

rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civilprozesses bis dahin zu verschieben habe, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch Theil I. §. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, das Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters oder der politischen Behörde, bey den Civilgerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg, dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bey dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Siehe bey §. 372, Hofkanzley-Decret vom 29. März 1822.

§. 523.

Wirkung derselben.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtsweg.

Hofdecret vom 30. Julius 1808. Nr. 856. S. 125.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene

Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminalgerichte sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personalbehörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde.

Hofdecret vom 11. Julius 1817. Nr. 1345.

An sämmtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Ueber die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofdecretes vom 30. Julius 1808, Zahl 856 der Gesetzsammlung, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweyfacher Ehe bestimmt wurde, gestellte Anfrage wird ferner bestimmt: In der Regel steht zu Folge §. 97 *) des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofdecret vom 30. Julius 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweyfachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bey dieser das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird.

In einem solchen Falle kann das Criminalurtheil die Ungültigerklärung der zweyten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminalgerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der

---

*) Der §. 97 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet dahin: »Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.«

zweyten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht bloß das Versuchte, sondern das Vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes, und vorzüglich aus dem Beysatze in demselben, daß das Criminal-Urtheil sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sey, erhellet, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verstehen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweyfachen Ehe bey dem Criminalgerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigerklärung der zweyfachen Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bey dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Criminalgerichtes hinreichend, gleich wie aus einem gleichen Grunde vermöge des siebzehnten Hauptstückes I. Theiles des Strafgesetzbuches das Criminalgericht befugt ist, bey dem Verbrechen des Diebstahles, Raubes ꝛc., das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civilgerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) Wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit dem eingehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 *)

*) §. 399: Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:
a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Criminalgerichte abgeleget oder doch bestätiget habe;
b) Daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;
c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden es gestanden habe;
d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;
e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

des I. Theiles des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweyfachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweyte Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c, wo es zu einer Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben haben.

Hofdecret vom 23. August 1819. Nr. 1596.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht, in Folge höchster Entschließung.

Ueber die Frage: ob bloß dem durch ein Verbrechen Beschädigten, nicht aber auch dem Untersuchten, vorzüglich zum Schutze gegen die Entschädigungsklage, die Einsicht der Untersuchungs-Acten und Ertheilung der dienlichen Abschriften zu gestatten sey, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: es habe bey der Vorschrift der §§. 522 und 524 I. Theiles des Strafgesetzes, nach welchem nur dem Beschädigten die Einsicht der Criminal-Acten und Ertheilung der Abschriften zusteht, zu verbleiben.

§. 525.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Hofkanzley-Decret vom 12. October 1810.

An das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Die k. k. oberste Justizstelle hat an das Appellationsgericht die Weisung erlassen, daß den Criminalräthen, wenn sie außer dem Amtsorte entweder wegen Thaterhebung oder wegen Constituirung eines Zeugen, oder Verbrechers, welche Krankheitshalber nicht eingeliefert werden können, abgeschickt werden, die Vergütung der Diäten aus dem Criminalfonde zu leisten, und in solchen Fällen nur darauf zu sehen sey, daß dergleichen Excursionen von den Criminalräthen nicht ohne Nothwendigkeit vorgenommen werden.

Hofkammer-Decret vom 19. October 1811, und Justiz-Hofdecret vom 2. November 1811.

In Zukunft sind die Bürgermeister der Criminalgerichte auf dem Lande, in Hinsicht auf die Diäten-Gebühr in die achte; Criminal-Actuare vom Lande aber in die eilfte Classe der Diäten-Ausmaßtabelle zu reihen.

§. 527.

Vergleiche den §. 460.

§. 528.

Vergleiche die §§. 240, 241 und 242.

Hofdecret vom 24. December 1818. Nr. 1529.

An sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Ueber die Frage: ob in den Fällen des §. 528 I. Theiles des Strafgesetzes, und des §. 446 II. Theiles desselben, auch dem

Kreis-Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können? dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost, nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären? hat man festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwey Paragraphe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe, nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Hofkanzley-Decret vom 30. Aprill 1807.

Nach dem von Seiner Majestät der Hofkammer eingeräumten Befugnisse werden für die in dem neuen Diäten-Normale mangelnden Sanitäts-Individuen folgende Diäten-Classen für jene Reisen, welche sie auf Kosten des Cameral-Aerariums zu machen haben, ausgemessen: Für die, den Kreis-Physikern untergeordneten Land-Physiker die zehnte Classe zu 4 Gulden; für die Kreiswundärzte die eilfte Classe zu 3 Gulden. Für andere Wundärzte, welche bey Epidemien ausgeschickt werden, die zwölfte Classe zu 2 Gulden. Dieses wird der Landesstelle mit dem Beysatze eröffnet: daß es übrigens bey der bisherigen Vorschrift zu verbleiben habe, nach welcher bey Epidemien die Fuhren von den Gemeinden, die es betrifft, unentgeldlich geleistet werden müssen.

Hofkanzley-Decret vom 25. September 1807.

Für die Aerzte, welche keine landesfürstliche Anstellung haben, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten ausgeschicket werden, sind die Diäten der zehnten Classe mit täglichen 4 Gulden ausgemessen worden.

Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1812.

Die für die Criminalärzte ausgemessene zehnte Diäten-Classe wird auch für alle übrigen, in einer öffentlichen Anstellung stehenden Aerzte von gleicher, oder minderer Cathegorie festgesetzt.

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung der Zeugen.

Siehe bey §. 389, Hofdecret vom 29. März 1806, Nr. 761, und vergleiche die §§. 379 und 380.

§. 530.

b) für die Wache zur Ueberlieferung.

Hofdecret vom 5. Oct. 1804. N. 689. S. 27.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge Einverständnisses mit der vereinigten Hofkanzley.

Die für das Militär im §. 530 der zweyten Abtheilung des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung ist nur in dem Falle von dem Criminalgerichte zu bezahlen, wenn eine Ueberlieferung der noch in Untersuchung stehenden Criminal-verhafteten geschieht, nicht aber auch dann, wann die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt.

Vergleiche den §. 460.

§. 531.

c) für die Dolmetscher;

Hofkanzley-Decret vom 25. May 1807.

Es unterliegt keinem Anstande, dem k. k. Censor und Translator in Prag für die Uebersetzung der, in Criminalfällen vorkommenden hebräischen, chaldäischen und arabischen Urkunden, die nähmliche Belohnung abzureichen, welche demselben dießfalls in Bancal-Angelegenheiten bemessen ist, und daß ihm daher für jeden im Criminalfache übersetzten Bogen, und zwar nicht des Originals, sondern der gelieferten Uebersetzung 2 fl. 30 kr., und für das Lesen eines nicht zu übersetzenden Bogens 20 kr. bewilliget werde, wofür ihm bey vorkommenden Gelegenheiten die Beträge jedes Mahl bey dem incammerirtem Criminalfond anzuweisen sind.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Hofdecret vom 18. Nov. 1803. Nr. 638. S. 525.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hofkammer.

Bey der dem Scharfrichter für die Verscharrung eines Selbstmörders mit 7 fl. 30 kr., und für die Anschlagung eines Nahmens, oder Urtheiles an den Galgen mit 15 fl. abzureichenden Taxgebühr, kann es ohne Anstand sein Bewenden haben.

Hofdecret vom 1. Februar 1809. Nr. 900. S. 200.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Man hat bey den dermahligen Umständen zu bewilligen nöthig gefunden, daß künftig den Scharfrichtern für die Vollziehung eines Todesurtheiles außer ihrem Wohnorte, nebst der Executions-Gebühr, auf Verköstung und für ihre Gehülfen, täglich zusammen ein Pauschbetrag von fünf Gulden, nebst der bisher bestandenen Pferde-Passirung zu bewilligen sey.

Siehe bey §. 498, höchste Entschließung vom 2. Julius 1820.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminalgericht.

Hofdecret vom 19. August 1805, als Erläuterung der Gesetzgebungs-Hofcommission.

Da der Vorschuß von dem Criminalgerichte, dem die Untersuchung und Aburtheilung nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes obliegt, zu leisten ist; so versteht sich von selbst, daß im Falle einer Delegirung, das ordentliche Criminalgericht, an dessen Stelle einem Anderen die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminalkosten vorzuschießen habe.

Hofdecret vom 19. Jul. 1813. Nr. 1056. S. 163.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Alle Criminal-Behörden haben für die aus dem Auslande

an sie einlangenden Postwagens-Sendungen die darauf haftenden ausländischen Porto-Beträge, und zwar für die vergangenen noch unberichtigten sowohl, als für die künftigen Fälle, gleich bey Empfang der Pakete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleichwie für die übrigen Criminalauslagen, den Gesetzen gemäß, ihre Erhohlung bevorstehet.

Hofdecret vom 10. October 1818. Nr. 1508.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1818.

Bey Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten, in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminalgerichte, und daher Beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provinzialverfassung von dem Criminalfonde zu bestreiten.

Hofdecret vom 20. März 1819. Nr. 1550.

An das Galizische Appellationsgericht.

Die durch das Hofdecret vom 10. October 1818, Nr. 1508 der Justizgesetzsammlung bekannt gemachte höchste Entschließung vom 7. September 1818, vermöge welcher bey Criminal-Untersuchungen die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminalgerichte, und daher Beziehungsweise, nach Verschiedenheit der Provinzialverfassung, von dem Criminalfonde zu bestreiten sind, hat auch auf die verflossenen Fälle, wo die Parteyen zu den Kosten bereits verurtheilet, aber dieselben noch nicht hereingebracht worden sind, zu wirken.

Siehe §. 426. IV. ad c.

§. 535.

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

Hofdecret vom 5. October 1810.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Atzungsbeträge für die in peinlicher Untersuchung befindlichen Arrestanten mit täglichen 15 kr. abgereichet werden sollen.

Hofdecret vom 21. Junius 1805. Nr. 733. S. 58.

An das N. Oesterr. Appellationsgericht.

Auch bey Complicitäts-Prozessen ist dem Buchstaben des §. 535 ersten Theiles des Strafgesetzes angemessen, daß von jedem in die Criminalkosten verurtheilten Verbrecher, indem jedem ein besonderes Urtheil hinauszugeben ist, auch insbesondere die mit zwölf Gulden ausgemessene Urtheilstaxe entrichtet werde.

Hofdecret vom 27. Julius 1805. Nr. 742. S. 62.

An das I. Oesterr. Appellationsgericht.

Die Urtheilstaxen, welche die bey den Land- und Banngerichten untersuchten Verbrecher zu entrichten haben, sind den untersuchenden Landgerichten zu überlassen.

Hofdecret vom 9. Nov. 1810. Nr. 916. S. 241.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Da in den k. k. Provinzen wegen der herrschenden Theurung für die Verpflegung der Criminal-Inquisiten ein höherer Atzungsbetrag bewilliget werden mußte, als der §. 535 des Criminal-Gesetzbuches bestimmet, so versteht es sich von selbst, daß der Verhaftete den jeweiligen gesetzlich erhöhten Betrag, und nicht bloß die im §. 535 ausgedrückten 5 kr. für seine Verpflegung sich anrechnen lassen müsse, und zu ersetzen habe.

Hofkanzley-Decret vom 27. December 1810.

An sämmtliche Länderstellen.

Bey der großen Theurung aller Lebensbedürfnisse findet man nothwendig, den Atzungsbetrag für die wegen schwerer Polizey-Uebertretungen in der Untersuchung befindlichen Arrestanten, so wie es in Rücksicht der Criminal-Arrestanten von der obersten Justizstelle schon geschehen ist, auf 15 kr. allgemein zu erhöhen.

Hofdecret vom 16. März 1811.

An sämmtliche Appellationsgerichte.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die vor Kurzem erhöhten Atzungsbeträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher als schwere Polizey-Uebertreter, wieder auf das in dem

Strafgesetzbuche enthaltene Ausmaß zurückzuführen, und nach der Valuta der Einlösungsscheine zu berichtigen seyn.

Hofdecret vom 14. Februar 1812.

An das Böhmische und Galizische Appellationsgericht.

In Folge der über einen von dem obersten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 11. Januar d. J. erflossenen allerhöchsten Schlußfassung, wird dem Appellationsgerichte zu seiner Wissenschaft eröffnet, daß es von der unterm 16. März 1811 neuerdings erklärten Festsetzung der Atzungsgebühr für Verhaftete auf 5 kr. W.W. wieder abkomme, und während der Zeit, als die alle Verhältnisse überschreitenden Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel fortdauern, die Atzungsgebühr für Verhaftete, sie mögen in der Untersuchung oder außer den Provinzial-Strafortern bey den Gerichten selbst in der Strafe sich befinden, von dem Landes-Gubernium nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis nach Local-Umständen von Monath zu Monath zu bemessen sey.

Hofdecret vom 29. October 1812.

Damit man allgemein wisse, wie in den Fällen, wo ein inländischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilet wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und eine Vergütung der Criminalgerichtskosten an das Ausland geleistet werden soll, sich zu benehmen sey? wird hiermit Folgendes bestimmt: Da nach dem im §. 33 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten, sowohl in Civil- als Criminalfällen anzuwendenden Grundsatze, aus dem Vermögen fremdländiger, von einem hierländigen Criminalgerichte in die Criminal-Untersuchung gezogen, und abgeurtheilt werdender Verbrecher keine anderen Gebühren angesprochen werden dürfen, als welche gemäß des achtzehnten Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen I. Theiles, II. Abschnittes, den hierländigen, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden Unterthanen aufzurechnen gesetzlich vorgeschrieben ist; so sind auch die von fremden Gerichten im gleichen Falle in Aufrechnung gebrachten gerichtlichen Unkosten, so lange die Oesterreichischen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die fremden von den Oesterreichischen Tax-

Normen differiren sollten, zu vergüten, und nur dann, wenn man sich bey fremden Regierungen gegen die inhaftirten, oder als Sträflinge abgeurtheilten Oesterreichischen, anders, als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtstaxen benehmen sollte, hat die strengste Reciprocität einzutreten.

Siehe auch bey §. 313, Hofkanzley-Decret vom 12. November 1812, Nr. 1012.

§. 536.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger;

Siehe bey §. 189, Hofdecret vom 8. October 1807, dann die §§. 229 und 230.

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten.

Hofdecret vom 5. October 1804.

Auch ein ganz Mittelloser ist in den Ersatz der Criminalkosten zu verurtheilen, damit diese, wenn er in der Folge zu einem Vermögen gelanget, ohne weiters in dem Maße als es der §. 537 des neuen Strafgesetzbuches gestattet, eingetrieben werden könne.

Hofdecret vom 20. Aprill 1809. Nr. 888. S. 192.

Einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminalkosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungsgefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminalgerichte und Obergerichte in Criminalsachen.

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten:

I. Wechselseitige Unterstützung der unteren Criminalgerichte, und Mitwirkung anderer Behorden, vorzüglich

a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers und seiner Mitschuldigen;

§. 541.

oder b) der Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenständen bestimmten Oerter;

§. 542.

c) zur Erforschung der Ursachen zu nehmender Verbrechen;

§. 543.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher;

§. 544.

e) durch Mittheilung von Acten;

§. 545.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungs-Protokolles;

§. 546.

und b) des Nachschlagungs-Protokolles;

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

Vergleiche den §. 524, sammt den dabey befindlichen Verordnungen.

§. 548.

d) genaue Register hierüber;

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte.

§. 550.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen: Ueber die Untersuchten;

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

§. 552.

§. 553.

§. 554.

§. 555.

Hofdecret vom 14. Dec. 1810. Nr. 919. S. 242.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschließung.

Zur Vermeidung weitläufiger Schreibereyen haben Seine Majestät die Appellationsgerichte von der Einsendung der im §. 555 des Strafgesetzes angeordneten jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zu entheben befunden; doch hat das Appellationsgericht auch fernerhin am Schlusse des Jahres die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattung der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme, nebst sei-

nen Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555 des Strafgesetzes, und auch die sämmtlichen Appellationsgerichte am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Urschrift zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht darüber bereits verfüget hat, vorzulegen.

§. 556.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 2. März 1811.

Da manche Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit gänzlich verwahrlosen; so wird, um diesen Gebrechen, falls sie hier und da eingerissen wären, die nöthige Abhülfe zu verschaffen, dem Kreisamte aufgetragen, auf diesen Gegenstand nicht nur bey der nächsten Kreisbereisung nach der Vorschrift des §. 556 des I. Theiles des Strafgesetzes die volle Aufmerksamkeit zu wenden; sondern auch von Fall zu Fall, wie die verschiedenen Geschäftsgegenstände die Kreisbeamten in solche Orte führen, in welchen sich Landgerichts-Arreste befinden, eine Visitation derselben vorzunehmen, und rücksichtlich ihres Befundes vorschriftmäßig das Nöthige vorzukehren.

§. 557.

Erster Anhang.

Da der Wilddiebstahl im §. 154 ad f. des zwey und zwanzigsten Hauptstückes für ein Verbrechen erkläret wird; so folget hier zur leichteren Uebersicht und Beurtheilung derley Fälle, die, noch gegenwärtig in ihrer vollen Wirksamkeit bestehende

Jagd-Ordnung vom 28. Februar 1786.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermahligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen. Es werden daher alle vorhergehende, in Ansehen der Jägerey erflossenen Verordnungen hiermit aufgehoben, und in gegenwärtigem Gesetze alles dasjenige zusammengefaßt, was auf der einen Seite, den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinem Feldbaue die Früchte seines Fleißes gegen die unmäßige Jagdlust sicher zu stellen fähig seyn kann. Sämmtliche k. k. Unterthanen, wie auch die eigenen kaiserlichen Jäger-Parteyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem in Zukunft zwischen den k. k. Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer, in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht werden soll.

§. 1.

Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen Wild mit Sulzen, oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen, in einem Meierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu

fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiter die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in so fern dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§. 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird; so ist es jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber, oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4.

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzet, darf dahin nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Wildbannes, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

§. 6.

Fangeisen, und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhüthung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabey solche Zeichen aufgestellet werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verschiedenen Parteyen gehören, wird es immer zuträg-

lich seyn, wenn zwischen beyden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Bannes entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Wofern aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bannes, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit demselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüthen.

§. 8.

Der hohe Wildbann und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft, oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbiethenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind, bey welchen Versteigerungen gegen diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit als Meistbiethende erstanden haben, das Einstandrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen; und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10.

Auch in Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen in der Woche eigene Tage zu bestimmen, außer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande Niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11.

Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und sollen sie diejenigen, bey denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bey großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13.

Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten, das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14.

Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in den Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu Jagen, zu Treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verboth selbst übertritt, ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bey dem Richter der Gemeinde bestrafet werden.

§. 15.

Alle Wildschäden, sie mögen landesfürstlichen, oder Privat-Jagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilet werden können, bey der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteyische Männer aus der nähmlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bey dem Kreisamte anzulangen. Zu dieser Besichti-

gung hat das Kreisamt bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bey Privat-Jagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16.

Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landes-Cultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privat-Wildbanne Gründe besitzet, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden können. Nur dürfen bey dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Häuser, Hütten, oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingehohlet werden.

§. 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützet, und da die Wilddieberey und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, denselben auf alle Art vorgebauet werden. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Felde oder Walde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschoßen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bey der Durchreise sich mit einem Gewehre, oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbothes sollen eingezogen, und bestraft werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädigt hat, und zu Grunde gehet; kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer

Gattung fangen, oder schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthums ein Diebstahl. Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen behandelt, und, je nachdem das gestohlene und entfremdete Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfter wiederhohlet, oder dabey Gewaltthätigkeit verübt, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22.

Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildbret gekauft zu haben überzeugt wird, gestrafet werden.

§. 23.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24.

Der Einbringer eines Wildschützens erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen. Bey dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

§. 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütze auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellet, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26.

Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27.

Bey gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des Corporis delicti allenfalls nöthige

Untersuchung in den Häusern vornehmenden; den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sie, oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§. 28.

Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber, unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29.

Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes, die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30.

Daher auch das k. k. Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdicton über Privat-Jagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über die sämmtlichen k. k. Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Zweyter Anhang.

Verzeichniß der Criminal-Gerichte

in den

k. k. Oesterreichischen Deutschen und Italienischen Staaten, bey welchen nach dem Strafgesetze verfahren und geurtheilt werden muß.

Nachdem jedem Criminal-Gerichte, theils wegen der vorkommenden Correspondenz, theils wegen Untersuchung solcher Beschuldigten, die in so verschiedenen Orten zu Hause sind, und theils wegen so vielen Verbindungsfällen daran gelegen seyn muß, diejenigen Gerichte, denen die Criminal-Jurisdiction zukommt, zu wissen; so glaubte ich, jedem Geschäftsmanne, der im Criminal-Fache zu thun hat, einen Dienst zu erweisen, wenn ich sämmtliche Criminal-Gerichte mit der ihnen zustehenden Jurisdiction, in so weit sich solche erstrecket, hier aufführe.

Oesterreich unter der Enns.

In dieser Provinz wird die Criminal-Gerichtsbarkeit von den landesfürstlichen Städten und Märkten, dann nachfolgenden Landgerichts-Herrschaften ausgeübt.

Im Viertel unter Wiener-Wald.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien übt die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Stadt und Vorstädte, dann über die Staatsverbrecher der ganzen Provinz, und über sämmtliche durch §. 221, Nr. 1 des Strafgesetzbuches privilegirten Einwohner des Landes aus.

Landesfürstliche Städte.

Baaden.
Bruck an der Leytha.
Haimburg.
Klosterneuburg.
Neustadt, Wienerisch.

Landesfürstliche Märkte.

Gumpoltskirchen.
Mödling.
Perchtoldsdorf.

Die mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen landesfürstlichen Städte und Märkte führen nach dem im Strafgesetze vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren die ganze Untersuchung ab, und schöpfen das Urtheil, welches sie nach Umständen dem Criminal-Obergerichte vorlegen.

Landgerichts-Herrschaften.

Aspang.
Ebenfurth, Staatsherrschaft.
Ebersdorf an der Donau.
Fahrafeld.
Götzendorf.
Gundramsdorf.
Guttenstein.
Haimburg.
Hohenwolkersdorf.
Johannstein am Sparrbach.
Krummbach.
Leopoldsdorf.
Lichtenstein, Veste.
Mannersdorf, k. k. Herrschaft.
Margarethen am Moos.
Mauer.
Merkenstein zu Gainfarn.
Neudorf.
Oberwaltersdorf.
Petronel.
Pottendorf.
Purkersdorf, k. k. Herrschaft.
Rauhenstein bey Baaden.
Rohrau.
Schönau.
Schwaadorf.
Schwarzenbach.
Sebenstein.
Seibersdorf.
Stahremberg-Vischau.
Stickelberg und Schwarzau.
Traiskirchen.
Trautmannsdorf.
Trübeswinkel.
Trumau.
Unterwaltersdorf.
St. Veit an der Wien.
Wolfsthal.
Zillingdorf.

Im Viertel ober Wiener-Wald.

Landesfürstliche Städte.

Pöchlarn.
St. Pölten, Kreisstadt.
Tulln.
Waidhofen.
Ybbs.

Landgerichts-Herrschaften.

Albrechtsberg und Sitzenthal.
Arnsdorf.

Auhof, wegen Karlsbach und Freydegg.
Burgenns.
Ennsegg.
Erlaa.
Fridau, Mainburg und Rabenstein.
Gleiß.
Gmeinlebern und Herzogenburg.
Göttweig.
Goldegg.
Grünbichl.
Guttenbrunn.
Hohenberg.
Judenau und Vixendorf.
Kirchberg und Weißenburg.
Königstätten.
Lilienfeld.
Mautern und Rossatz.
Mitterau.
Mölk und Zetlmarsing.
Neulengbach.
Niederhausegg, nun Stiebar.
Nußdorf.
Peilenstein.
Plankenstein.
Pottenbrunn.
Purkstall.
Schallaburg.
Scheibbs.
Schönbichl.
Seissenegg.
Seitenstätten.
Traismauer und Oberwölfling.
Ullmerfeld.
Wald.
Wallsee.
Walzersdorf.
Zacking.
Zeilers.
Zelking.
Zwentendorf.

Im Viertel unter Mannhartsberg.

Landesfürstliche Städte.

Korneuburg, Kreisstadt.
Laa.
Rötz.

Landesfürstliche Märkte.

Hohenrupersdorf.
Stockerau.

Landgerichts-Herrschaften.

Angern.
Asparn an der Zaya.
Bisamberg.
Bömischkrut.
Dierenkrut.
Ebendorf.
Eckartsau.
Enzersdorf im Thale.
Ernstbrunn.
Feldsperg.
Gobelsburg.
Graffenegg.
Großenzersdorf.
Guntersdorf.
Haugsdorf.
Hauskirchen.

Jedenspeigen.
Jedlersdorf.
Kadolz.
Karnabrunn.
Kirchstätten.
Königsstätten.
Kreuzenstein.
Kreuzstätten.
Ladendorf.
Limberg.
Loosdorf.
Mailberg.
Matzen.
Marchegg.
Neudegg.
Nexing.
Niederfladniz.
Niederleis.
Oberstinkenbrunn.
Orth.
Paasdorf.
Pallendorf.
Poisbrunn.
Praunsdorf.
Prinzendorf.
Pulkau.
Rabenspurg.
Röschitz.
Rötz, Althof.
Schloßhof.
Schönborn.
Schönkirchen.
Schratenthal.
Schweinbarth.
Siebenbrunn.
Sitzendorf.
Sonnberg.
Staatz.
Stetteldorf.
Steinabrun.
Stronsdorf.
Ulrichskirchen.
Unterdiernbach.
Walterskirchen.
Weyerburg.
Wilfersdorf.
Wolkersdorf.
Würnitz.
Zissersdorf.

Im Viertel ober Mannhartsberg.

Landesfürstliche Städte.

Eggenburg.
Krems, Kreisstadt.
Waidhofen.
Zwettel.

Landgerichts-Herrschaften.

Allensteig.
Arbesbach.
Dobersberg.
Drösidl.
Drosendorf.
Dürnstein.
Ells.
Emmersdorf.
Gars.
Gföll.
Gmündt.
Gobelsburg.
Grafenegg.
Greilenstein.
Großpoppen.
Heidenreichstein.

Heindorf.
Horn.
Karlstein.
Kirchberg und Mayers.
Leiben.
Langenfeld.
Litschau.
Mollenburg.
Niederfladnitz.
Ottenschlagg.
Persenbeug.
Pöggstall.
Prandhof.
Prutzendorf.
Raabs.
Rappottenstein.
Rastenberg.
Roregg.
Rosenau.
Schiltern.
Schrems.
Schwarzenau.
Senftenberg.
SieghGarts.
Spitz.
Strazing.
Waidhofen.
Weinern.
Weinzierl.
Weißenberg.
Wildberg.
Weitra.
Zwettl.

Die Landgerichts-Herrschaften in Oesterreich unter der Enns beobachten seit lange her das in diesem Lande bestehende, und durch das Hofdecret vom 13. Januar 1804 bestätigte Verfahren *): sie führen nähmlich die ganze Criminal-Untersuchung vollständig ab, und schicken sodann die abgeschlossenen Acten einem Advocaten-Collegium nach Wien zur Schöpfung des Urtheiles ein, welches sohin am Sitze des Landgerichtes vollzogen wird.

Oesterreich ob der Enns.

In dieser Provinz wurde vermöge höchsten Hofdecrets vom 29. Julius 1790 die Criminal-Gerichtsbarkeit den von Alters her bestandenen Patrimonial-Landgerichten, so wie selbe von ihnen immer ausgeübt worden, neuerdings überlassen.

Es wird demnach in diesem Lande die Criminal-Gerichtsbarkeit von den landesfürstlichen Städten und Märkten, dann den nachfolgenden Landgerichts-Herrschaften besorget.

Die Criminal-Gerichte hängen so, wie in Niederösterreich von dem zu Wien befindlichen k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ab, welches die Justiz in beyden Provinzen leitet.

*) Siehe bey §. 419 dieses Hofdecret.

Im Hausruck-Viertel.

Landesfürstliche Städte.

Die Stadt Linz, als Hauptstadt Oberösterreichs, übt mittelst des Stadt- und Landrechts die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Stadt, dann über die Staatsverbrecher der ganzen Provinz, und über sämmtliche durch §. 221, Nr. 1, privilegirten Einwohner dieses Landes aus.

Vöcklabruck.
Wels.

Landgerichts-Herrschaften.

Aschach.
Dachsberg.
Donauthal.
Efferding und Schaumburg.
Engelzell.
Erlach.
Frankenburg.
Freiling.
Hartheim.
Kammer.
Kogl.
Köppach.
Lambach.
Mondsee.
Parz.
Peuerbach.
Puchheim.
Rufling.
Stahremberg.
Vöcklabruck, Pfarrherrschaft.
Wagrain.
Walchen und Windenhaag.
Wartenburg.
Wels, Grafschaft.
Wilhering.
Wolfegg.

In Beziehung auf die zurückerworbene Parzelle des Hausruckkreises haben Se. Majestät durch das Hofdecret vom 22. October 1819 zu befehlen geruhet: daß in derselben die unter der k. Bayerischen Regierung errichteten fünf Landgerichte, Frankenmarkt, Vöcklabruck, Hag, Grieskirchen und Weitzenkirchen aufzulösen, und daß alles sowohl in Hinsicht der Civil- und Criminal-Justiz, als auch wegen der politischen Verwaltung auf den Fuß zurückzusetzen sey, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat, und in dem alten Hausruckkreise noch wirklich besteht.

Im Traun-Viertel.

Landesfürstliche Städte.

Enns.
Gmunden.
Steyer, Kreisstadt.

Landgerichts-Herrschaften.

Enns, Burgherrschaft.
Ensegg.
Feueregg.
Florian, Stiftsherrschaft.
Garsten.
Gleink.
Gschwendt.
Hall.
Kremsmünster, Stiftsherrschaft.
Leonstein.
Lindach.
Losensteinleuten.
Ort, mit Traunkirchen, Grafschaft.
Pernau an der Traun.
Salaberg.
Scharnstein.
Schlierbach und Mühldorf.
Spital und Klaus.
Steyer.
Tilisburg und Stein.
Weißenberg.
Weyer.
Wildenstein.
Wimspach.

Im Mühl-Viertel.

Landesfürstliche Stadt.

Freystadt, Kreisstadt.

Landgerichts-Herrschaften.

Altenhof.
Baumgartenberg.
Eschelberg und Oberwallsee.
Freystadt.
Greinburg.
Harrachsthal.
Haus- und Reichenstein.
Kreuzen, Grafschaft.
Marspach.
Mauthhausen.
Ottensheim.
Pürnstein.
Putgarn.
Ranariedl.
Reichenau.
Riedegg.
Schlegel und Haslach.
Schwerdberg und Pragstein.
Spillberg, Luftenberg und Lustenfelden.
Steyereck.
Waldenfels.
Waldhausen.
Waxenberg.
Weinberg.
Weißenbach und Ruttenstein.
Wildberg.
Windhag.
Zellhof und Promsegg.

Im Inn-Viertel.

Vermöge der allerhöchsten Entschließungen vom 3. Januar, und vom 19. Junius 1818, dann vom 22. October 1819, haben

im Inn-Viertel acht landesfürstliche Behörden unter dem Nahmen Pfleggerichte zu bestehen.

Diese sind:

a) Wichtenstein. Dieses Pfleggericht bildet sich aus den Pfarren: Wichtenstein, Esternberg, Freinberg, Schardenberg, Münzkirchen, St. Roman und Kopfing.

b) Scheerding. Den Umfang dieses Pfleggerichtes bilden: die Pfarren Scheerding, Bronenthal, Wernstein, St. Florian, Enzenkirchen, Wilibald, Reinbach, Diersbach, Siegharting, Andorf, Suben, Eggartin, St. Marienkirchen, Taufkirchen, Raab und Zell.

c) Obernberg. Der Bezirk dieses Pfleggerichts wird zusammengesetzt aus den Pfarren: Obernberg, St. Georgen, Mörschwang, Weilbach, Reichersberg, Münzsteuer, Ort, Lamprechten, St. Martin, Utzenaich, Senftenbach Mühlheim, Geinberg, Kirchdorf und Gurten.

d) Braunau. Der Bezirk dieses Pfleggerichts bildet sich aus den Pfarren: Braunau, St. Peter, Mianing, Ranshofen, St. Georgen, Ueberackern, Handenberg, Neukirchen, Schwandt und Gilgenberg.

e) Ried. Diesem Pfleggerichte werden zugetheilt die Pfarren: Ried und Kleinried, Eberschwang, Aurolzmünster, Peterskirchen, Antrichsfurth, Eitzing, Mernbach, Kirchhein, Hohenzell, Tumeltsham, Marienkirchen, Neuhofen, Waldzell, Lonsburg, Taiskirchen, Schiltorn und Patiigham.

f) Mauerkirchen. Der Bezirk dieses Pfleggerichtes hat zu bestehen aus den Pfarren: Helpfau, Treubach, Aspach, St. Veith, Roßbach, Mettnach, St. Lorenz, Weng, Polling, Hennhart, Moosbach, Burgkirchen und Mauerkirchen.

g) Mattighofen. Den Umfang dieses Pfleggerichts bilden die Pfarren: Gstaig, Kirchberg, Feldkirchen, Bischelsdorf, Auerbach, Mattighofen, Lengau, Munderfing, Jeging, Lohen, Pöndorf, Palting, Perwag und St. Johann.

h) Wildshut. Der Bezirk dieses Pfleggerichts hat zu bestehen aus den Pfarren: Ostermiething, Haigermoos, Franking, Moosdorf, Eggelsberg, Gerretsberg, Hochburg, Tarsdorf, Radegund, Ach und Pantaleon.

Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt folgende Geschäftsgegenstände:

a) Die Verwaltung der Civil-Justiz in und außer Streitsachen im ganzen Pfleggerichts-Bezirke, doch mit Ausnahme der darin befindlichen Herrschaftsunterthanen, in so fern über

diese den Dominien die Gerichtsbarkeit zusteht, deren Gerechtsame, in so weit ihnen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vor dem Jahre 1809 zustand, und die in der Kundmachung vom 27. Junius 1817 vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet werden, durch die Pfleggerichte kein Abbruch gethan werden soll, und mit der ferneren Ausnahme der zur militärischen, landrechtlichen, Berg- und Wechselgerichtlichen Jurisdiction nach der dießfalls seit dem 1. Januar 1818 im Inn-Viertel wieder in Kraft gesetzten ob der Ennsischen Jurisdictions-Norme gehörigen Personen und Rechtsgeschäfte.

b) Die Verwaltung der Criminal-Justiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheilsschöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten gemäß bereits früher erfolgter allerhöchster Bestimmung an ein Collegial-Gericht, dermahlen nach der allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1817 an den Magistrat zu Linz (jetzt Stadt- und Landrecht) einzusenden sind. Diesem Magistrate bleiben zugleich rücksichtlich der durch den §. 221, 1 und 2 des Strafgesetzbuches ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen die Untersuchungen vorbehalten.

c) Die Verwaltung aller politischen und polizeylichen Geschäfte im ganzen Pfleggerichts-Bezirke (in welcher Beziehung die landesfürstlichen Pfleggerichte ausschließend an die Stelle der vormahligen 27 Bezirks-Commissariate und Leitungs-Obrigkeiten zu treten haben), und die Verwaltung des Strafamtes mit Untersuchung und Urtheilsschöpfung in den Gegenständen schwerer Polizey-Uebertretungen; endlich

d) die Besorgung des landesfürstlichen Steuerwesens, so wie die Erhebung und Verrechnung der Cammeral-Renten und Gefälle, welche im Gerichtsbezirke fallen.

Herzogthum Salzburg.

Se. Majestät haben (laut Circular-Verordnung der ob der Ennsischen Regierung vom 27. May 1818) die Errichtung eines Stadt- und Landrechts in Salzburg zu verordnen, und desselben Wirkungskreis dahin festzusetzen geruhet, daß es in Criminal-Sachen,

1) für die Stadt und den Burgfrieden Salzburg, und für die im Antrage stehenden Pfleggerichte zu Salzburg und Weitwörth (Neukaufen) und so auch

2) in allen im ganzen Herzogthume Salzburg sich ergebenden Criminal-Untersuchungen, rücksichtlich welcher die Vor-

schrift des §. 221, 1 und 2 des Strafgesetzbuches eintritt, sowohl die untersuchende als auch die Urtheilsprechende Criminal-Behörde, auch

3) über alle von den Land- und künftigen Pfleggerichten des Herzogthums Salzburg zu führenden Criminal-Untersuchungen die Urtheilsprechende Behörde zu seyn habe; endlich

4) von der Untersuchung und Aburtheilung in Gegenständen schwerer Polizey-Uebertretungen zwar enthoben; dagegen aber doch in Wuchersachen die untersuchende und Urtheilsprechende Behörde für das ganze Herzogthum Salzburg sey.

Hofdecret vom 22. October 1819.

1) Für die Kreisstadt Salzburg wurde gegen über dem Stadt- und Landrechte, dessen Wirkungskreis mittelst Circulare vom 27. May 1818 kundgemacht wurde, ein politisch-ökonomischer Magistrat aufgestellt, welcher seine Competenz auf die Commissariats-Gegenstände im ausgedehntesten Umfange der politischen Geschäftsverwaltung innerhalb des städtischen Burgfriedens, auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, und auf die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizey-Uebertretungen erstreckt.

2) Zur Verwaltung des Landes außer der Kreisstadt werden unter dem alten Nahmen Pfleggerichte 22 landesfürstliche Behörden errichtet, nähmlich:

a) Salzburg.
b) Hallein.
c) Radstadt.
d) Tamsweg.
e) Mittersill.
f) Neumark.
g) St. Michael.
h) Taxenbach.
i) Zell am See.
k) Salfelden.
l) Werfen.
m) Abtenau.
n) Gastein.
o) Talgau.
p) St. Johann.
q) Golling.
r) Goldeck.
s) Mattsee.
t) Großarl.
u) St. Gilgen.
v) Weilwörth und
w) Lofer.

Alle diese Pfleggerichte werden nach ihrem ehemahligen Umfange, den sie bis zum Eintritte der königl. Bayerischen Regierung gehabt haben, wieder hergestellt, mit der einzigen Beschränkung, daß das Pfleggericht Weitwörth aus den auf dem Salzach-Ufer liegenden und zu Oesterreich gefallenen Be-

standtheilen des Pfleggerichtes Laufen zusammengesetzt wird, und daß in Folge der höchsten Ortes genehmigten Abgränzung zwischen dem Salzburger- und Inn-Kreise das Pfleggericht Mattsee, das Lochener Amt dem Innviertlischen Pfleggerichte Mattighofen überläßt; dagegen das Pfleggericht Neumarkt die ganze Pfarre Straßwalchen, mithin auch die Inn- und Hausruckviertlischen Ortschaften dieser Pfarre zugetheilt erhält.

3) Der Wirkungskreis der genannten 22 landesfürstlichen Pfleggerichte erstreckt sich auf judicielle, politische und finanzielle Geschäftszweige. Jedes Pfleggericht hat in seinem Bezirke

a) die volle Civil-Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, in so weit nicht die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts zu Salzburg, die militärische, die Berg- und Wechselgerichtliche, oder die gemäß Circulare vom 5. November 1818 wieder herzustellende Patrimonial-Gerichtsbarkeit für gewisse Personen oder Rechtssachen eine Ausnahme macht, zu verwalten.

b) Bey Criminal-Vorfällen die erste Einleitung durch Ergreifung des beschuldigten Thäters, durch seine summarische Vernehmung und durch Erhebung des Thatbestandes zu treffen; ferner

c) alle politische und polizeylichen, oder sogenannten Bezirks-Commissariatischen Geschäfte zu führen, insbesondere die volle Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen auszuüben, endlich auch

d) die landesfürstlichen Steuern, so wie die Cameral-Renten und Gefälle, die im Gerichtsbezirke fallen, einzuheben, zu verwalten, und zu verrechnen. Daher ist jedes Pfleggericht nach Verschiedenheit der ihm obliegenden Geschäfte dem Nied. Oesterr. Appellationsgerichte, dem Kreisamte zu Salzburg, und der ob der Ennsischen Landesregierung, endlich der Staatsgüter-Administration unterworfen.

4) In Beziehung auf die Criminal-Rechtspflege wurde bestimmt, daß nicht jedes Pfleggericht zugleich Criminal-Untersuchungs-Gericht sey, sondern daß unter denselben die angemessensten zur ganzen Criminal-Inquisition qualificirt werden sollen.

Hiernach haben folgende Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu bestehen:

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg: für die Stadt Salzburg, dann für die Pfleggerichte Salzburg, Weitwörth, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen und Hallein.

b) Das Pfleggericht Golling: für seinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Abtenau und Werfen.

c) Das Pfleggericht Radstadt bloß für seinen Bezirk.

d) Das Pfleggericht Tamsweg: für seinen Bezirk, und für das Pfleggericht St. Michael.

e) Das Pfleggericht Goldeck: für die Pfleggerichte Goldeck, St. Johann, Gastein und Großarl.

f) Das Pfleggericht Mittersill, bloß für seinen Bezirk; endlich

g) Das Pfleggericht Zell am See: für seinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Taxenbach, Salfelden und Lofer. Alle untersuchenden Pfleggerichte haben jedoch die geschlossenen Untersuchungs-Acten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, als die einzige Urtheilsprechende Criminal-Behörde des Herzogthums Salzburg, zur Aburtheilung einzuschicken.

Inner-Oesterreich.

In dem Herzogthume Steyermark bestehen noch eigene landesfürstliche Criminal-Richter unter der Benennung Bannrichter, welche von dem J. Oesterr. Appellations- und Criminal-Obergerichte zur Ausübung ihres Amtes mit einem Bann- und Achtsbrief versehen werden, und denen ein beeidigter Actuar beygegeben wird.

Es bestehen in Steyermark drey solche Bannrichter:

1) Der Ober-Steyermärkische, für den Judenburger- und Brucker-Kreis. (In Leoben).

2) Zwey Unter-Steyermärkische, wovon der Eine den Grätzer, und den Theil des Marburger-Kreises bis an die Drau (in Grätz), und der Andere den Zillyer-Kreis sammt dem übrigen Theile des Marburger-Kreises, jenseits der Drau zu besorgen hat. (In Zilly).

Die diesen kaiserl. Bannrichtern zugewiesenen Landgerichts-Herrschaften, und die mit der Landgerichtsherrlichkeit begabten landesfürstlichen Städte und Märkte werden in befreyte, und nicht befreyte eingetheilt.

Die befreyten Gerichte haben das Recht, die ganze Criminal-Untersuchung entweder durch den Bannrichter, oder aber durch einen eigens bestellten geprüften Criminal-Richter zu führen, und das Urtheil zu entwerfen, welches sodann dem Appellations- und Criminal-Obergerichte zur Schöpfung vorgelegt werden muß.

Die nicht befreyten Gerichte sind nur befugt, die Voruntersuchung mit dem Beschuldigten vorzunehmen, und müssen sodann die Acten dem Obergerichte zur Beurtheilung vorlegen, ob der Fall zur ordentlichen Criminal-Untersuchung geeignet sey, oder nicht? zugleich auch um Anordnung des landesfürstlichen Bezirks-Bannrichters bitten. Wenn das Obergericht den Fall zur ordentlichen Untersuchung geeignet findet, sendet dasselbe diese Voruntersuchungs-Acten dem Bezirks-Bannrichter ein, welcher die ordentliche Untersuchung am Sitze des Landgerichts vollständig abführen, und sodann die Acten sammt dem Entwurfe zum Urtheile wieder dem Obergerichte zuschicken muß. Auch ist den nicht befreyten Gerichten gestattet, statt des Bezirks-Bannrichters einen andern geprüften Criminal-Richter nach eingehohlter Bewilligung des Obergerichtes zu substituiren, welcher die daselbst vorkommenden Criminal-Fälle, in der eben beschriebenen Ordnung zu verhandeln berechtigt ist, wie das Hofdecret vom 1. Februar 1804 ausweiset.

Die auf solche Weise sowohl von den befreyten, als nicht befreyten Gerichten dem Obergerichte eingesandten Urtheils-Entwürfe werden von diesem nach Gutbefinden entweder bestätiget, oder abgeändert, und dem betreffenden Gerichte zur Kundmachung und Vollziehung zugemittelt.

Die Hauptstadt Grätz übet die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Stadt selbst, dann über die Staatsverbrecher der ganzen Provinz, und über sämmtliche durch den §. 221 ad 1 des Strafgesetzes privilegirten Einwohner dieses Landes, gleich den Hauptstädten der übrigen Länder, in Gemäßheit des im Strafbuche vorgeschriebenen rechtlichen Verfahrens durch ihren Magistrat ohne Beschränkung aus.

Kärnthen, Krain, Triest und Görz.

In den Provinzen Kärnthen, Triest, Görz und Krain haben Se. Majestät durch das Hofdecret vom 20. September 1814 festzusetzen geruhet: das für Kärnthen mit Einbegriff des Villacher-Kreises zu Klagenfurt das Stadt- und Landrecht die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle Bewohner der ganzen Provinz ohne Ausnahme ausüben solle.

In der Provinz Krain ist zu Laibach das Stadt- und Landrecht zugleich Criminal-Gericht mit der nähmlichen Ausdehnung und Wirksamkeit.

Ein gleiches Stadt- und Landrecht, dann Criminal-Gericht ist für Görz in der dermahligen Ausdehnung des Isonzo-Ufers und mit der nähmlichen Wirksamkeit.

Für Triest ist das Stadt- und Landrecht zugleich Criminal-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit in Criminali sich auch auf die nach der neuen politischen Eintheilung bemessenen Bezirke von Monfalcone und Duino zu erstrecken hat.

Tyrol.

Se. Majestät haben durch höchstes Hofdecret vom 3. August 1816 Nr. 1271 in dem Gegenstande der Organisirung der Criminal-Gerichte in Tyrol und Voralberg zu beschließen geruhet:

1) Zur Verwaltung der Criminal-Justiz in Tyrol und Vorarlberg haben in Zukunft folgende Behörden zu bestehen.

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck als Urtheilsprechende Behörde in allen Criminal-Untersuchungen der Kreise Unter-Innthal und Ober-Innthal, mit Ausnahme des Bezirkes des jetzigen Landgerichtes Glurns, und zugleich als Untersuchungsbehörde für den Bezirk der Stadt Innsbruck und der Landgerichte Schwaz, einschließlich des Patrimonial-Gerichtes Rottenburg am Inn, Hall, Innsbruck, Steinach, Stubai, Telfs, Silz und Imst. Auch sind die im §. 221 Absatz II. des Gesetzbuches über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tyrol und Vorarlberg in der Regel bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zu untersuchen und zu entscheiden. Bey andern Verbrechen liegt ferner diesem Stadt- und Landrechte die Untersuchung sowohl als die Urtheilssprechung ob, wenn der Beschuldigte zu den in dem angeführten §. 221 Absatz I. eximirten Personen, und seine Untersuchung zu dem Theile des Landes Tyrol und Vorarlberg gehört, worin dem erwähnten Stadt- und Landrechte die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist.

In den beyden Kreisen Unter- und Ober-Innthal erhalten zugleich nachstehende Landgerichte die Eigenschaften und Rechte von Untersuchungsgerichten, die aber die geschlossenen Untersuchungs-Acten an das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck zur Schöpfung des Urtheiles einzusenden haben:

a) Das Landgericht Rattenberg für den Bezirk der Landgerichte Kuefstein, Rattenberg, und Zell im Zillerthale;

b) das Landgericht Hopfgarten für den Bezirk des

dermahligen Landgerichtes Kitzbühel und des Landgerichtes Hopfgarten.

c) Das Landgericht Reutte für seinen Bezirk und das Amt Vils.

d) Das Landgericht Landeck für den Bezirk der Landgerichte Räuders, Ried und Landeck.

B. Das Collegial-Gericht zu Botzen, als in den durch den §. 221 des Strafgesetzbuches nicht ausgenommenen Fällen Urtheilschöpfende Criminal-Behörde für den Botzner- und Brunnecker-Kreis, und für das zum Ober-Innthaler Kreise gehörige Landgericht Glurns, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Botzen, Neumarkt und Kaltern, und für jene der jetzigen Landgerichte Särenthal und Kastelrut.

Dazu kommen als bloße Untersuchungsbehörden, welche die geschlossenen Acten an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Urtheilsschöpfung einzuschicken haben:

e) Das Landgericht Meran für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Meran, Lana, Passeyr, Schlanders und Glurns; doch so, daß, bis zu Meran eine bessere Frohnfeste hergestellt seyn wird, gefährlichere oder solche Inquisiten, die wegen der Complicität von Mehreren zu Meran nicht zweckmäßig verwahret werden können, an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Untersuchung einzuliefern seyn.

f) Das Landgericht Brixen für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Klausen, Brixen, Sterzing und Mühlbach.

g) Das Landgericht Brunneck für den Bezirk der Landgerichte Brunneck, Taufers, Enneberg und Welsberg, nebst dem Districte von Toblach.

h) Das Landgericht Lienz für den Bezirk der Landgerichte Lienz, einschließlich Windisch-Matrey und Lengberg, Sillian und Ampezzo.

C. Das Stadt- und Landrecht zu Trient, als in allen durch den §. 221 des Strafgesetzbuches nicht ausgenommenen Fällen Urtheilsprechende Behörde des Trienter-Kreises, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk des ehemahligen Friedensgerichtes Trient, und der Friedensgerichte Borgo, Levico, Pergine, Lavis und Denno. Es ist zugleich sowohl untersuchende als Urtheilsprechende Behörde aller durch den §. 221 eximirten Personen jenes Bezirkes, worin ihm die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist.

Bloß untersuchende Behörden in diesem Kreise, welche die geschlossenen Untersuchungs-Acten zur Schöpfung des Urtheiles an das Stadt- und Landrecht zu Trient einzusenden haben, sind:

i) Das Gericht zu Cles, in dem Bezirke der jetzigen Friedensgerichte Cles, Fondo und Male, und

k) das Gericht zu Calvalese über den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Vigo di Fasse, Calvalese und Primör.

D. Das Collegial-Gericht zu Roveredo, als in den durch den §. 221 des Strafgesetzbuches nicht ausgenommenen Fällen Urtheilschöpfende Criminal-Behörde für den Roveredaner-Kreis, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Roveredo, Ala, Mori und Riva. Dazu kommt als bloß untersuchende Behörde, welche die abgeschlossenen Acten zur Schöpfung des Urtheils an das Collegial-Gericht zu Roveredo einzuschicken hat

l) das Gericht zu Tione für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Stenico, Tione und Condino.

E. In Vorarlberg werden als Criminal-Untersuchungs-Behörden in allen durch den §. 221 des Strafgesetzbuches nicht ausgenommenen Fällen erklärt:

m) Das Landgericht Bregenz für den Bezirk der Landgerichte Bregenz, Dornbirn und Inner-Bregenzer-Wald; und

n) das Landgericht Feldkirch für den Bezirk der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

Dabey bewilligen Se. Majestät: 1) eines dieser Vorarlbergischen Gerichte so zu organisiren, daß es in Criminalfällen, allenfalls mit Zuziehung auswärtiger Individuen, Criminal-Urtheile in erster Instanz gesetzmäßig zu schöpfen im Stande sey.

2) Das Collegial-Gericht zu Botzen erhält zugleich die Civil-Jurisdiction über die Stadt Botzen und den Bezirk des ehemahligen Landgerichtes Gries und Botzen; jenes zu Roveredo aber über die Stadt und den Bezirk der ehemahligen Prätur Roveredo, mit Vorbehalt dessen, was diesen Bezirken bey der endlichen Regulirung der ersten Instanzen allenfalls noch beyzufügen nothwendig befunden werden dürfte.

3) Beyde diese Collegial-Gerichte sind, so wie die Stadt- und Landrechte, reine Justiz-Behörden, und haben weder politische Geschäfte überhaupt, noch auch insbesondere die Untersuchung über schwere Polizey-Uebertretungen zu führen.

Hofdecret vom 14. März 1817. Nr. 1326. S. 427.

Jurisdictions-Ausmaß in Tyrol für die ersten Instanzen in Bezug auf die Criminal-Justizpflege.

Se. Majestät haben unter dem 4. März 1817 die Criminal-Justizpflege lediglich den landesfürstlichen Gerichten zu übertragen und hierwegen Folgendes festzusetzen geruhet:

Alle Gerichte erster Instanz sind in Bezug auf die Criminal-Jurisdiction entweder untersuchende und Urtheilsprechende zugleich, oder bloß untersuchende Gerichte, und letztere wieder solche, welchen lediglich die Verhaftung und Voruntersuchung obliegt, und solche, welche die ganze Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungs-Acten den Urtheilsprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheils einzusenden haben.

Untersuchende, und zugleich Urtheilsprechende Criminal-Gerichte für ganz Tyrol und Voralberg sind lediglich nur folgende: nähmlich das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, das Stadt- und Landrecht zu Trient, und die Collegial-Gerichte zu Botzen, zu Roveredo, und zu Feldkirch.

Untersuchende Gerichte, welche die ganze Criminal-Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungen den Urtheilsprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzuschicken haben, heißen zum Unterschiede aller übrigen Gerichte Landgerichte, und sind folgende: Das Landgericht Rattenberg, Hopfgarten, Reute, Landeck, Bregenz, Meran, Brixen, Brunneck, Lienz, Cles, Calvalese, und Tione.

Alle übrigen untersuchenden, und rücksichtlich nur voruntersuchenden Gerichte, welche die Voruntersuchungen sammt den etwa Verhafteten dem Urtheilsprechenden oder untersuchenden Gerichte einzuschicken haben, heißen Gerichte, und haben sich mit der eigentlichen peinlichen Untersuchung nur im Falle einer oberrichterlichen Delegation zu befassen. Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte untereinander besteht in Hinsicht auf die Criminal-Gerichts-Verwaltung in Folgenden:

A.

Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civil-Juris-

dictions-Bezirke der Stadt und des Burgfriedens Innsbruck, dann über die im §. 221 Absatz I. eximirten Personen, und über einige gleich nachfolgende Gerichtsbezirke, untersuchende und Urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Rattenberg, Hopfgarten, Reute und Landeck, Urtheilsprechende Criminal-Behörde. Auch sind die im §. 221 Absatz II. des Gesetzbuches über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tyrol und Vorarlberg in der Regel bey diesem Stadt- und Landrechte zu untersuchen und zu entscheiden.

Zu den Gerichten, worüber das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck untersuchende und Urtheilsprechende Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Sonnenburg, Matrey, Hall, Freundsberg, und die Patrimonial-Gerichte Hörtenberg und Schloßberg, Petersberg, Stams und Rofen, Imst, Steinach, Tauer und Melans, Rettenberg, Rottenburg, Ried, Uderns, Lichtwehr.

Es gehören aber zu den Bezirken der eben gedachten folgende landesfürstliche und Patrimonial-Gerichte.

a) Zum Landgerichte Rattenberg: die landesfürstlichen Gerichte Fügen, Zell, Kufstein, mit den Hofmarken Thierberg und Mariastein, und das Patrimonial-Gericht Stumm.

b) Zum Landgericht Hopfgarten: das landesfürstliche Gericht Pillersee, und das Patrimonial-Gericht Kitzbüchel.

c) Zum Landgerichte Reute: der ihm angewiesene Civil-Jurisdictions-Bezirk des Gerichtes Ehrenberg, Aschau und des Amtes Vils.

d) Zum Landgerichte Landeck: das landesfürstliche Gericht Nauders mit Pfunds, dann das Gericht Ischgl und Galthür, und die Patrimonial-Gerichte Landeck, Glurns und Mals, mit Matsch und Marienberg.

B.

Das Stadt- und Landrecht zu Trient.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civil-Jurisdictions-Bezirke Trient, dann in den Bezirken einiger gleich nachstehenden Gerichte und aller durch §. 221 Absatz I. des Strafgesetzbuches eximirten Personen, worin ihm die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist, untersuchende und Urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Cles und Calvalese Urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und Urtheilsprechende Criminal-Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Levico, Pregine, Civezzano, dann die Patrimonial-Gerichte Irano mit Tesino, Telvano und Castel'alto, Caldonazzo mit Palu, Segonzano, Königsberg, Mezzo, Corona, Masi di Vigo, Spor, Flavon und Bellfort.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte Cles und Calvalese gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen Districte, und zwar:

a) zu dem Landgerichte Cles: die landesfürstlichen Gerichte Fondo und Male mit Terzolas, dann die Patrimonial-Gerichte Castel, Fondo und Rabbj.

b) Zu dem Gerichte Calvalese: das landesfürstliche Gericht Elvas oder Vigodi, Fassa, und das Patrimonial-Gericht Primör.

C.

Das Collegial-Gericht zu Botzen.

Dieses Gericht ist für den ihm in dem Organisations-Patente vom 14. März angewiesenen Civil-Jurisdictions-District der Stadt Botzen, und deren Umgebungen, dann über die Bezirke einiger gleich nachstehender Gerichte untersuchende und Urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Meran, Brixen, Brunneck und Lienz Urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und Urtheilsprechende Criminal-Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Clausen und Burgfrieden, Kollinann, Völs und Tiers, Stein auf dem Ritten, Karneit, Mölten, Jenesien und Wangen, dann die Patrimonial-Gerichte Villanders, Gufidaun, und das Lehengericht Wolkenstein, Kastelruth, Aichach, Salegg und Hauenstein, Trostburg, Altenburg mit Hoheneppan, Kaltern und Laimburg, Tramin und Kurtosch, Enn und Kaldif, Salurn, Deutschnofen, Sarnthal und Neuhaus.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen festgesetzten Districte, und zwar:

a) Zu dem Landgerichte Meran: das landesfürstliche Gericht Passeyr, und die Patrimonial-Gerichte Lana, Ulten, Schlanders, Castelbell mit Alter-Engelsberg.

b) Zu dem Landgerichte Brixen: die Patrimonial-Gerichte Sterzingen mit Reifenstein und Sprechenstein, Rodenegg, und Neustift.

c) Zu dem Landgerichte Brunneck: das landesfürstliche Gericht Enneberg und Buchenstein, dann die Patrimonial-Gerichte Schönegg und Michelsburg, Welsberg, Altrasen, Taufers, und Uttenheim.

d) Zu dem Landgericht Lienz: die landesfürstlichen Gerichte Angezzo, Sillian oder Heimfels nebst Innichen, dann Windisch-Matrey, Kals, Viegen, und beyde Tefferegen.

D.

Das Collegial-Gericht Roveredo.

Dieses Gericht ist in dem ihm angewiesenen Civil-Jurisdictions-Districte, dann in einigen gleich nachfolgenden Gerichts-Bezirken untersuchende und Urtheilsprechende, und über das Landgericht Tione Urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu diesen Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und Urtheilsprechende Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Roveredo mit Castel Corno und Isera, dann Folgaria, Riva und Val di Ledro, wie auch die Patrimonial-Gerichte Nomi, Castellano und Castelnuovo, Mori und Gresta, Ala Arco, Drena, Penede.

Zu dem Landgerichte Tione gehören, nebst seinem eigenen Civil-Gerichtssprengel: das landesfürstliche Gericht Condino und Stenico, dann das Patrimonial-Gericht Lodron.

E.

Das Collegial-Gericht Feldkirch.

Dieses Gericht ist in dem Umfange seiner eigenen angewiesenen Civil-Jurisdiction, dann über die Bezirke einiger gleich nachfolgenden Gerichte, wie auch über die im §. 221 Absatz I. eximirten Personen, untersuchende und Urtheilsprechende, hingegen über den Bezirk des Landgerichts Bregenz Urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten erster Art gehören die landesfürstlichen Gerichte Sonnenberg und Montafon.

Zu dem Landgerichte Bregenz gehören, nebst dem ihm eigenen Civil-Jurisdictions-Sprengel, die landesfürstlichen

Gerichte Dornbirn und Inner-Bregenzerwald, dann das Patrimonial-Gericht Lustenau.

Dalmatien.

Für Dalmatien wurde laut Hofdecret vom 18. März 1815 zu Zara ein Appellations- und Criminal-Obergericht errichtet, an welches sämmtliche Civil- und Criminal-Gerichte angewiesen worden sind, nur die Inseln Cherso, vegrlia Lossingrande e piccolo, wurden in Civil- und Criminal-Gegenständen dem Innerösterreichischen Appellationsgericht zugewiesen. Das Dalmatinische Appellationsgericht bleibt der obersten Justizstelle in Wien untergeordnet.

Durch das Hofdecret vom 23. Julius 1816 ist das Gesetzbuch über Strafen und schwere Polizey-Uebertretungen auch in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln Curzola, Lissa, Collomotta, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta in Wirksamkeit getreten.

In Dalmatien bestehen vier Collegial-Gerichte erster Instanz, nähmlich: zu Zara, zu Spalato, zu Ragusa und zu Cattaro.

Im Königreiche Böhmen bestehen gegenwärtig folgende Criminal-Gerichte:

Der Magistrat in Prag, für Prag, die Staatsverbrecher, und für die durch den §. 221 Absatz I. des Strafgesetzbuches privilegirten Einwohner des ganzen Königreiches, dann für den Kaurzimer- und Berauner-Kreis *).

Im Bunzlauer-Kreise, die Magistrate zu Jungbunzlau und Nimburg.

Im Bitschower-Kreise, die Magistrate zu Bitschow und Kitschin.

Im Königgrätzer-Kreise, die Magistrate zu Königgrätz und Trautenau.

Im Chrudimer-Kreise, der Magistrat zu Chrudim.

Im Czaslauer-Kreise, der Magistrat zu Kuttenberg.

---

*) Durch Hofdecret vom 27. Julius 1804 ist dem Prager Magistrat die Criminal-Gerichtsbarkeit über den Berauner-Kreis übertragen worden.

Im Taborer-Kreise, die Magistrate zu Tabor und Pilgram.

Im Budweiser-Kreise, der Magistrat zu Budweis.

Im Prachiner-Kreise, der Magistrat zu Pisek.

Im Klattauer-Kreise, der Magistrat zu Klattau.

Im Pilsner-Kreise, der Magistrat zu Pilsen.

Im Ellbogner-Kreise, die Magistrate zu Ellbogen, Ludiß und Eger.

Im Saazer-Kreise, die Magistrate zu Saaz, Brüx und Komottau.

Im Rakonitzer-Kreise, der Magistrat zu Rakonitz.

Im Leutmeritzer-Kreise, der Magistrat zu Leutmeritz.

Im Markgrafthume Mähren.

Der Magistrat der Hauptstadt Brünn für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien, wie auch aus dem Brünner-Kreise.

Für den Znaymer-Kreis, der Magistrat in Znaym.

Für den Iglauer-Kreis, der Magistrat in Iglau.

Für den Ollmützer-Kreis, der Magistrat in Ollmütz.

Für den Prerauer-Kreis ist ein eigenes Criminal-Gericht in Neutitschein.

Für den Hradischer-Kreis, der Magistrat in Hradisch.

Im Herzogthume Schlesien.

Für den Jägerndorfer-Kreis, der Magistrat in Jägerndorf.

Für den Teschner-Kreis, der Magistrat in Teschen.

Der Magistrat zu Troppau übt auch gegenwärtig die Criminal-Gerichtsbarkeit aus.

Im Königreiche Galizien.

Der Magistrat der Hauptstadt Lemberg, für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, und den Lemberger-Kreis.

Für den Myslenizer-Kreis ist ein eigenes Criminal-Gericht zu Myslenize.

Für den Bochnier-Kreis ist ein eigenes Criminal-Gericht zu Wisnize.

Für den Sandezser-Kreis, der Magistrat zu Neusandezs.

Für den Tarnower-Kreis, der Magistrat zu Tarnow.

Für den Rzeszower-Kreis, der Magistrat zu Rzeszow.

Für den Duklaer-Kreis, ein eigenes Criminal-Gericht.

Für den Sanoker-Kreis, ein eigenes Criminal-Gericht.

Für den Samborer-Kreis, der Magistrat zu Sambor.

Für den Przemysler-Kreis, der Magistrat zu Przemisl.

Für den Zollkiewer-Kreis, der Magistrat zu Zollkiew.

Für den Zamoszer-Kreis ist ein eigenes Criminal-Gericht in Zamosz.

Für den Broder-Kreis, der Magistrat zu Brody.

Für den Przeszaner-Kreis, der Magistrat zu Przeszany.

Für den Tarnopoler-Kreis, der Magistrat zu Tarnopol.

Für den Zaleszyszer-Kreis, der Magistrat zu Zaleszysz.

Für den Stanislawower-Kreis, der Magistrat zu Stanislawow.

Für den Stryer-Kreis der Magistrat zu Stry.

Für den Bukowiner-Kreis ist ein eigenes Criminal-Gericht zu Czerowizs.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehen folgende Criminal-Gerichte:

In Mailand.

Das Lombardische Appellations- und Criminal-Obergericht.

Unter diesem stehen das allda befindliche Criminal-Justiz-Tribunal erster Instanz.

Zu Mantua das Provinzial-Justiz-Tribunal erster Instanz, welches zugleich das Criminal-Gericht ist.

Zu Brescia, zu Cremona, zu Bergamo, zu Como, zu Sondrio in Valtelina, zu Pavia, zu Lodi, ist ebenfalls das Provinzial-Justiz-Tribunal zugleich

das Criminal-Gericht erster Instanz, und stehen alle unter obigem Appellationsgerichte.

In Venedig

ist das Venetianische Appellations- und Criminal-Obergericht, und unter dieses gehören das allda befindliche Criminal-Justiz-Tribunal erster Instanz, dann die Provinzial-Justiz-Tribunale zu Padua, zu Verona, zu Vicenza, zu Treviso, zu Rovigo, zu Belluno, welche zugleich Criminal-Gerichte erster Instanz sind.

Zweyter Theil.

Von den

schweren Polizey = Uebertretungen

und

dem Verfahren bey denselben.

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

§. 2.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Hofkanzley-Decret vom 29. Febr. 1812. Nr. 974.

An sämmtliche Länderstellen.

Die Anfrage: ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Strafgesetze eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, nach der Analogie der beyden in Ansehung geflüchteter Ver-

brecher erlassenen Hofverordnungen vom 10. und 14. December 1808, Nr. 874 *) der Gesetzsammlung, und 12. Januar

---

*) Hofdecret vom 10. und 14. December 1808. Nr. 874.
An sämmtliche Appellationsgerichte.

Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher, sind folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe, ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeteu Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferuug angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlt werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium, in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats-Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des ersten Theiles des Strafgesetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33 ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremder Staate anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlt werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen, oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte

1808 **) auszuliefern sey? wird dahin erlediget, daß, da ein wesentlicher Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen obwaltet, eine analoge Anwendung der bemerkten beyden Verordnungen auf schwere Polizey-Uebertreter nicht Statt finde; sondern dergleichen Ausländer vielmehr bey ihrem Uebertritte in das Oesterreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln seyn.

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

---

im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

**) Hofkanzley-Decret vom 12. Januar 1809.

An sämmtliche Länderstellen.

Unter dem 14. vorigen Monaths und Jahres wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sey?

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bey dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, nichts davon erwähnet wird, welches bey sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nähmlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beysatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. bekannt gemacht.

§. 5.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgtem Schaden, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 6.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 27. Junius 1806.

Die Versuche bey schweren Polizey-Uebertretungen, wenn der Vollzug nicht aus dem Willen des Thäters, sondern bloß durch Zufall unterblieben ist, dürfen nicht unter dem im Gesetze bestimmten Strafgrade a quo bestraft werden.

§. 7.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder persönlichen Umständen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 8.

Gattungen der Strafen bey schweren Polizey-Uebertungen.

§. 9.

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armen-Fonde.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 17. Aprill 1813.

Es ist nöthig befunden worden, rücksichtlich der einkommenden und abzuführenden Strafgelder aus den schweren Polizey-Uebertretungen eine beruhigende Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen Schreibereyen einzuführen, welche darin zu bestehen hat, daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizey-Uebertretungen, welche sie ohnehin jährlich an die Kreisämter einsenden müssen, den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut bey jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armen-Institute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden.

§. 10.

Verlust von Rechten und Befugnissen, gegen wen solcher verhängt wird.

Hofkanzley-Decret vom 19. März 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilet werden, nachstehende allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen, deren Vergehen den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bey Pensionirten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizey-Uebertretung bey einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bey und unter welcher der Pensionirte, damahls als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe der obersten Justizstelle entscheiden.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Die mit Hofdecret vom 19. März d. J. bekannt gemachte höchste Vorschrift wegen Behandlung der eines Criminal-Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten Staatsbeamten haben Se. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeyträgen betheilten Kinder, in der Art auszudehnen befunden, daß sie bey derley Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Criminal-Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben solle.

Ferner haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Criminal-Verbrechen, oder durch eine schwere Polizey-Uebertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen, oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeytrag genießen, so soll den letztern das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben, auf die Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage, welche schwere Polizey-Uebertretungen den dienenden Beamten seines Amtes und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unterm 19. März d. J. eröffnete dießfällige Allerhöchste Entschließung dahin zu modificiren geruhet, daß, so wie der Criminal-Richter verbunden ist, bey Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Hornung d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn solle, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Po-

lizey-Uebertretung abgestraft werden, jedoch hätte die Landesstelle solche jedes Mahl mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der Allerhöchsten Anordnung mit Beyziehung zweyer Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sey, ob gegen den schweren Polizey-Uebertreter der Verlust des Amtes, der Pension, oder Provision zu verhängen sey, oder nicht.

Hofkanzley-Decret vom 3. Julius 1816.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November v. J. die Normal-Vorschrift, welche in schweren Polizey-Uebertretungsfällen wirklich dienender, oder pensionirter landesfürstlicher Beamten, das in Absicht auf Dienstesentlassung oder Pensions-Verlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ständischen Beamten, und jene der landesfürstlichen Städte und Märkte, und die denselben gleich gehaltenen freyen Ortschaften auszudehnen geruhet.

Hiernach sind die Länderstellen angewiesen, in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizey-Uebertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde, über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung oder Pensions-Verlust der k. k. Hofkanzley vorzulegen. In schweren Polizey-Uebertretungen ständischer Beamten hingegen, wird die Landesstelle die Anzeige des Urtheiles dem ständischen verordneten Collegium zur weitern ebenfalls an die k. k. Hofkanzley zu erstattenden gutächtlichen Aeußerung über Entlassung oder Pensions-Verlust, mittheilen.

§. 11.

Arrest. Erster Grad.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 6. December 1808.

Daß die Dominien die Sträflinge zu herrschaftlichen Privat-Diensten und Arbeiten nicht verwenden sollen.

§. 12.

Zweyter Grad.

Siehe bey §. 11, Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 6. December 1808.

§. 13.

Haus = Arrest.

§. 14.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

Hofdecret vom 30. August 1805.

Es ist eine irrige Meinung, daß die in der zweyten Abtheilung des neuen Strafgesetzes §. 14 bestimmte längste Dauer der Arrest-Strafe bey Bestrafung der Polizey-Uebertretungen nicht nur auf die in diesem Strafgesetze vorkommenden Uebertretungen, sondern auch auf Uebertretungen der in Zoll-, Salz-, und Taback = Sachen bestehenden Vorschriften Bezug habe; als in welchen Fällen sich bey Bemessung der körperlichen Strafen wider unvermögliche Gesetzübertreter fortan nach den Vorschriften der Hofdecrete vom 4. Junius 1789 und 27. December 1793 zu benehmen ist.

Hofkanzley-Decret vom 26. December 1807.

An sämmtliche Länderstellen.

Der Richter darf unter die mindesten, für eine bestimmte Uebertretung im Gesetze ausgesprochenen Strafgraden, aber nur in besonderen rücksichtswürdigen Umständen und Verhältnissen die Strafe herabsetzen, jedoch nicht unter 24 Stunden.

§. 15.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt?

Hofkanzley-Decret vom 19. September 1818.

Ueber eine Anfrage, ob auch Unterthanssöhne bey begangenen schweren Polizey-Uebertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, hat die k. k. Hofkanzley folgendes entschieden:

Wenn in dem §. 15 II. Theil des Strafgesetzes gewisse Classen genannt sind, bey denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser, und auf Begünstigung anderer nicht dort erwähnten Classen, sondern der Geist des Gesetzes beabsichti-

get offenbar eine schonende Rücksicht gegen Erstere. Dieß zeigt auch bestimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt: das körperliche Züchtigung darum bey jenen Classen zu verhängen sey, weil ein Arrest auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Ansicht, und nach den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern- und Kleinhäuslerssöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslerssöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Aeltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche, im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleich zu stellen, da sie gleich diesem die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhalts, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten. Ueber dieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arrest-Strafe bey dem Dienstgesinde vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese, gestraft seyn, wenn es sich eben um dringende auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt.

§. 16.

Vollstreckung bey dem männlichen und weiblichen Geschlechte, und Jünglingen.

§. 17.

Abschaffung.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 29. November 1804.

Wenn auf Entfernung eines Inquisiten erkannt wird, so muß dem Urtheile immer beygesetzt werden, ob die Abschaffung als eine in dem §. 17 festgesetzte Strafe, oder ob selbe bloß aus Polizey-Rücksichten erkannt worden sey.

Hofkanzley-Decret vom 12. Aprill 1805.

Der Umstand der Verehelichung ist nicht stets an und für sich allein, sondern nur bey dem Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen, jedoch immer mit genauer Bedachtnehmung der im §. 432 vorgeschriebenen Bedingungen.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 20. September 1805.

Die Schubs-Rezepissen sind von dem Gefangenwärter an den Referenten oder Präses der Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zur Revidirung zu übergeben, und dann den Untersuchungs-Acten beyzulegen.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1813.

An sämmtliche Länderstellen.

Jeder Sträfling, der wegen Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen als Ausländer außer Landes zu verschieben, oder zur Verweisung aus allen k. k. Staaten verurtheilt wird, ist, im Falle er seine Strafe im Provinzial-Strafhause ausgestanden hat, durch die Polizey-Direction, wenn er aber bey dem Landgerichte, oder der Ortsobrigkeit abgestraft wurde, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Gränzamte, das der Verschiebende oder zu Verweisende passiren muß, und seiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle anzuzeigen.

Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. Januar 1819.

An die Kreisämter.

Den Kreisämtern ist unterm 6. November 1818 vom k. k. N. Oest. Appellationsgerichte die Anordnung der obersten Justizstelle mitgetheilt worden, vermöge welcher die Criminal-Behörden statt der vorhin vierteljährig einzusendenden Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Land geschaften Fremden, nun von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen aus dem Lande verwiesen wird, dem Appellationsgerichte die Anzeige zu machen haben.

Um eine Gleichförmigkeit herzustellen, werden die Kreisämter angewiesen, den politischen Obrigkeiten aufzutragen, daß auch sie eine jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern immer sogleich anzeigen. Diese Anzeigen sind sodann jedes Mahl von dem Kreisamte ungesäumt dem Regierungs-Präsidium vorzulegen. Uebrigens kommt es hierdurch von der Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse der außer Land geschafften Fremden ab.

§. 18.

Verschärfung der Strafen.

§. 19.

Verschärfungen des Arrestes.

§. 20.

Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.

§. 21.

Oeffentliche Ausstellung.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden.

Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1808.

Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen werden nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft; es hat daher der §. 22, welcher ein Uebereinkommen der Parteyen über die Strafe untersagt, hier keine Anwendung.

§. 23.

Ausnahmen.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1807.

Dem Richter ist in Beziehung auf den §. 23 und 26 die Macht eingeräumt, auf die mindesten oder höchsten gesetzlichen

Grade der Strafe zu erkennen, ohne daß derselbe durch die in den Paragraphen festgesetzte mittlere Strafe beschränkt wäre.

Circular-Verordnung der N. Oesterr. Regierung vom 3. September 1812.

Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bey der Strafbemessung über eine schwere Polizey-Uebertretung, wenn der Inquisit eine Fabriks-Unternehmung, ein ausgedehnteres Gewerbe, eine Mühle, eine größere Landwirthschaft u. dgl. besitzt, aus der Ursache sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umstalten, weil selbe durch die längere Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnten.

Da nun hierdurch dem §. 23 des II. Theiles des Strafgesetzbuches lit. b eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Classen von Menschen, welche Fabriken, oder ausgedehntere Gewerbe besitzen, niemahls zu einem etwas längerem Arreste verhalten werden könnten, da doch derley Besitzer öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geschäften durch längere Zeit abwesend zu seyn, ohne daß selbe deßwegen in Verfall oder Unordnung gerathen, so wird sämmtlichen Dominien die Weisung ertheilt, daß die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Bestimmung zur Abkürzung oder zur Umstaltung des Arrestes anzunehmen sey, sondern dieses nur in jenen ohnehin seltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführern, Gesellen oder Commissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bey selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeygeführet werden würde, welches dann auch jedes Mahl in den Beweggründen, und in dem Vortrage deutlich und ausführlich auseinander gesetzt, dargestellt erscheinen muß.

§. 24.

§. 25.

Wann Haus-Arrest verhänget werden kann?

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Hofkanzley = Decret vom 30. September 1806.

Se. Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizey-Uebertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizey-Uebertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren, um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt würde, sogleich dermahlen vorzuschreiben geruhet: daß nähmlich bey Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sey, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizey-Uebertretung zu bestrafen wäre.

Siehe bey §. 23, Hofkanzley = Decret vom 4. December 1807.

§. 27.

Die überstandene Strafe.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizey-Uebertretungen übergehen; durch schwere Polizey-Uebertretungen an sich:

§. 29.

Bestrafung der ersteren.

§. 30.

Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 32.

Von Unmündigen begangenen schweren Polizey-Uebertretungen an sich, sind die häuslichen Züchtigungen, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 34.

1) Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit;

§. 35.

2) gegen die Sicherheit einzelner Menschen;

§. 36.

3) gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Fünftes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

§. 38.

Geheime Gesellschaften.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 39.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

§. 40.

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

§. 41.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher;

§. 42.

gegen die, welche den Zusammenkünften beywohnen, oder durch Correspondenz Theil nehmen;

§. 43.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

§. 44.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 45.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

§. 46.

Verschärfungsfälle.

§. 47.

Straffälligkeit der Ausländer.

§. 48.

Bestrafung.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder Mitglieder dazu werben.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten rc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 51.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

§. 52.

Mitschuldige.

§. 53.

Pflicht des Hausvaters bey einem Auflaufe.

§. 54.

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank, oder einen Wortstreit einlassen.

§. 57.

Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze?

Hierher gehört 1) Druck oder Verkauf ohne Censur.

Hofdecret vom 7. May 1813.

Bey Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probe-Abdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere vor erhaltener Censurs-Bewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

§. 58.

Strafe.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

§. 60.

Strafe.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

§. 63.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht?

§. 64.

Das Hausiren, unbefugter geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. Strafe.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1816.

An die N. Oesterr. Regierung.

In Hinsicht des Ausrufens der Flugschriften wird hiermit zur Richtschnur festgesetzet:

a) Daß künftig nur solche Flugschriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassungen öffentlicher Behörden veranstaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufens wünschen, sich um die Bewilligung bey derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c) Das Befugniß zum Ausrufen in solchen Fällen hat immer nur auf zwey, längstens drey Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beyrückung des Datums der Bewilligung, ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 4. November 1817.

Die geheime Polizey-Hofstelle hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, besonders solcher, welche in der Form von Volksgeschichten und Volksgebethbüchern erscheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht selten geschehe, und daß daher die gespannteste Aufmerksamkeit auf solche Lieder und Bücherkrämer zu richten seyn dürfte. Die sämmtlichen Oberbeamten werden, um dieser Absicht der Staatsverwaltung vollkommen zu entsprechen, hiermit angewiesen, über solche Krämer überhaupt, insbesondere aber auf den Jahrmärkten, und an Wallfahrtsörtern mit Zuziehung der Seelsorger, welche hiervon im eng-

sten Dienstvertrauen im Nahmen des Kreisamtes in Kenntniß zu setzen sind, sorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, welche diese Leute häufig bey sich führen, so viel möglich Einhalt zu thun.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 15. Februar 1821.

Nicht nur der eigentliche Bücherhandel im strengsten Sinne des Wortes, sondern jede, was immer für eine Art desselben ohne Berechtigung betrieben, erklärt der §. 64 als eine schwere Polizey-Uebertretung. Unter dem Ausdruck, was immer für eine Art unbefugten Handels, erklärte die Hofkanzley unterm 26. November 1812 über das vom Wiener Magistrat wegen unbefugten Haltens einer Leihbibliothek geschöpfte Urtheil, seye auch das unberechtigte Halten einer Leihbibliothek mit förmlichen Einsatz- und Vormerkbüchern zu verstehen, und dasselbe nach dem §. 64 als schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen.

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen 2c. 2c.

Siehe bey §. 64, Hofdecret vom 4. Januar 1816.

§. 66.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

§. 67.

gegen die, so ausrufen:

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 68.

Alles dieß erstrecket sich auf gestochene Blätter.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1813.

An sämmtliche Länderstellen.

In dem §. 68 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Ueber-

tretungen sind alle Verfügungen, welche in dem Gesetzbuche in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelner Blätter enthalten sind, auch auf die gestochenen Blätter, von was immer für einem Gegenstande ausgedehnet. Nun hat die Erfahrung gelehret, daß die Anordnung dieses Paragraphs bey Kunstwerken, Kupferstichen und Landkarten von wissenschaftlicher Genauigkeit nicht immer ausführbar sey. Se. Majestät haben daher zu beschließen geruhet, daß bey Kupferstichen und Landkarten aller Art nicht die Handzeichnung, sondern auf die Gefahr des Verlegers der erste Probe-Abdurck zur Censur vogelegt werden könne, daß hingegen jeder andere vor erhaltener Censurs-Bewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen sey, welche auf Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

§. 69.

Winkel-Buchdruckerey, oder eine Hand-Presse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Hofkanzley-Decret vom 12. September 1819.

An sämmtliche Länderstellen.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1819 ist es für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen, oder Kupferdrucker-Pressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu seyn. Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des II. Theiles des Strafgesetzbuches, gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey, oder einer Hand-Presse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Beleidigung der Wache. Strafe.

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Siehe im ersten Theile bey §. 70, das Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 691, und Hofdecret vom 12. Junius 1807, Nr. 813.
Dann im zweyten Theile bey §. 96, Regierungs-Circular vom 9. März 1819, und vom 6. März 1822.

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen ꝛc. ꝛc. Strafe.

Hofdecret vom 20. Februar 1812.

Nachdem in dem Strafgesetzbuche auf die Erbrechung sowohl der ämtlichen als auch der Privat-Siegel keine Strafe bestimmt ist, so hat die Hofkanzley über Anfrage entschieden: daß in dem Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen von Erbrechung der Siegel absichtlich und aus guten Gründen geschwiegen worden seye.

Eine Verletzung könne an ämtlichen oder Privat-Siegeln erfolgen, und in beyden Fällen bloß aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht.

Geschieht die Verletzung bloß aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Verbrechens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizey-Uebertretung, als ein Polizey-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder Behörde geahndet werden mag.

War damit eine böse Absicht, daß ist, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen gehört, so wurde diese Absicht erreicht oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, im letztern der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beyden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Die Hofkanzley findet demnach den Antrag zu einer gesetzlichen Strafbestimmung für die Siegel-Erbrechung zu einer weiteren Veranlassung nicht geeignet.

Circulare der Nied. Oesterr. Landesregierung vom 24. September 1822.

Erklärung der Verletzungen gerichtlicher Siegel als schwere Polizey-Uebertretung, und als schwere Verbrechen.

Se. Majestät haben laut eines Hofkanzley-Decretes vom 29. August d. J. über einen, von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, im Einverständnisse mit der vereinten k. k. Hofkanzley und mit der k. k. obersten Justizstelle, erstatteten Allerunterthänigsten Vortrag, zum Schutze der Rechte des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel, mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Junius d. J. zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizey-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von einem, bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 2.

Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des dreyßigsten Hauptstückes des zweyten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 75.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

§. 76.

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen rc. Strafe.

Hofdecret vom 28. October 1806.

Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen, und dabey nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 78.

Uebertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner. Strafe der Hauseigenthümer, der Afterbestandgeber, der zur Beherber-

gung berechtigten Gastwirthe, der unberechtigten; Strafe der sich falsch Meldenden.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 79.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen.

§. 80.

Für Postmeister, die jemanden ohne Postzettel weiter befördern.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1813.

An sämmtliche Länder-Chefs.

Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beachtung dieser Vorschrift ist mit der im II. Theile des Strafgesetzbuches §. 80 festgesetzten Strafe, nähmlich: das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweyte Mahl mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung vom Posthause, zu ahnden.

§. 81.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 82.

eines aus einer Provinz oder Ort Abgeschafften.

§. 83.

Vergolden der Münzen. Strafe.

Hofdecret vom 21. October 1813.

Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes, oder Betruges

wird das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verboth auch auf die außer Curs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiscations-Strafe verbothen.

§. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Hofdecret vom 2. Junius 1807.

Wann Stoß- und Preßwerke zu Betreibung eines Gewerbes nothwendig sind, so ist in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem solchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen.

§. 85.

Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Hofdecret vom 23. August 1820.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende Allerhöchste Entschließung vom 12. August d. J. zu erlassen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis einem Monath, bey widerhohlter Uebertretung nebst ein monathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß, in so ferne bey der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die

Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreyen, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Hofkanzley-Decret vom 2. März 1809.

Eine gegen die Vorschriften der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Classe der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthans-Patente im Jahre 1781 zugleich erflossenen Instruction für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7 eine Geld- oder Arreststrafe festgesetzt ist. In dem spätern, im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche, ist eine, von einem öffentlichen Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung nach dem II. Theile §. 86 für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt, und mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monath belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letzteren Gesetze, und zwar, auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht.

Hofdecret vom 3. September 1812.

An sämmtliche Länderstellen.

Die Mißhandlungen und Bestrafungen mit Stockstreichen von den herrschaftlichen Beamten sind nicht als schwere Polizey-Uebertretungen, sondern nach der besonderen Vorschrift vom 16. Februar 1793 *) zu bestrafen.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Hofkanzley-Decret vom 29. März 1816, kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung am 15. April 1816.

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch unbefugtes Tragen der den Staatsbeamten zur ehrenvollen Unterscheidung bewilligten Uniform, oder durch willkührliche Ueberschreitung der zustehenden Kathegorien, oder durch sonstige Abweichung von der in dem Uniformirungs-Reglement vorgezeichneten Art herbeygeführt werden, haben Se. Majestät Nachstehendes zu befehlen geruhet:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirkliche Staats-

---

*) Hofdecret vom 16. Februar 1793.

An sämmtliche Länderstellen.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter an zwey Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübet habe, ist von Sr. Majestät gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verbothes, sich beygehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmäßig eingehohlt zu haben, bey jedem Uebertretungsfalle, auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinde-Casse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof, anzutragen sey.

beamten sind, ist, wann solches bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, als ein Polizey-Vergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen, arbiträren Geld oder Arreststrafen zu ahnden.

Wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetzbuche I. Theiles §. 178 lit. b, und II. Theiles §. 88, ausgedrückten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform, wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet; jedoch ausdrücklich verbothen, sich auf Livreen der Stickerey, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen.

Jede Uebertretung dieses Verbothes ist so, wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst an dem Schuldigen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Arreststrafe zu ahnden, und im wiederhohlten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereyen von den Livreen von Amtswegen zu veranlassen.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Circular-Verordnung der N. Oesterr. Regierung vom 10. März 1808.

Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten muß, wobey derselbe jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden

Kohlen, um die Schädlichkeit des Kohlendunstes zu vermeiden, einen Topf mit Wasser zu setzen gehalten seyn solle, wird Jedermann gewarnet, brennende Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, widrigens er nach dem §. 89 des II. Theiles des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen seye.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 19. May 1808.

Die Ueberfahrts-Besitzer an der Donau sind für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bey ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und solle allen übrigen das Ueberfahren bey Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien wird den Pächtern der Ueberfahrt im Donau-Canale das Ueberfahren bey starkem Winde oder Eise eingestellt, und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen, und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kundigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bey einem Unglücksfalle sollen nach dem §. 89 der schweren Polizey-Uebertretung bestrafet werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regiernug vom 30. März 1817.

Bey wiederhohlten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen der Gestätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorsichtsmaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereignissen zu begegnen. Die nothwendigste ist, das gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beseitigen. Die Regierung trägt daher unter einem der Straßenbau-Direction auf, die Schotter-Contrahenten nachdrücklichst anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bey Gewinnung des Schotters enthalten, und diesen Contrahenten zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden Unglücksfall verantwortlich gemacht, und bey einer ihrerseits unterlaufenen Nachlässigkeit zur strengsten Bestrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieser Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um bey einem sich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln.

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Hofdecret vom 7. August 1808.

Der Wiener Magistrat hat alle versuchten Selbstmörder, welche aus dem Zwangsarbeitshause an denselben gelangen, nach geschehener Untersuchung und Aburtheilung wieder an dasselbe abzugeben.

§. 91.

Wann er zufällig unterblieben.

§. 92.

Gegen vollbrachten Selbstmord.

§. 93.

Gegen das Baden in Teichen und Flüssen rc.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 8. August 1807.

Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte, und die dazu gehörigen Bezirke, wodurch das Baden in den Flüssen und an den Bächen, außer an den eigenen hierzu von der Obrigkeit bestimmten Plätzen, auf das Nachdrücklichste neuerdings, und unter der Strafe nach dem §. 93 im II. Theile des Strafgesetzbuches verbothen, zugleich aber der mit Pfählen bezeichnete und mit Seilen versicherte Ort in dem Fahnenstangen-Wasser in der Brigittenau zum Badeorte bestimmt worden.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 94.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

§. 95.

Strafe auf die Verheimlichung einer Geburt.

§. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Regierungs-Circulare vom 9. März 1819.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle, unbehuthsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit den §§. 96, 97, 179 und 180 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem, und im Wiederhohlungsfalle mit verdoppeltem Arreste zu bestrafen sey.

Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit, durch Ueberfahren oder Ueberreiten, tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden; so soll der Schuldige, nach Beschaffenheit des Falles, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten und Fahren ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht, auch schon öfters, und besonders mit Regierungs-Circular vom 18. May 1806, erneuert worden sind, haben doch die Uebertretungen derselben in der Stadt, und in den Vorstädten, zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, und besonders der Fußgeher, so sehr überhand genommen, daß die Regierung sich bemüssiget sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

Erstens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuße gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird, ganz besondere, unausweichliche Fälle ausgenommen, ein für alle Mahl allgemein verbothen.

Zweytens. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegenkommenden Wagen soll jedes Mahl rechts ausgewichen, niemahls aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumahlen grade durch dieses wechselseitige Vorfahren, bey der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Stadt Wien, die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bey den Stadtthören, über die Brücken; bey der Einlenkung aus den Nebengässen, oder in solche; bey dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen rc. wiederhohlt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedes Mahl nur im Schritte, außer diesen Fällen aber, in den Gässen der Stadt und Vorstädte, nur im sogenannten kleinen Trab zu fahren.

Viertens. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauer-Wägen, die sogenannten Steyer- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen, von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert.

Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militär-, Polizey- und Civil-Wachen angewiesen, dieselben mit aller Strenge handzuhaben.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf Stand und Rang, angehalten, und der Behörde, zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze, angezeigt werden.

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersetzen, macht sich, nach den §§. 72 und 73 II. Theiles des Strafgesetzbuches, einer besonderen schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze, für wörtliche Unbilden mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monath, wegen thätiger Widersetzlichkeit aber mit Arrest von ein bis drey Monathen bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert worden ist, wird der Schuldige zu strengem Arrest von drey bis sechs Monathen verurtheilet werden.

Circulare der Nied. Oesterr. Regierung vom 6. März 1822.

Durch die Regierungs-Circular-Verordnung vom 9. März 1819 ist zwar das Verboth des schnellen Fahrens und Reitens erneuert, und es sind darin die Strafen bestimmt worden, die gegen diejenigen werden verhänget werden, die sich beygehen lassen, dieses Verboth zu übertreten.

Da aber dessen ungeachtet die Unfüge des schnellen und ungeregelten Fahrens abermahl überhand genommen haben, so findet die Regierung sich veranlaßt, die in dem oben erwähnten Circulare zur Handhabung dieses Verbothes festgesetzten Maßregeln in einer größeren Ausdehnung in Anwendung zu bringen.

Es wird demnach nachträglich und mit Beziehung auf die in dem Regierungs-Circulare vom 9. März 1819 enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an Polizeywachen zu Fuß und zu Pferde in den Gässen und auf den Plätzen in der Stadt aufgestellt, und daß diese, so wie alle innerhalb der Stadt, dann an den Thoren, Brücken und anderen Orten stehenden militärischen Schildwachen beauftragt sind, Jedermann, ohne Unterschied des Standes und Ranges, der sich beygehen läßt, dem bestehenden Verbothe zuwider, schnell zu fahren, das für die Fußgeher bestimmte Trotoir, wo es nicht unausweichlich geschehen muß, zu befahren, oder einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorzufahren, ohne weiters anzuhalten, und im Falle, daß von den Fahrenden nicht Folge geleistet, oder wohl gar Widersetzlichkeit gezeigt würde, nach der den Wachposten vermöge ihrer Bestimmung obliegenden Pflicht mit allem Ernste sich die ihnen gebührende Folgeleistung zu verschaffen.

Uebrigens versieht die Regierung sich aber auch, daß die Fußgeher gleichfalls das Bestreben der Behörden, die durch das schnelle Fahren herbeygeführten Unglücksfälle zu beseitigen, dadurch unterstützen werden, daß sie nicht durch unvorsichtiges und muthwilliges Wandeln in der Mitte der Fahrwege sich selbst den Gefahren der Beschädigung aussetzen, und dadurch nicht selten an den widrigen Ereignissen, die daraus entspringen, noch mehr als die Fahrenden Schuld tragen.

§. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Siehe bey §. 96, das Regierungs-Circular, und vergleiche die §§. 179 u. 180.

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arzeney, als Gewerbe. Strafe.

Hofdecret vom 12. Februar 1807.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Curen vornehmen, ist der §. 98 nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Hofdecret vom 8. May 1807.

Die Hebammen dürfen in Betrachtung ihres erhaltenen Unterrichts nur in dringendsten, während oder gleich nach der Geburt bey der Gebärenden oder bey den neugebornen Kindern sich ereignenden Zufällen, und nur in Abgang eines Geburtshelfers oder Arztes, sich mit Behandlung der Krankheiten abgeben; in allen übrigen Fällen aber, wo sie sich mit Krankheiten abgeben, sind dieselben nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

Hofdecret vom 28. May 1818.

An sämmtliche Länderstellen.

In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, ist sich in Hinkunft genau an die neuere Vorschrift vom 12. Februar 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Hofdecret vom 14. September 1818.

Ueber die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Cur-Pfuschereyen bereits bestehenden Gesetze ist mit Strenge zu wachen.

§. 99.

Strafe gegen Ausländer.

§. 100.

Verkauf verbothener Arzeney-Mittel. Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt;

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1819.

Es wird hiermit verordnet:

Erstens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam austriacam (Editio altera emendata 1814) strenge halten, widrigen Falls, wenn einer derselben entweder die Arzeneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedes Mahl um 24 Ducaten bestrafet werden sollte.

Zweytens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung, ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt; so kann der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert Zinsen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzeneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Quantität nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und bemengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß, bey zwanzig Reichsthalern Strafe, Niemand ein so genanntes Arcanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzeneyen verkaufen soll.

Sechstens. Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeney-Mittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Siebentens. Jede Uebertretung dieser Verordnung,

so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100 bis 110, dann den §§. 119 u. 120 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden.

Weßhalb auch der Sanitäts-Magister und sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici hiermit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das Genaueste zu wachen.

§. 101.

wenn er davon gewußt hat.

§. 102.

Strafe gegen den Provisor.

§. 103.

Strafe der Apotheker-Gesellen.

§. 104.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen.

§. 105.

Strafe für den Apotheker-Gesellen;

§. 106.

den Eigenthümer;

§. 107.

den Provisor der Apotheke.

§. 108.

Verwechslung der Arzeneyen in den Apotheken.

§. 109.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar zu verordnen geruhet: die im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzeney-Mittel Betretenen, seyen nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, wegen Verbrechern, welche zugleich wegen einer Gefälls-Uebertretung beinzüchtiget sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815 von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellationsgerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln.

Zuerst habe also die politische Behörde, dann erst die Bancal-Behörde ihr Amt zu handeln.

Bey der Amtshandlung der Erstern sey von derselben das vorläufige Einvernehmen mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneymittel, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung habe jene der Bancal-Behörde einzutreten.

§. 110.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Siehe bey §. 100, Hofkanzley-Decret vom 12. August 1819.

§. 111.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

§. 113.

Vernachlässigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

§. 114.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. Strafe.

§. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810.

Den sämmtlichen Fragnern oder Greißlern wird der Verkauf der Mohnköpfe streng verbothen. Die Apotheker und Samenhändler aber wurden angewiesen, die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorschriften genau zu beobachten.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 31. December 1818.

Nachdem vorgekommen ist, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichsten Mineralgifte, als: der Arsenik, der Sublimat u. s. w. vorschriftmäßig in eigenen abgesonderten verschlossenen Behältnissen aufbewahret werden, jedoch eben diese Vorschrift nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischer Arzeneykörper, und der Präparate aus ihnen, bey denen eben so leicht Verwechslungen, und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Gesundheit entstehen können, beobachtet werde; so wird den Kreisämtern im Anschlusse das von der medicinischen Facultät entworfene Verzeichniß der giftigen Arzeneykörper und deren Präparate in Abschrift mit dem Auftrage zugestellt, sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt zu halten.

Verzeichniß jener Arzeney-Mittel, welche in Apotheken abgesondert von den übrigen, und zwar unter der Sperre aufbewahret werden sollen.

Acetas plumbi crystalisatus solutus.
Ag. lauro cerasi.
Hb. belladonae.
Frond. sabinae.
Gumires euphorbii.
— guttae.

Extr. belladonae.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— Opii.
— stramonii.
Liquor mercurialis
Muriat. hydrarg. corrosivi.
— — mitis.
— — ammoniacalis.
— stibii.
Ol. Folior. persicae.
— — sabinae.
Oxidul hydrarg. gr. amm.
— — nigri. moscati.
Oxidum hydr. rubrum.
Oximel aruginis.
Pulvis gum. Euphorbii.
— — guttae
— Cantharid.
Pulvis rad. belladonae.
— opii.
Rad. belladonae.
Resin. jallapae.
Tartras lixiv. stibiat.
Tinct. Cantharid.
— euphorbii.
— colocynthidum.
— Opii simplex.
— composita.

Arsenik und dessen Präparat sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder dessen Stellvertreters aufbewahrt seyn.

Hofkanzley-Decret vom 15. Julius 1812, kundgemacht durch Regierungs-Circular vom 12. August 1819.

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (Cocculi indici), sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien

wachsenden Pflanze, habe einen bitteren, brennend scharfen Geschmack und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeyführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, findet die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Regierungs-Circular-Verordnung vom 29. Julius 1797 *) näher beschrieben erscheinen.

---

*) Circular-Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 29. Julius 1797.

Da sich jüngsthin abermahls der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist, so haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von Neuem kundgemacht werden sollen.

Diesem nach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden und nirgend wo erlaubt sey, außer in den nachbenannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel unter Wiener-Wald: zu Wien, Neustadt, und Bruck an der Leitha; im Viertel ober Wiener-Wald: zu Tuln, St. Pölten und Waidhofen an der Ybs; im Viertel unter Mannhartsberg: zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach; und endlich im Viertel ober Mannhartsberg: zu Krems und Stein, Zwettel und Waitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren, unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bey schwerster Verantwortung und Strafe, hiermit verbo-

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Häusierer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner

---

then, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande, an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bey jedesmahligem Verkauf oder bey Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größern oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern, und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabfolget werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Nahmens, unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefährde zu besorgen sey, etwan zu unterlassen verlangten.

Zweytens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann und verwahrt sie bey seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bey einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert ist, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit, mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf andere Weise verabfolget werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die

theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen den Giftverkauf in der oben angezogenen Circular-Verordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

§. 116.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bey sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guter Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern noch gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen, bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, eine Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiermit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle, für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehuthsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausierer und so genannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey, wird hiermit widerhohlt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst dem ihnen abzunehmenden Gifte, und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an die Behörde zu erstatten.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Siehe bey §. 115, Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810, und 31. December 1818; dann bey §. 100, Hofkanzley-Decret vom 12. August 1819.

§. 120.

Verkauf an Jemanden ohne obrigkeitlichen Schein.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

§. 123.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 124.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

§. 127.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

§. 128.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 129.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bey Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1812.

Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses, der im §. 130 bezeichneten schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln.

§. 131.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bey verheimlichter Verunglückung.

§. 132.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 133.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue. Strafe.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 134.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

§. 135.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget oder getödtet worden.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 136.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder Gebäude einstürzet.

§. 137.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder schwer verwundet wird;

§. 138.

bey grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser oder Gewölber.

§. 140.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnesverwirrung.

Hofdecret vom 14. Julius 1807.

An die N. Oesterr. Regierung.

Um die traurigen Folgen, welche öfters aus einer bey einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entstehen können, auf das Möglichste vorzubeugen, haben Se. Majestät die bereits in dem zweyten Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 140

bestehenden Anordnungen mit folgender näherer Bestimmung eigens kund zu machen befohlen: daß nähmlich, wenn an einem Menschen Merkmahle einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet seyn sollen, davon in den Hauptstädten der Polizey-Direction und in anderen Orten der Obrigkeit die Anzeige zu machen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 143.

Wenn dadurch jemand beschädiget wird.

§. 144.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

§. 145.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derselben.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

Siehe im ersten Theile bey §. 82, das Patent vom 21. May 1805, Nr. 731, und Hofdecret vom 8. Junius 1805, Nr. 732; dann das Hofdecret vom 13. December 1816, Nr. 1300.

§. 148.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

§. 149.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die davon etwas entziehen.

§. 150.

Gegen Siechknechte.

§. 151.

Gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

§. 152.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

§. 153.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

§. 154.

Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

§. 155.

Fortsetzung.

§. 156.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1805.

Die zur Verfertigung oder zum Aufbewahren der Käse brauchbaren kupfernen Geschirre sollen wohl verzinnt, und die Verzinnung in gutem Stande erhalten werden. Uebertreter dieser so nöthigen Gesundheitsverordnung sollen nach dem §. 160, bey bedenklicheren Umständen auch nach den §§. 156, 157 und 158 über schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden.

Hofdecret vom 7. December 1807.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: Es werde unter Confiscations-Strafe verbothen, inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkauf anzukündigen, und dafür abzusetzen, und sollen die Uebertreter dieser Anordnung über dieß nach Umständen nach den auf die Getränk-Verfälschung in den §§. 156, 157 und 158 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen verhängten Strafen zu behandeln seyn.

Hofdecret vom 25. Januar 1821.

Da die Entdeckung gemacht wurde, daß aus dem Weinlager (Bodensatz des Weines) durch Beymischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützet werde; und da der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines, oder auch des Essigs der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden, so wird, obgleich das Verboth der Erzeugung derselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken, unter den, zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten ist, in Folge Hofkanzley-Decrets vom 25. Januar d. J. zur Beseitigung solcher Unfüge, und um sich mit der Unwissenheit des dießfälligen Verbothes nicht entschuldigen zu können, hiermit aus-

drücklich allgemein bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager, und auch der Verkauf solcher Producte, untersagt seye, und jede Uebertretung dieses Verbothes streng geahndet werden wird.

Circulare der Nied. Oesterr. Landesregierung vom 15. September 1821.

Der Gebrauch aller Gattungen Weinschank-Geräthes von Kupfer oder Messing wird verbothen.

Da der Gebrauch der messingenen oder kupfernen Gefäße in den Fällen, wo diese mit, freye Säure, enthaltenden Flüssigkeiten in Berührung kommen, als der menschlichen Gesundheit gefährlich anerkannt ist, so wird, um insbesondere bey dem so häufigen Genusse des Weines jeden durch den Gebrauch solcher Schankgeräthe für die Gesundheit möglichen Nachtheil entfernt zu halten, Nachstehendes verordnet:

Erstens. Sämmtliche Wirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker, haben die Weinfaßpippen von Messing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

Zweytens. Die mit kupfernen Platten gedeckten Credenzen bey den Schänken, von denen der so genannte Tropfwein abfließt, sind zu beseitigen, und statt derselben sind hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

Drittens. Alle anderen Schankgeräthe von Kupfer oder Messing ohne Unterschied, ob sie verzinnt sind oder nicht, sind zu entfernen, und statt der kupfernen Kannen und Geschirre, worin der Wein aus den Kellern gehohlt, oder aus denen derselbe bey den Schänken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, sind entweder steinerne Krüge, hölzerne Amper, oder Geschirre von Weißblech, wie auch statt der messingenen Trichter, entweder Trichter ganz von Weißblech oder von Holz anzuschaffen.

Wenn nach Verlauf eines Termines von drey Monathen bey einem Wirthe, Kellersitzer oder Abzugsschänker noch die hier abgeschafften Artikel angetroffen werden sollten, so ist derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von zwölf Reichsthalern, im Wiederhohlungsfalle aber körperlich zu bestrafen.

§. 157.

Auf wiederhohlte Uebertretung.

Siehe bey §. 156, die Erläuterungen.

§. 158.

Strafe, wenn der Zusatz oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist.

Siehe bey §. 156, die Erläuterungen.

§. 159.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung ꝛc.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1807.

An sämmtliche Länderstellen.

In jenen Fällen, in welchen Parteyen besonders angewiesen werden, die Landeslieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civil-Personen abzugeben, muß der Betrag immer in Natur, nie im Gelde abgeführt werden. Civil-Personen aber, welche den, in Natur oder Geld ihnen anvertrauten Betrag abzuführen unterlassen, oder sich ihn zu irgend einem andern Gebrauche zueignen, werden nach dem §. 161 bis 165 ersten Theils, oder nach den §§. 210, 211 und 212 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, und wenn sie sich einer Verfälschung der Naturalien zu Schulden machen, nach dem §. 160 zweyten Theiles bestraft.

Siehe auch bey §. 156, Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1805.

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1811.

An sämmtliche Länderstellen.

Selbstverstümmler sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außer dem aber auf Kosten des Staates in die Militär-Spitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §§. 161 und 162 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in schweren Polizey-Uebertretungen zu behandeln. Wenn sie die in denselben angeordnete Arrest-Strafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden.

§. 162.

Wenn sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Siehe bey §. 161, Hofdecret vom 7. März 1811.

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812.

Der §. 1339 des neuen bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen, oder schweren Polizey-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen.

Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigent-

lich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adeliche Personen eintreten, verstanden werden?

Hierüber findet man der Landesstelle folgendes zu bemerken:

Vor allen ist zwischen den Städten, wo sich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizey-Directionen sind, zu unterscheiden. In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adelicher oder Nicht-adelicher sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, nähmlich entweder das Dominium oder der Magistrat, wenn es aber Adeliche betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizey-Directionen in den Hauptstädten nur im Nahmen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Siehe auch bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 164.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Siehe bey §. 163, Hofdecret vom 14. März 1812.

§. 165.

Mißhandlung bey häuslicher Zucht.

§. 166.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern. Strafe.

§. 167.

Fortsetzung.

§. 168.

Fortsetzung.

§. 169.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§. 170.

Fortsetzung.

§. 171.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

§. 172.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

§. 173.

Der Gesindhalter, Lehrherrn, an Dienstbothen oder Lehrjungen.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtszeit, durch Wägen, Fässer rc.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 175.

Wann sie gegen die Gastwirthe zu verhängen sey.

§. 176.

Benehmen bey eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 177.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 178.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehuthsame Fahren; gegen den Eigenthümer des Wagens.

Hofkanzley=Decret vom 7. Februar 1817.

Die Bestimmung des §. 179 des Strafgesetzes über schwere Polizey=Uebertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der seinem Kutscher das schnelle unbehuthsame Fahren an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, und über dessen Auslegung von der Regierung eine besondere Anfrage gestellt wurde; hat in Folge der herabgelangten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät nur in Rücksicht des Eigenthümers, und nicht von dem Miether oder Gebrauchnehmer des Wagens zu gelten, und es sind die letzteren, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Last fällt, in andern gesetzlichen Wegen, worauf der §. 183 des Strafgesetzes II. Theil deutet, zu strafen.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806, und bey §. 96, Regierungs=Verordnung vom 9. März 1819.

§. 180.

Gegen Kutscher oder Knechte.

Siehe bey §. 96, Regierungs=Verordnung vom 9. März 1819.

§. 181.

Gegen Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 182.

Gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 183.

Bestimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Regierungs-Verordnung vom 22. December 1808.

Die unter den Hausthüren befindlichen Keller-Eingänge sollen mit Gittern von halber Mannshöhe versehen seyn, und die Unterlassung als schwere Polizey-Uebertretung bestraft werden.

Siehe bey §. 179, Hofdecret vom 7. Februar 1817.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Vorschriften zur Verhüthung der Nachlässigkeit bey Abwendung der Feuersgefahr.

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

§. 186.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung.

§. 187.

Gegen Polierer oder Aufseher bey einem Baue.

§. 188.

Gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 189.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

§. 190.

Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 191.

Strafe des Maurer= oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen.

§. 193.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige des Gesellen übergehen.

§. 194.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§. 195.

Handel mit Schießpulver.

§. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 197.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheitze.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

§. 200.

Gegen die nähmliche Uebertretung von Seite der Lehr=jungen oder Gesellen.

§. 201.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

§. 202.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern 2c.

§. 204.

Gegen Reisen mit Fackeln durch Wälder und Ortschaften.

§. 205.

Hierbey Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

§. 206.

Fortsetzung.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuers=brunst.

§. 209.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

§. 210.

Diebstähle minderer Gattung.

Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1804.

Jeder zwey Mahl bestrafte Diebstahl ist bey der dritten Uebertretung zum Verbrechen qualificirt.

Hofdecret vom 18. May 1805.

An die Nied. Oesterr. Regierung, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.

Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahles nicht im strengsten Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahl augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Uebertretung nach dem §. 210 des zweyten Theiles, mit schwerem Arreste, auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzu kömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragraph beygesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 1. October 1807.

Das Holzklauben in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holzklauben wollen, nur zwey bestimmte Tage, nähmlich Mittwoch und Samstag, dazu benützen, daß sie nur mit Waldamts-Passierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke versehen seyn dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschriften handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erkläret wird, auf die im Ge-

setzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen.

Hofdecret vom 23. Junius 1808.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer, ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 des Strafgesetzbuches in schweren Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

Siehe auch bey §. 160, Hofkanzley-Decret vom 12. November 1807.

§. 211.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereyen.

Hofdecret vom 2. September 1817.

Der Salzverkauf über den Tariffs-Preis ist keine Gefälls-Beeinträchtigung, sondern ein Betrug an den Consumenten, und also als schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen. Nur ist der Untersuchung immer ein Gefällsbeamter wegen der Information über die Manipulation beyzuziehen, und von dem gefällten Urtheile die Bancals-Behörde in Kenntniß zu setzen, damit dem Schuldigen die Verkaufs-Licenz abgenommen werde.]

Siehe auch bey §. 160, Hofkanzley-Decret vom 12. November 1807.

§. 212.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey diesen Uebertretungen.

Siehe bey §. 160, Hofkanzley-Decret vom 12. November 1807.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1817.

An sämmtliche Länderstellen.

Ueber die Anfrage: ob die im §. 168 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, bey den unter Ehegatten, Aeltern und

Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auf fremde Theilnehmer anwendbar sey, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahl deßhalb Verbrechen zu seyn aufhöre, weil der Diebstahl den Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet werde, haben Se. Majestet zu beschließen geruhet: daß jene Befreyungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2 d, dann den Familien-Gliedern in dem §. 168 des I. und in dem §. 213 des II. Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bey denen nicht die nähmlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seyen.

§. 214.

Die Theilnahme an den Vergehungen.

§. 215.

Strafe der Theilnahme.

§. 216.

Wann sie Polizey-Uebertretungen zu seyn aufhören.

§. 217.

Schlosser und dergleichen, die Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren ꝛc.

Hofkanzley-Decret vom 18. December 1812.

An sämmtliche Länderstellen.

Da Einbrüche und Hausdiebstähle größten Theils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen, so wird der freye Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Auffsperrhaken verbothen und hiermit verordnet:

1) Daß jedem Trödler (Tandler) ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleider-Trödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Auffsperrhaken verbothen ist, und solle die Uebertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizey-Uebertretung für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. belegt, bey wiederhohlter Uebertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Uebertretung mit dem Verluste des Gewerbes oder Befugnisses bestrafet werden. Um

aber diese, die allgemeine Sicherheit des Eigenthums bezweckende Vorschrift sogleich nach Möglichkeit wirksam zu machen, sollen

2) gegenwärtig schon sämmtliche, in dem Besitze der Trödler befindlichen, und zum Verkaufe bestimmten Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhaken an die Polizey-Directionen, oder Obrigkeiten gegen Ersatz des Eisenwerthes abgeliefert werden, und

3) endlich ist von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüsseln, Dietriche, und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seyen öffentliche, oder außergerichtliche, zum Verkaufe auszubiethen.

§. 218.

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herren dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 219.

Strafe der Trödler und Hausierer, die von Unmündigen kaufen.

§. 220.

Strafe bey öfterer Betretung.

§. 221.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe.

§. 222.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Hofkanzley-Decret vom 16. Januar 1819.

An die N. Oesterr. Regierung.

Bey einem speciellen Falle, wo von der untern Behörde wegen Ankaufes verdächtigen Gutes, auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzley, daß

diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältnisse stehe. Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf 50 fl. festgesetzt, so sey doch dieser Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter, verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser Paragraph ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare freyläßt.

§. 223.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§. 224.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten. Strafe.

§. 225.

Strafe für Verkäufer verdächtiger Waaren.

§. 226.

Strafe des Betruges im Maße und Gewichte.

Hofdecret vom 28. März 1804.

Für Fleischhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen, als für andere, der Satzung unterliegende Gewerbsleute, bestimmt werden, bey welchen es bey dem zu bleiben hat, was in dem neuen Gesetzbuche vorgeschrieben ist.

Hofdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 12. Junius 1804,

nach welchem die Preissatzung der Ziegel aufgehoben und

verordnet wurde, daß die Ziegelbrennerey-Befugnisse außer den Linien, jedem sich Meldenden unter den gesetzlichen Vorsichten, und gegen dem, bey dem Brennen nur Steinkohlen zu verwenden, ertheilet werde. Die bestehenden Vorschriften wegen des Maßes und der Qualität dieser Waaren bleiben in ihrer Kraft, und sind die Uebertreter das erste Mahl nebst der jedesmahligen Confiscation mit dem Erlage des Verkaufspreises, das zweyte Mahl mit dem doppelten Erlag, und das dritte Mahl nach dem §. 226 des Strafgesetzbuches II. Theils mit dem Verluste des Befugnisses zu bestrafen.

Hofdecret vom 5. October 1804. Nr. 694.

An das Böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der Hof-Commission in Gesetzsachen.

Der §. 178 in c des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweyten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 zweyten Theiles hingegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

Hofkanzley-Decret vom 11. März 1805.

An die N. Oesterr. Regierung.

In Beziehung auf das am 21. Februar v. J. erlassene Circulare wird erinnert, daß, wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizey-Uebertretungen gesetzmäßig sich derselben verlustig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen sey, weil man sonst Weiber und Kinder, oft Gläubiger, gegen alles Recht und Billigkeit, schuldlos zu Schaden, unglücklich machen, und die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes schärfer als selbst die Criminal-Verbrechen bestrafen würde.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 29. Julius 1805.

Se. Majestät haben die Behandlung der Approvisioni-

rungs-Gewerbsleute in Wien, und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizey-Oberdirection zu übertragen und anzuordnen geruhet: Daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behufe des Publicums erforderliche Quantität ihrer Erzeugnisse besitzen, solches in tariffmäßigem Gewicht, Maß und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publicum beym Kaufe, weder wörtlich noch weniger thätig beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle solle eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umständen auch verschärft werden kann, im zweyten, die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde, und im dritten der Verlust des Gewerbes Statt haben. Nach diesen Strafgesetzen sollen auch die, den Wiener Markt befahrenden Griesmüller behandelt, und in dem Orte, wo sie eine Uebertretung begehen, auch bestrafet werden, wonach die Kreisämter die Weisung erhalten haben.

Hofdecret vom 1. December 1808.

So wie für die Stadt Wien, so sind auch für das Land rücksichtlich der Untersuchung, Aburtheilung und Bestrafung bey den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute zweckmäßige Vorschriften mit denjenigen Abänderungen, welche die Local-Verhältnisse erfordern, festgesetzt worden, und ist sich im Wesentlichen aber an dasjenige zu halten, was über derley Polizey-Uebertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In Folge dessen haben auf die Satzungs-Uebertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen. Die Oberaufsicht haben die Kreisämter zu führen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande außer der Hauptstadt die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle von 10 bis 50 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derley Fällen (§. 226) ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Eine öffentliche Ausstellung hat nicht Statt. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbau, als von seinem Gewerbe lebt, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er in steuerfähigem Stande bleibt, Rücksicht genommen werden, daher es dem billigen Ermessen des Richters frey gestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder einem angemessenen, auch mit Fasten verschärften Arreste zu strafen sey? Die Geldstrafbeträge haben dem Local-Armenfonde zuzukommen.

Wenn auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

Hofkanzley-Decret vom 6. November 1810.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, alle jene Handwerks-, Gewerbs-, Kauf- und Handelsleute, die sich bey ihrer Arbeit, und dem Verkaufe ihrer Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine Bevortheilung des Publicums zu Schulden kommen lassen, mit Schärfe, Strenge, nach den Gesetzen, und unnachsichtlich zu bestrafen, auch sich dabey nicht zu begnügen, hierüber die Anzeige von Parteyen abzuwarten, sondern zu trachten, dergleichen Fälle selbst zu entdecken, und sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen.

Circular-Verordnung der N. Oesterr. Regierung vom 15. October 1811.

Allen Markt-Parteyen und Gewerbsleuten wird strenge verbothen, beym Verkaufe trockener Gegenstände, wie des Mehles, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereyen u. dgl., das Flüssigkeitsmaß, das ist, den Eimer und seine Unterabtheilungen, zu gebrauchen, und ist hierzu nur der Metzen mit seinen Unterabtheilungen, nähmlich: dem Viertel, Achtel, halb Achtel, Maßel, halb und viertel Maßel zu verwenden. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach den, wegen Uebervortheilungen an Maß und Gewicht bestehenden Vorschriften, und nach Umständen, in so fern es Gewerbsleute betrifft, nach dem §. 226 des II. Theiles des Strafgesetzbuches unnachsichtlich geahndet werden.

Hofdecret vom 18. August 1813.

An sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig auch bey den Tax-Uebertretungen auf dem Lande das auf den Gewerbsverlust gefällte Straf-Urtheil nicht mehr, wie es durch das, mit Circular-Verordnung vom 21. December 1808 bekannt gemachte Hofdecret vom 1. December 1808 vorgeschrieben wurde, der unmittelbaren Bestätigung des Kreisamtes, sondern

nach dem §. 402 II. Theiles des Strafgesetzbuches jener der Landesstelle zu unterziehen sey.

Hofkanzley-Decret vom 2. October 1813.

An sämmtliche Länderstellen.

Um das Strafverfahren gegen Gewerbsleute, welche die Satzungs-Vorschriften übertreten, mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine schwere Polizey-Uebertretung den Gewerbesverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungs-Vorschriften in Hinsicht auf Maß, Gewicht, oder Eigenschaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr allgemein auszuschließen sey, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorraths-Quantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 16. Junius 1820.

Die Auslegung, welche mehrere Dominien dem §. 226 des II. Theiles des Strafgesetzbuches dahin gaben, daß der Gewerbsverlust wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verfügen komme, wenn sich dieselben in einem und demselben Jahre einer dreymahligen Satzungs-Uebertretung schuldig machen, veranlaßte eine Anfrage bey der Landesstelle, welche hierüber erklärte, daß diese Meinung ganz irrig sey, und keineswegs in dem Sinne des oberwähnten Gesetz-Paragraphes liege, der die dritte Satzungs-Uebertretung ohne Unterschied, ob solche in einem Jahre oder in verschiedenen Jahren begangen wurde, als schwere Polizey-Uebertretung behandelt, und mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen wolle.

Hofdecret vom 27. Aprill 1821.

Bey Gelegenheit einiger Particular-Fälle hat sich die Nieder-Oesterreichische Regierung bewogen gefunden, bey der Hofkanzley die Anfrage zu machen: wie sich bey der Zusammenzählung der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu

benehmen sey, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen, mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbeyzuführen.

Die Hofkanzley hat nun mit Decret vom 27. Aprill d. J. entschieden, daß es ganz bey der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute dieses Paragraphs zu verbleiben habe. Jedoch wurde die Regierung hierüber auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Da der §. 226 das Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten, so setze dieß voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden sey, weil sonst die Unverbesserlichkeit bey einer früher etwa eingetretenen gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden könne.

2) Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach der Bestimmung des §. 226 als schwere Polizey-Uebertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizey-Uebertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Gemäß dieser Hofentschließung ist demnach das Verfahren einzurichten, und noch zu Folge Decrets der Landesstelle vom 11. May d. J. die Weisung sich gegenwärtig zu halten: Daß nach dem über die Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande, unterm 9. December 1808 ergangenen gedruckten Regierungs-Circulare die Strafe von 50 Gulden, oder verhältnißmäßiger, mit Fasten verschärfter Arrest, als die höchste politische Strafe ausgesprochen ist, die vor dem Gewerbsverluste einzutreten hat, und daß erst dann, wenn dieser Strafgrad von dem Uebertreter ausgestanden worden ist, nach der gegenwärtigen Hofentschließung der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen in Anwendung kommen kann.

Das Benehmen der Behörde bey dergleichen Uebertretungen wird nun folgender Maßen vorgezeichnet:

Bey Gebrechen minderer Art, bey bloßen Versehen und Uebertretungen aus Nachlässigkeit, die ihren Grund nicht in einem sträflichen Leichtsinn und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minde-

ren Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den unteren Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters überlassen.

Wenn aber ein offenbarer Betrug, oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein; dann ist ein solcher zweyter Fall mit der strengsten politischen Strafe zu belegen, und bey dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. 226 als schwere Polizey-Uebertretung einzuleiten, und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdecrete gemachten Forderungen zur Entscheidung vorzulegen.

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums.

§. 228.

Strafe für die Urheber: Wann sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern.

§. 231.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlasset werden.

§. 232.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

§. 233.

Wucherische Verträge.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe.

Hofdecret vom 30. December 1807.

Es wurde bekannt gemacht: Aus dem Grunde, daß Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte eigentlich nicht diese, als Privat-Sachen, sondern die Stelle selbst angehen, und in so fern sie grundlos befunden wurden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folge noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhänget werden könne; letzteres mache bey Verläumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten dabey auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine solche Ausnahme erheischen könnten; denn die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war? komme allerdings nur der Behörde des Letzteren, so wie auch der dieser vorgesetzten höheren Behörde zu, und die Strafbehörde habe auf keine Weise sich in eine Untersuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulassen.

Wäre aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den competenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliege es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und wie ferne die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verläumdung oder Schmähung anzusehen, und wie sie zu bestrafen sey? die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hierbey vermöge der Authorität, der im ordentlichen Geschäftsgange erflossenen Aussprüche anderer Behörden die Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keineswegs folgen, daß alle Behelliger als schwere Polizey-Uebertreter zu

behandeln wären, da die Behelligung als Wiederhohlung grundloser Beschwerden in einer schon abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur im letzteren Falle schwere Polizey-Uebertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denselben Ursachen, aus welchen die Criminal-Behörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen könne, nicht, das auch die Gerichtsbehörde in schweren Polizey-Uebertretungen keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne, da der Mangel an bösem Vorsatze den Fall zwar zu keinem wirklichen Verbrechen qualificiret, dagegen aber alle Merkmahle der schweren Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung §. 234 hier eintreffen.

Hofdecret vom 21. Jaunar 1808.

In Verbindung mit obiger Belehrung ist weiter verordnet worden:

Wenn Parteyen sich gegen die Amtshandlung eines Beamten, oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in eine schwere Polizey-Uebertretung ausarten, erlauben, so komme es nach dem vorstehenden Grundsatze auf zwey Fragen an:

1) Ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen den Beschuldigten nothwendig seyen?

2) Ob eine, und welche Strafe gegen den Beschuldiger zu verhängen komme?

Ad 1mum unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte, und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie vor einer Stelle, sondern nur bey ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, die Untersuchung nie der untern, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Wäre aber

Ad 2dum die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend, oder insbesondere nach vorgegangener Untersuchung der competenten Behörde anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als sträflich, so komme das weitere Verfahren gegen den Letzteren nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln habe, indem die Anordnungen des zwölften Hauptstückes der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Anse-

hen des beschuldigten höheren Beamten, oder der höheren Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde sich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen, und zu vernehmen, sondern bey ihrer Amtshandlung nur von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung ausgehe, und sich bloß darauf beschränke, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen, und die Strafe zu bestimmen. Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizey-Uebertretung geeignet, so habe zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibe den höheren Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen, allenfalls auch gleich selbst, die arbiträre Strafe zu verhängen.

Siehe auch bey §. 163, Hofdecret vom 14. März 1812.

§. 235.

Fortsetzung.

§. 236.

Fortsetzung.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 8. May 1806.

Injurien und ehrenrührige Behauptungen in den Satzschriften sind auf Ansuchen nach dem §. 236 abgesondert von den Justiz-Gegenständen, als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln.

§. 237.

Schmähschrifen. Strafe.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket.

§. 239.

Erschwerende Umstände der Ehrenbeleidigung.

Siehe bey §. 234, Hofdecret vom 30. December 1807, und Hofdecret vom 21. Januar 1808.

§. 240.

Fortsetzung.

§. 241.

Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße an öffentlichen Orten. Strafe.

Siehe bey §. 22, Hofdecret vom 28. Januar 1808, und auch bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

§. 242.

Vorwürfe über die ausgestandenen oder erlassenen Strafen.

§. 243.

Ausbringung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte rc. bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. Strafe.

§. 244.

Bestrafung eben dieses Vergehens bey Apothekern und Provisoren.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 24. Februar 1804.

Der auffallende Umgang mit einer verehelichten Person ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizey-Uebertretung.

§. 347.

Ehebruch.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greifen kann.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

§. 254.

Als Gewerbe.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

§. 257.

Kuppelley.

§. 258.

Strafe.

§. 259.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung.

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schänkwirthe.

§. 261.

Betteln.

§. 262.

Strafe.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen 2c.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

§. 265.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

§. 266.

Verbothene Spiele.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 18. May 1804.

Das seit einiger Zeit übliche so genannte Billard-Kegelspiel, bey welchem der Gewinn oder Verlust bloß von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabey auf die Geschicklichkeit des Spielers ankommt, besitzt ganz das Gepräge der allgemein untersagten Hazardspiele. Es wird daher gleich diesen unter der in dem Gesetzbuche von schweren Polizey-Uebertretungen im §. 266 für die verbothenen Spiele bestimmten Strafe für die Zukunft allgemein untersagt.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 4. September 1807.

Das Zwicken oder Labetspiel wird als ein wirkliches Hazardspiel unter den, im §. 266 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen verbothen.

Hofkanzley-Decret vom 25. Junius 1819.

An die N. Oesterr. Regierung.

Gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles, wo es sich wegen Bestrafung eines Bankhälters bey dem verbothenen Spiele Biribis handelte, fand sich die Regierung in Erwägung des Umstandes, wo dieses Spiel, durch höchste mit Hofdecret vom 29. November 1787 der Landesstelle bekannt gemachte Entschließung, als ein Hazardspiel erklärt worden ist, und folglich als solches an den Theilnehmern desselben nach dem §. 266 des Strafgesetzbuches II. Theiles geahndet werden soll, bestimmt, wegen der vorhandenen zwey verschiedenen Straf-Normen, nähmlich des §. 30 des allerhöchsten Lotto-Patents und des Strafgesetzbuches zweyten Theiles, bey der k. k. Hofkanzley um die Belehrung zu bitten, ob beyde, oder welche

dieser zwey Strafbestimmungen, in Fällen, wie der gegenwärtige ist, in Anwendung zu bringen seyen.

Hierüber ist die Entscheidung erfolgt:

Der Umstand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspieles verbothenen Spieles Biribis die besondere Strafe von 50 Ducaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbothenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizey-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen; denn beyde gesetzliche Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz: jene des Lotto-Gefälls geht bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft.

Daher kann die Bestimmung des §. 30 des Lotto-Patentes füglich neben jener des §. 266 des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen bestehen, und sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zu Folge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer als schwere Polizey-Uebertreter zu behandeln, wobey es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bey Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Uebertretungsstrafe Rücksicht zu nehmen.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Siehe bey §. 276, Hofdecret vom 30. September 1806.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 271.

Durch den Tod des Uebertreters.

§. 272.

Durch die vollstreckte Strafe.

§. 273.

Durch Erlassung der Strafe.

§. 274.

Durch die Verjährung.

§. 275.

Zeit der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

§. 276.

Gerichtsbarkeit.

Circulare der Nied. Oesterr. Regierung vom 6. Junius 1804.

Erhebungen über Fälle bey plötzlich Verstorbenen, oder am Leben Verunglückten, stehen der politischen Behörde zu. Sobald aber Anzeigen eines Verbrechens vorhanden sind, hat die weitere Verhandlung das Landgericht vorzunehmen.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806.

An sämmtliche Länderstellen.

Um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, den Privat-Verletzungen möglichst vorzubeugen, mit höherer Gewißheit zu erreichen, haben Se. Majestät zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem folgenden Verzeichnisse enthaltenen schweren Polizey-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausge-

schieden, und dem Verfahren der Polizey-Directionen überlassen werden sollen.

Der hier angeschlossene Entwurf enthält die dabey zu beobachtenden näheren Bestimmungen, und wird der Landesstelle zu ihrem eigenen Benehmen mit dem Auftrage zugestellt, in Gemäßheit desselben sowohl die Polizey-Ober-Directionen zu unterrichten, und zur genauen Beobachtung desselben die Polizey-Behörde bey Ausübung der an sie übertragenen Gerichtsbarkeit; den Magistrat aber rücksichtlich auf die seiner Gerichtsbarkeit dadurch bezeichneten Gränzen anzuweisen.

Ferner haben Se. Majestät, in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizey-Uebertretungen verhängten gemäßigteren Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Veränderungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln ꝛc., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizey-Uebertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren, um eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt worden, sogleich dermahlen vorzuschreiben geruhet: daß bey Uebertretungen dieser Art, diejenige Strafe als die größte anzunehmen sey, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizey-Uebertretung zu bestrafen seyn würde.

Verzeichniß jener Polizey-Uebertretungen, welche zur ausschließigen Behandlung und Aburtheilung bey der Polizey geeignet befunden worden sind.

Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. §. 67.

Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden durch Abreißen, Besudeln, §. 74.

Meldung der Fremden (falsche oder unterlassene), und Nichtanzeige der Veränderung der Hauseinwohner, §. 78.

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequestern eines Hauses;

b) gegen Afterbestandgeber;

c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe;
d) gegen jene, welche in dem Meldungszettel fälschliche Umstände von sich angeben.

Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen, §. 77.

Rückkehr eines von der Polizey Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist, §. 81, 82.

Baden in Flüssen oder Teichen, außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten, §. 93.

Schleifen auf dem Eise, außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken, §. 93.

Baumeister, wenn sie bey einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen, §. 133.

Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, oder Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben, §. 135 u. 178.

Fahren und Reiten (schnelles) wenn niemand beschädiget worden, §. 179.

Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer rc., oder wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichens von einer oder zwey Laternen, z. B. bey Bau-Materialien, Waaren rc. auf der Straße gelassen werden, §. 174, 176, 178.

Straßenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen, §. 175.

Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres, §. 141.

Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, §. 142.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft, §. 145.

Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursachet wird, §. 146.

Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolget, §. 163.

Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen, §. 181.

Kutscher und Knechte, welche bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt, §. 182.

Beschimpfung wörtliche, oder thätige auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als im Theater und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey-Beamten zur besonderen Aufsicht bestellt sind. Die Behandlung der Excedenten in den Theatern ist durch eine besondere höchste Verordnung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewiesen, §. 241.

Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn ꝛc. in den §. 269 bezeichneten Fällen bey der Polizey um Hülfe anrufen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden, §. 269.

Errichtung geheimer Gesellschaften, oder Theilnahme an denselben, unter gewissen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, und die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen nicht thunlich seyn dürfte, §. 38, 50.

Hofentschließung vom 28. September 1815.

Ueber den in Beziehung auf die Verbesserung der bestehenden Schubanstalten an die hohe Hofkanzley erstatteten Bericht wurde verordnet:

a) Die Dominien sind strenge zu verpflichten, die Transportirung der Schüblinge in Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, sondern von Herrschaft zu Herrschaft einzuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnt, auch sichere Verwahrungsörter für die Schüblinge zu finden sind, und die Uebergabe in Gegenwart dieses Beamten geschehen könne.

b) Als Begleitung sind unter eigener Dafürhaftung der Herrschaft in der Regel nur ihre Amtsdiener, bloß im Unthunlichkeitsfalle aber ist ein anderes verläßliches männliches Individuum beyzugeben.

c) Habe sich jeder Schubsbegleiter mit der in dem Schubbüchel auszudrückenden Bestätigung über die richtige Ablieferung des Schüblings auszuweisen, und für den Fall einer

Entweichung ist sogleich die Anzeige den nächsten Obrigkeiten und dem Kreisamte zu machen.

d) Gegen den, an der Entweichung des Schüblings schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten, oder Begleiter, sey mit einer angemessenen, für Widerhohlungsfälle verschärften, und beziehungsweise körperlichen Strafe vorzugehen.

e) Endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich, oder so oft es solches nöthig findet, sich von der ordentlichen Führung der Schubs-Protokolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenge das Amt zu handeln.

Uebrigens kann nach dem Inhalte des Hofdecrets für die Schubsbegleitung keine Belohnung gesetzlich bestimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheiten die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienstleistung bezahlt werden, andere Individuen aber bloß ihre Stellvertreter sind. Jedoch bleibt die Abreichung eines angemessenen Entgelds für diese besondere Verwendung der freyen Willkühr der Dominien überlassen, und man glaubt auch, sie nicht erst zu etwas auffordern zu müssen, was zur Beförderung der gemeinnützigen Schubanstalt dienen kann.

Siehe bey §. 109, Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819.

§. 277.

Obliegenheiten derselben.

§. 278.

Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zustehe?

Hofdecret vom 30. October 1818.

Gelegenheitlich eines zwischen zwey Herrschaften des Kreises V. U. M. B. entstandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrschaft, in dem Jurisdictions-Bezirke der andern begangene schwere Polizey-Uebertretung veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht sogleich angehaltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derselben gewiß schien, wurde dieser Gegenstand, da es sich hier um die Auslegung eines Gesetzes handelte, die der Re-

gierung nicht zustehet, der k. k. Hofkanzley zur Entscheidung vorgelegt, welche mit Nachstehendem erfolgte:

Nach den Bestimmungen der §§. 278 und 282 des II. Theiles des Strafgesetzes wird in Ansehung der Competenz der Behörden zwischen der Entdeckung und Ausforschung der Uebertreter, dann zwischen dem Verfahren gegen dieselben, unterschieden, und ersteres der Obrigkeit zugewiesen, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen ist, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Orts bestimmt, wo der Beschuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entsteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort, betreten, zu nehmen sey? ob nähmlich die Betretung des Beschuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet worden, verstanden werde.

Da es in dem §. 282 bestimmt heißt, daß das Verfahren, das ist, die Untersuchung und Aburtheilung, der Obrigkeit des Orts zusteht, wo der Beschuldigte betreten wird, so erhellet im Zusammenhalte mit dem §. 278 nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweyten Sinne, das ist, das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden soll, gemeint ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Unterschied, welchen die oberwähnten beyden Paragraphe über die Competenzen aufstellen, ganz zwecklos seyn; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von der Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirk die Uebertretung geschah, und der Beschuldigte würde, wenn er auch nach der That noch so weit von dem Orte der Verübung sich entfernt hätte, immer dahin gestellt werden müssen, worin offenbar eine große Unzukömmlichkeit, so wie ein nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag sich auch der Grund jenes gesetzlichen Unterschiedes wesentlich stützen. Hiermit stimmen endlich auch die in dem ersten Theile des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. 218 jenem Criminal-Gerichte zugewiesen ist, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, das Verfahren mit dem Beschuldigten hingegen nach dem §. 219 demjenigen Gerichte zustehet, in dessen Bezirk letzterer (wie es dort heißt) angetroffen wird.

§. 279.

Verbindlichkeit, auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen.

§. 280.

Auch Reisende: und wie fern.

§. 281.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

§. 282.

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht?

Siehe bey §. 278, Hofdecret vom 30. October 1818.

Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1813.

Da nach dem §. 32 des 9. Abschnittes der Landwehr-Instruction, die Landwehr-Officiere in Bezug auf schwere Polizey-Uebertretungen ihrer Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen; so werden sämmtliche Behörden hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen nach den §§. 72 und 73 der Instruction zu benehmen.

§. 283.

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person.

§. 284.

Fortsetzung.

Regierungs-Decret vom 19. May 1804.

Die schweren Polizey-Uebertretungen des Clerus hat das Kreisamt selbst zu untersuchen, ohne hierzu eine Obrigkeit zu delegiren.

Hofdecret vom 14. Julius 1807.

Die Tobakaufseher und Oberaufseher gehören nicht in die Reihe der Staatsbeamten, jedoch haben die Obrigkeiten über

die Vollstreckung der gegen solche Leute durch Urtheil erkannten Arrest- und andern Strafen mit der betreffenden Gefälls-Behörde das vorläufige Einvernehmen zu pflegen, weil derley Strafen die Individuen von Verrichtung ihrer Amtspflichten abziehen, und es folglich nothwendig ist, daß die Gefälls-Behörde dafür Sorge trage, den Nachtheil, der allenfalls dadurch für den Gefällsdienst erwachsen könnte, abzuwenden.

Siehe bey §. 163, Hofdecret vom 14. März 1812, und bey §. 10, die Hofkanzley-Decrete vom 19. März, 22. May und 26. November 1815; dann vom 3. Julius 1816.

Hofdecret vom 28. November 1817.

Wenn ein Controlor in eine schwere Polizey-Uebertretung mit verflochten ist, so kann dieses Umstandes halber, indem ein Controlor in die höhere Cathegorie der Beamten gehöret, nach dem §. 284 eine Delegation Statt finden.

Hofkanzley-Decret vom 14. Januar 1819.

An das Böhmische Gubernium.

Ueber die, bey Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schweren Polizey-Uebertretung, gemachte Anfrage: ob in einem solchen Falle das Kreisamt zur Untersuchung berechtiget war, oder die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um nach Weisung der Rescripte vom 16. Julius und 28. September 1768, und vom 17. Junius 1775, das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, ist die höchste Weisung dahin erlassen worden: daß eine an einem Seelsorger verübte schwere Polizey-Uebertretung nicht nach den angeführten Rescripten, sondern nach dem II. Theil des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariats, zu behandeln sey, weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803, das angeführte Strafgesetz zur allgemeinen Vorschrift bey dem Verfahren und der Bestrafung in schweren Polizey-Uebertretungen aufgestellt worden ist.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in solchen Fällen bloß die Frage: ob der Beschuldigte nach geschehener politischer Aburtheilung mit der Excomunication, und deren Folgen zu belegen sey? Wenn daher bey einem Ereignisse solcher Art das Ordinariat über den von politischer Seite abgeurtheilten Beschuldigten über dieß noch die erwähnte geistliche

Strafe zu verhängen nothwendig fände, so sey demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Julius, und 23. September 1768, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Junius 1775 zu überlassen.

Hofdecret vom 16. Januar 1819.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft die gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten geschöpften Urtheile, den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen seyen.

Hofdecret vom 11. März 1819.

Womit die Weisung gegeben wird, daß der Bancalgefällen-Administration in jenen Fällen, wo es sich um die Wiederanstellung oder Entlassung eines wegen Verbrechen oder schwerer Polizey-Uebertretung abgeurtheilten Gefällsbeamten oder Gefällsdieners handelt, die verhandelten Acten mitzutheilen seyen.

Hofdecret vom 13. April 1820.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, und im Entgegenhalte der Hofkanzley-Verordnungen vom 14. Aprill 1815, und vom 20. September 1819 ist der Zweifel entstanden, ob in den Fällen, wo es sich um die Untersuchung und Aburtheilung eines Beamten handelt, die dem Beamten vorgesetzte Behörde hierüber vor oder nach geschehener Schöpfung und Kundmachung des Urtheiles an die höhere Stelle die Anzeige zu machen, und die Untersuchungs-Acten vorzulegen verpflichtet sey?

Hierüber hat die Hofkanzley zu verordnen befunden: daß die Anzeige in Hinsicht eines wegen einer schweren Polizey-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten, oder Provisionisten dann zu erstatten sey, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist.

Regierungs-Verordnung vom 24. August 1820.

Lehrer an öffentlichen ordentlichen Volksschulen sind als Staatsbeamte anzusehen, und ist das wegen einer von denselben begangenen schweren Polizey-Uebertretung gefällte Strafurtheil der betreffenden Hofstelle zur Erkenntniß, ob die Entlassung vom Dienste einzutreten habe, vorzulegen.

Hofdecret vom 17. Januar 1821.

Ueber eine gemachte Anfrage hat die k. k. Hofkammer der Regierung zu bedeuten befunden: daß vermöge Intimat der k. k. obersten Justizstelle vom 21. November 1807, mit Einverständnisse der k. k. Hofkammer die Verfügung erlassen wurde, daß gegen die Postmeister wegen Vergehungen oder Gebrechen in Amtssachen, oder in ihren Postdiensten nicht eher eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, als bis vorher das Criminal-Gericht von der politischen Behörde angegangen werde.

In allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens in Criminali schuldig macht, habe das Criminal-Gericht ohne Anfrage, und ohne die Bewilligung der politischen Behörde abzuwarten, nach dem §. 281 und 304 des Strafgesetzbuches I. Theiles gegen Postmeister, so wie gegen jeden anderen Beschuldigten vorzugehen, und nur sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Versehung des Postdienstes unverzüglich die Vorkehrung getroffen werden könne.

Uebrigens gehören die Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Aerarial-Beyhülfen beziehen, wie auch wichtige Dienstpflichten versehen, im strengen Sinne nicht unter die Kathegorie der landesfürstlichen Beamten.

Hofdecret vom 15. May 1821.

Aus Anlaß einer Anzeige der Oberst-Hofpostverwaltung, daß ein Postmeister, welcher der schweren Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde, zu einem sechs wochentlichen strengen Arreste verurtheilt, und dieses Strafurtheil nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzbuches sogleich in Vollzug gesetzt worden sey, hat die k. k. Hofkammer ihrer unterm 17. Januar d. J. erlassenen Weisung, daß gegen kaiserliche Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen, oder im Postdienste, erst auf Anlangen der politischen Behörde, in allen übrigen Fällen aber ohne erst bey der politischen Behörde anzufragen, und ohne erst ihre Bewilligung abzuwarten, wie gegen jeden andern eines Verbrechens Beschuldigten eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, die nachträgliche Bestimmung beygefügt, daß die Ausdehnung dieser Weisung auf schwere Polizey-Uebertretungen nicht anwendbar,

noch nothwendig sey, weil durch unverzügliche Vollziehung von Strafurtheilen bey Postmeistern, und vorzüglich wenn damit die Arreststrafe verbunden ist, für den Allerhöchsten Dienst nachtheilige Folgen entstehen können. In jedem solchen Falle ist daher hierüber die vorläufige Anzeige zu erstatten, damit wegen interimistischer Verwaltung des Postdienstes die nöthige Vorkehrung eingeleitet werden könne.

§. 285.

Wem das Verfahren bey persönlicher Ausnahme zusteht? Delegirung.

Hofkanzley-Decret vom 15. Julius 1819.

Da der §. 285 des II. Theiles des Strafgesetzes bestimmt, daß gegen die in dem vorhergehenden §. 284 benannten Personen das Verfahren bey dem Kreisamte eingeleitet werden soll, so folgt von selbst, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, somit auch nur der Kreishauptmann, oder dessen Amtsverweser, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich sind, das Richteramt in diesen Fällen ausüben könne; dieß gilt um so mehr, als nach dem weiteren Inhalte eben dieses Paragraphes das Kreisamt wohl die Untersuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheiles zu übertragen, dieser Paragraph keine Erwähnung macht. Dieser Bestimmung steht weder der §. 879 noch der §. 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch zur Untersuchung einen Kreis-Commissär oder eine Obrigkeit delegirt, doch immer die eigentliche untersuchende Behörde bleibt, indem jene, welchen die Untersuchung aufgetragen wurde, nur im Nahmen des Kreisamtes handeln, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorschreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geschlossenem Verhöre geschritten werden soll, jedoch beyfügt, daß wenn dieß nach Beschaffenheit des Gegenstandes oder anderer wichtiger Hindernisse wegen nicht thunlich ist, sogleich in der nächsten Zeit dazu geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden soll, das Kreisamt daher dieser gesetzlichen Bestimmung vollkommen Genüge leiste, wenn dasselbe, so wie es die ganz abgeschlossenen Untersuchungs-Acten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheiles vornimmt.

Anmerkung. Bey dieser Gelegenheit wurde noch über eine Anfrage des Kreisamtes V. U. M. B. demselben folgende Weisung von der Regierung ertheilt.

Was die Anfrage betrifft, ob nähmlich im Falle, wovon dem Kreisamte in den von ihm selbst geführten Untersuchungsfällen auf eine im §. 400 bezeichnete Strafe erkennet wird, das Urtheil der Einsicht der Landesstelle vorzulegen komme; so unterliegt es bey dem Umstande, daß außer den in dem §. 402 bemerkten Urtheilen keine anderen der Landesstelle vorzulegen kommen, keinem Zweifel, daß der Vollzug dieser Erkenntnisse dem Kreisamte ohne vorläufiger Einsendung an die Regierung zustehe.

Siehe auch bey §. 163, Hofdecret vom 14. März 1812.

§. 286.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertretung.

Regierungs-Circulare vom 8. März 1804.

Die Regierung hat bey einem versuchten Selbstmorde, der Local-Behörde die Untersuchung zu delegiren befunden, die Urtheilsschöpfung aber sich selbst vorbehalten.

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Ansehung der Delegirung.

§. 288.

Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende.

Siehe bey §. 278, Hofdecret vom 30. October 1818.

§. 289.

Stellung zur Untersuchung.

§. 290.

Die Behörde der Polizey-Uebertretungen, aus welchen Personen sie bestehe?

§. 291.

Eigenschaften des vorsitzenden Richters.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1804.

An die N. Oesterr. Regierung.

Da der §. 291 des II. Theiles des neuen Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß alle jene, welche das Richteramt über schwere Polizey-Uebertretungen zu führen haben, das 24ste Jahr zurückgelegt haben müssen, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwirken, und beybringen, auch beeidet seyn sollen: so wird in Folge dieser höchsten Vorschrift jedermann, welcher für die Zukunft eine mit der Verwaltung des Richteramtes über dergleichen Polizey-Uebertretungen verbundene politische Anstellung sowohl in öffentlichen als Privat-Diensten zu erhalten wünschet, hiermit angewiesen, sich bey dieser Landesstelle wegen Vornehmung der zur Erlangung des erwähnten Fähigkeits-Zeugnisses nothwendigen Prüfung gehörig zu melden; so wie auch keine Obrigkeit, Magistrat, oder sonstige Güterverwaltung von nun an berechtiget ist, jeden Beamten, dem die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen soll, in einen solchen Dienst aufzunehmen; es sey dann, daß er sich dazu geeignet ausgewiesen, daß ihm nach vorgenommener Prüfung bey der Landesstelle aus dem neuen Strafgesetze zur Führung des Richteramtes über die schweren Polizey-Uebertretungen ertheilte Zeugniß sammt dem Taufscheine beygebracht hätte, und derselbe vor der wirklichen Dienstantretung bey dem betreffenden Kreisamte eigens zur Ausübung dieses Richteramtes beeidigt worden wäre.

Was hingegen die schon derzeit wirklich angestellten Amtsvorsteher und Beamte betrifft, so werden diese für dieses Mahl der Prüfung der Landesstelle enthoben, und es wird ihnen von Seite ihrer vorgesetzten Kreisämter insbesondere der Tag benennet werden; wenn sie sich daselbst zur Prüfung zu stellen haben.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 17. Januar 1804.

Den Beamten auf dem Lande, welche dermahlen schon als Amtsvorsteher angestellt sind, und deren Actuare wird gestattet, die Prüfung aus dem neuen Strafgesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen bey dem Kreisamte zu machen; die künftig eine Anstellung Suchenden müssen sich zu dieser

Prüfung bey der Landesstelle melden, da ohne dieselbe Niemand zur Ausübung des Richteramtes zugelassen wird.

Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1804.

Die Beeidigung der Actuare ist nach dem §. 291 nicht bey dem Kreisamte, sondern bey der Herrschaft von den Oberbeamten vorzunehmen.

Hofdecret vom 4. März 1804.

Die in dem neuen Strafgesetze §. 291 angeordnete Prüfung der das Richteramt über schwere Polizey-Uebertretungen bekleidenden obrigkeitlichen Beamten, so wie die Beeidigung derselben und ihrer Actuare, kann an die Kreisämter übertragen werden.

Regierungs-Verordnung vom 14. September 1807.

In Wiederhohlung des Regierungs-Circulars vom 17. Januar 1804 wird verordnet: daß die neu angestellten noch ungeprüften Beamten ungesäumt zur Prüfung verhalten und angewiesen werden sollen: 1) bey der Landesstelle um Zulassung zur Prüfung, somit um Tag und Stundbestimmung dazu; dann aber 2) nach vollendeter Prüfung beym Kreisamte um Zulassung zur Beeidigung bittlich anzulangen.

Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819.

Das Kreisamt wird angewiesen, in Hinkunft der Regierung eine jede Veränderung, welche mit den auf den verschiedenen Herrschaften zur Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Beamten geschieht, sogleich anzuzeigen, um solche in den hierortigen Vormerkungen stets evident zu erhalten, und hat das Kreisamt, wenn derley Veränderungen seit der Zeit, als der Ausweis über diese Beamten anher eingesendet worden ist, bereits vorgefallen seyn sollten, solche ungesäumt anher anzuzeigen.

Hofdecret vom 1. May 1819.

Wodurch verordnet wird, daß für die Zukunft keine Prüfungsnachsichten aus dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen ertheilet werden dürfen.

§. 292.

Unterordnung der politischen Behörde.

Regierungs-Verordnung vom 5. März 1804.

Da bey der Landesregierung, als der obern Behörde in schweren Polizey-Uebertretungen, ein eigenes Protokoll geführt wird, so müssen alle dahin einzusendenden Stücke auf dem Couvert mit der Aufschrift: »In schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten« bezeichnet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes?

§. 293.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

§. 294.

Bey einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe.

§. 295.

Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

§. 296.

Anzeigen: mündliche; schriftliche.

§. 297.

Anonyme Anzeigen.

§. 298.

Erhebung des Thatbestandes.

§. 299.

Wer den Thatbestand zu erheben habe?

§. 300.

Wie bey Uebertretung, welche Merkmahle hinterläßt?

§. 301.

Durch Augenschein.

§. 302.

Dabey nöthige Vorsichten.

§. 303.

Durch Beyziehung Kunst= und Werkverständiger.

§. 304.

Wann der Augenschein zu nehmen sey?

§. 305.

Vernehmung der Zeugen.

§. 306.

Wann dieselbe außer dem Orte vorgenommen werden könne?

§. 307.

Wann sie an dem Orte selbst?

§. 308.

Erhebung des Thatbestandes bey Uebertretungen, welche keine Merkmahle zurücklassen.

§. 309.

Protokoll der Erhebung des Thatbestandes.

§. 310.

Die Aussagen der Kunst= und Werkverständigen.

§. 311.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll.

§. 312.

Auch die Beschädigten sind zu vernehmen.

§. 313.

Vorlesung des Protokolles.

§. 314.

Zusätze, wie sie zu machen? Unterschreibung des Protokolles, und von wem es zu unterfertigen sey?

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

Hofdecret vom 4. Februar 1820.

Es wurde bey Untersuchung einer schweren Polizey-Uebertretung von Seite der geklagten Partey eine Incidenz-Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Untersuchung wider dieselben erhoben; worüber sowohl der untere Richter, als auch die Regierung im Recurs-Wege erkannte.

Da diese Beschwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzley nahm, so hat dieselbe mittelst Decrets vom 4. Februar l. J. erinnert, daß diese im Laufe der Untersuchung erhobene Incidenz-Beschwerde, da sie nicht gegen Bedrückungen oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, sondern über die Statthaftigkeit der Anschuldigung und Untersuchung geführt worden ist, nicht geeignet war, mit Unterbrechung der Unter-

suchung zur abgesonderten Verhandlung und förmlichen Entscheidung in allen Instanzen gebracht zu werden, weil die Beurtheilung über die Statthaftigkeit der Anschuldigung wesentlich zur Competenz und eigentlichen Bestimmung des unteren Untersuchungsrichters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf alle zu Gunsten des Geklagten sprechenden Behelfe Rücksicht zu nehmen hat; weil ferner dem Letzteren unbenommen ist, in dem Recurse gegen das geschöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, sondern auch gegen die Statthaftigkeit der Anschuldigung, und gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geltend zu machen glaubt, und weil durch Zulassung des Zuges solcher Incidenz-Beschwerden die Hemmung, und nicht selten die Vereitlung der Untersuchung der Willkühr des Geklagten überlassen bliebe.

§. 316.

Woraus dieser entstehen könne?

§. 317.

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen dem Ermessen des Richters überlassen. Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu.

§. 318.

Erste Regel.

§. 319.

Zweyte Regel.

§. 320.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zureiche?

§. 321.

Wann der Beschuldigte vorzufordern?

§. 322.

Wann zu stellen.

§. 323.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sey?

Hofdecret vom 22. August 1811.

Die wegen schweren Polizey-Uebertretungen Beschuldigten, können während des Untersuchungsverhaftes zur Arbeit angehalten werden, um sich ihren Unterhalt zu erwerben.

§. 324.

Das Verhör ist sogleich vorzunehmen.

§. 325.

Zweck des Verhöres.

§. 326.

Es soll ununterbrochen fortgesetzt werden.

§. 327.

Verfassung des Protokolles.

§. 328.

Vorschrift in Ansehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Untersuchenden.

§. 329.

Vorfragen.

§. 330.

Wann der Untersuchte zu antworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte.

Regierungs-Verordnung vom 9. May 1821.

Wenn der zu Untersuchende durch hartnäckiges Läugnen und durch Unwahrheiten die Untersuchung zu verzögern sucht, so kann der Arrest während der Untersuchung nach §. 344 auch mit Züchtigung verschärft werden.

§. 331.

Die Ursache der Untersuchung nicht zu wissen vorgäbe.

§. 332.

Die That läugnete.

§. 333.

Fortsetzung der Fragen.

§. 334.

Worauf bey den gegenwärtigen Antworten zu sehen, wie bey einem wahrgenommenen Widerspruche sich zu benehmen?

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

§. 336.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet.

§. 337.

Wann sich Theilnehmer zeigen.

§. 338.

Wann andere Uebertretungen und Umstände hervorkommen.

§. 339.

Welche vielleicht als Anzeigen zu einer Criminal-Untersuchung angesehen werden können?

§. 340.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beytragen kann.

§. 341.

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

§. 342.

Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen.

§. 343.

Ohne Bedrohungen, Vorspiegelungen, oder Verheißung.

§. 344.

Wann der Verhörte die Untersuchung zu verzögern oder irre zu führen suchte.

Siehe bey §. 330, Regierungs-Verordnung vom 9. May 1821.

§. 345.

Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen sind?

§. 346.

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen sind?

§. 347.

Abermahlige Ablesung und Unterzeichnung des Protokolles.

§. 348.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

§. 349.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres in Ansehung des Verhörten vorzugehen sey?

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350.

Rechtlicher Beweis:

§. 351.

Durch Geständniß, oder Ueberweisung.

§. 352.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;

§. 353.

der erschwerenden Umstände.

§. 354.

§. 355.

Wie ein Geständniß entkräftet werden könne?

§. 356.

Rechtlichrr Beweis durch Ueberweisung.

§. 357.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;

§. 358.

oder andern, und welchen, Urkunden?

§. 359.

Ueberweisung aus dem Verhörs-Protokolle.

§. 360.

b) Aus Zusammentreffen der Umstände.

§. 361.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

§. 362.

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

§. 363.

c) Durch Zeugniß; worauf dabey Rücksicht zu nehmen?

§. 364.

Zeugniß eines beeidigten Beamten.

§. 365.

Zeugniß der Kunst- oder Gewerbsverständigen.

§. 366.

Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

§. 367.

Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugen-Aussage.

§. 368.

Rechtliche Ueberweisung bey Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgeblieben sind.

§. 369.

Wann die Aussage eines Zeugen den Beweis herstelle?

§. 370.

§. 371.

Abhörung des in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen.

§. 372.

Vorlesung der Zeugen-Aussage.

§. 373.

Abhörung mehrerer Zeugen.

§. 374.

§. 375.

Befugniß des Verhörten bey der Entgegenstellung.

§. 376.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

§. 377.

Wann weder Schuld, noch die Schuldlosigkeit als rechtlich erwiesen anzusehen?

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Bey jeder Untersuchung ist ein Urtheil zu schöpfen.

§. 379.

Wer das Urtheil zu fällen habe?

§. 380.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius 1819.

Se. Majestät haben über die von der Nied. Oesterr. Regierung aus Anlaß eines speciellen Falles gemachte, und Al-

lerhöchst demselben vorgelegte Anfrage: Ob die der Verhandlung in schweren Polizey-Uebertretungen zugezogenen zwey Beysitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung dasselbe anzusehen sey, mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1819, Nachstehendes anzuordnen geruhet: den in Folge §. 380 II. Theils des Strafgesetzbuches der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizey-Uebertretung beyzuziehenden zwey Beysitzern aus der Gemeinde des Untersuchungsortes habe allerdings eine entscheidende Stimme zu gebühren, und es sey die Art, wie bey der Berathschlagung vorzugehen ist, in den folgenden Paragraphen des dritten Hauptstückes II. Theiles hinreichend bestimmt; so, daß Allerhöchstdieselben keine weiteren Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften genau zu halten sey.

Hofkanzley-Decret vom 27. December 1819.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1819 sind nach der Analogie des Hofdecrets vom 19. December 1806, Zahl 794 der Justizgesetzsammlung, die zu Untersuchungen über schwere Polizey-Uebertretungen zuzuziehenden zwey Gemeinde-Beysitzer nur in dem Falle auch der Urtheilsschöpfung beyzuziehen, wenn bey der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drey geprüften Polizeyrichtern zur Urtheilsschöpfung vorhanden ist.

§. 381.

Zu welcher Zeit?

§. 382.

Berathschlagungspuncte.

§. 383.

§. 384.

Untersuchung der rechtlichen Beweise.

§. 385.

Urtheil auf Schuldlosigkeit.

§. 386.

Aufhebung der Untersuchung aus Abgan rechtlicher Beweise.

§. 387.

Auf Verurtheilung.

§. 388.

Erschwerende Umstände.

§. 389.

Fortsetzung.

§. 390.

Mildernde Umstände.

§. 391.

Erhebung der erschwerenden oder mildernden Umstände.

§. 392.

Bestimmung der Strafe.

§. 393.

Bey Uebertretungen verschiedener Art.

Allerhöchste Entschließung vom 15. Januar 1822, kundgemacht durch Hofkanzley-Decret vom 10ten, und Regierungs-Circular vom 21. Februar 1822.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles: »wo ein zu einer Arreststrafe verurtheilter schwerer Polizey-Uebertreter, während der Zeit, als er gegen seine Aburtheilung recurrirte, wegen einer begangenen zweyten schweren Polizey-Uebertretung wieder zu einer Arreststrafe verurtheilet wurde, und wo, als er mit seinem Recurse abgewiesen wurde, die Frage entstand: ob dieser Verurtheilte beyde Arreste abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem sol-

chen Falle nach dem §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzbuches und Beziehungsweise §. 28 des I. Theiles des Strafgesetzbuches nur Eine, und zwar die höchste Strafe über ihn zu verhängen wäre? laut Hofkanzley-Decrets vom 10. Februar d. J. über einen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe und der Justizgesetzgebungs-Hofcommission, erstatteten Allerunterthänigsten Vortrag, mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar 1822 zu bestimmen geruhet, daß ein schwerer Polizey-Uebertreter die auf jede begangene Uebertretung festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe; zumahl die erwähnten Gesetz-Paragraphe sich nur auf diejenigen Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten; und weil auch das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Verurtheilten bekannt gemacht worden ist.

§. 394.

Gattung der Strafe.

§. 395.

Bestimmung des Grades der Strafe.

§. 396.

Inhalt des Urtheiles.

§. 397.

Fortsetzung.

Hofdecret vom 18. May 1804.

Ueber eine Anfrage: Ob nicht den unteren Behörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachtem Urtheile den Sträfling zur Vermeidung nachheriger Entschuldigungen mit der Unwissenheit von der ihm zugestandenen Wohlthat des Recurses, und über die bestimmte Frist, und vorschriftmäßige Einleitung desselben zu belehren, wurde verordnet, daß dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen jedesmahl ausdrücklich die Recurs-Frist nach Verschiedenheit der in dem sechsten Hauptstücke des zweyten Abschnittes des neuen Gesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Parteyen dießfalls umständlich zu belehren seyen.

Regierungs-Verordnung vom 29. November 1804.

Wenn auf die Entfernung eines Inquisiten erkannt wird, so muß dem Urtheile immer beygesetzet werden, ob die Abschaffung als eine in dem §. 17 festgesetzte Strafe, oder ob selbe bloß aus Polizey-Rücksichten erkannt worden sey.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 7. September 1810.

Der Magistrat (in Wien) hat sich die Vermögensverhältnisse des Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht in consequente Urtheile und Strafbestimmungen zu schöpfen, welche zu Recursen Anlaß geben.

§. 398.

In Ansehung des Ersatzes oder der Entschädigung.

Hofkanzley-Decret vom 7. Aprill 1821.

Se. Majestät haben über einen nach Einvernehmen des obersten Gerichtshofes und der obersten politischen Behörde von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten Alleruntertänigsten Vortrag den §. 398 II. Theiles des Strafgesetzbuches, und den §. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher schon in Criminal-Fällen, so künftig auch bey schweren Polizey-Uebertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Siehe bey §. 397, Regierungs-Verordnung vom 7. September 1810, und im I. Theil bey §. 522, Circulare der N. Oesterr. Landesregierung vom 14. December 1821.

§. 399.

Abfassung des Urtheiles.

§. 400.

Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen sind?

Regierungs-Verordnung vom 3. März 1805.

Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in den, im §. 400 des II. Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Fällen einzutreten, wo das Kreisamt bey den Vorstehern, und deren Urtheile zu bestätigen hat.

Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1813.

An die N. Oesterr. Regierung.

Die obrigkeitlichen Erkenntnisse, in so fern sie auf Feld- und Gartendieberenen Beziehung haben, sind künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden, und haben die Obrigkeiten in den Straf-Tabellen, welche sie in schweren Polizey-Uebertretungen vorzulegen verbunden sind, für die Feld- und Gartendiebereyen eine eigene Rubrik zu eröffnen.

§. 401.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

Hofkanzley-Decret vom 15. August 1807.

An sämmtliche Länderstellen.

Ueber die Anfrage: In welchen Fällen den Kreisämtern von Amtswegen das Milderungsrecht einer von der Ortsobrigkeit erkannten Polizey-Strafe zustehe? wird, um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes der §§. 430, 401 und 411 des neuen Strafgesetzbuches zuvorzukommen, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und Belehrung der ihr untergeordneten Kreisämter hiermit folgende erläuternde Weisung ertheilet:

Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden Se. Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in den die Entscheidung immer verlängernden Gang des Recurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden: indessen muß bey Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht, dem allgemeinen Jurisdictions-Systeme zuwider, zu einer urtheilenden Behörde erwachsen, sich auf dem offenen

Lande bey schweren Polizey-Uebertretungen eine vierte Instanz eindränge; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das Eingesehen zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestätigung, noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumet. Lediglich in den Fällen des §. 430 werden sie zu einer Milderung der von den Obrigkeiten erkannten Strafe berechtiget, weil die Gesetzgebung bey diesen an sich unerheblichen Fällen den Parteyen den Umtrieb eines förmlichen Recurses zu ersparen, zuträglich fand. Aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf Recurs der Parteyen, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern der allgemeinen Vorschrift gemäß nur an die Landesstelle gehen, eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann.

§. 402.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind.

Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1804.

Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schweren Polizey-Uebertretungen, sondern bloß aus Polizey-Rücksichten aus einem Orte abgeschoben wurden, ist nicht als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen, daher zur Vorlegung an die Regierung nach dem §. 402 nicht geeignet.

Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1804.

Wenn ein auf gesetzliche Abschaffung, lautendes Urtheil von der Regierung nach dem §. 402 bestätiget wird, und der Abgeschobene nach der Hand wieder zurück gekehrt ist, so bedarf das neue Urtheil keiner Bestätigung der Landesstelle mehr.

Hofdecret vom 8. May 1806, kundgemacht durch Circular-Verordnung vom 30. May 1806.

Bey dem gleichförmigen Benehmen aller übrigen Länderstellen über den §. 402 des II. Theiles, wegen Einsendung der den Länderstellen zur Bestätigung unterliegenden Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen ist um so weniger hierlandes anders zu verfahren, als das politische Strafgesetz bey dem vorgeschriebenen Geschäftsgange alles in seiner Ordnung be-

läßt, wo eine Abweichung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine solche Vorschrift aber finde sich nirgends in Ansehung der Correspondenz der politischen Obrigkeiten, die bisher nur durch das Kreisamt geführt werden konnte. Es ist also klar, daß dieses noch ferner, wie in allen andern Angelegenheiten, also auch in solchen Straffällen, die ohne Ober-Einsicht der Länderstellen nicht in Vollzug gesetzt werden sollen, ungeändert zu verbleiben habe. Hiervon werden ausgenommen, die Haupt- und Residenzstadt Wien, und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate solche Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, um die, durch deren Einschickung mittelst der Kreisämter sich ereignen könnende Verzögerung zu beseitigen.

Regierungs-Verordnung vom 17. März 1819.

Es ereignet sich seit einiger Zeit nicht selten, daß Dominien die von ihnen gepflogenen schweren Polizey-Uebertretungs-Verhandlungen unmittelbar der Regierung vorlegen, ungeachtet sie doch, vermöge der Circular-Verordnung vom 30. May 1806, Zahl 15265 angewiesen sind, die vorschriftmäßig der Regierung vorzulegenden schweren Polizey-Uebertretungs-Verhandlungen durch das vorgesetzte Kreisamt einbegleiten zu lassen.

Um daher der, durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift herbeygeführten, geschäftsverzögernden Nothwendigkeit, jede solche Verhandlung erst wieder an das Kreisamt zur ordnungsmäßigen Einbegleitung gelangen zu lassen, zu begegnen, wird dem Kreisamte aufgetragen, allen unterstehenden Dominien die gedachte allgemeine Vorschrift in das Gedächtniß zurückzurufen, und sie zur bestimmten Befolgung derselben mit Nachdruck anzuweisen.

Hofdecret vom 16. März 1821.

Bey einem vorgekommenen Falle ist entschieden worden, daß die Landesstelle bey Urtheilen, welche nach dem §. 402 zur Bestätigung vorgelegt, von derselben aber mit der abgeforderten Erklärung, ob die Behörde bey ihrem geschöpften Urtheile beharre, zurück geschickt, und worüber von der untern Behörde erklärt worden, daß sie dabey stehen bleibe, eine

Delegation zur Schöpfung eines andern Spruches, ohne deßhalb die ganze Untersuchung zu reassumiren, anordnen könne.

Siehe bey §. 226, Hofdecret vom 1. December 1808, und Hofdecret vom 18. August 1813.

§. 403.

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

§. 404.

Fortsetzung.

§. 405.

Fortsetzung.

§. 406.

Befugniß der Landesstelle in Ansehung des Urtheiles.

§. 407.

In welchen Fällen die Urtheile an die oberste politische Behörde gehen?

Hofkanzley-Decret vom 8. August 1819.

Es sind aus dem Anlasse eines speciellen Falles die Fragen entstanden:

I. Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hof-Recurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen zu gelten habe: nähmlich, ob diejenige Fallfrist, die der §. 416 des Strafgesetzbuches II. Theils festsetzet, oder aber diejenige, die in dem §. 415 desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

II. Ob in den Fällen, wo das über eine schwere Polizey-Uebertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätiget worden ist, daher schon zwey gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Partey dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz, offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414 der bey zwey gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bey vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen?

Ueber diese Fragen haben Se. Majestät unter dem 23. Julius 1819 zu entschließen geruhet, daß

»in Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hof-Recurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen sich nach dem §. 418 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu benehmen sey.«

»Ueber die zweyte Anfrage sey da, wo der Weg des Recurses über Strafurtheile gegen schwere Polizey-Uebertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politischen Hofstelle ergangen sind, auch der Weg der Gnade unverschränkt, und es könne der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden.

§. 408.

Bekanntmachung der Urtheile.

Hofdecret vom 18. May 1804.

Dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen ist jedes Mahl die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partey dießfalls umständlich zu belehren.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 409.

Recurs.

Regierungs-Decret vom 17. Februar 1808.

Den Parteyen sind die Recurs-Formalitäten bey Kundmachung des Urtheiles mündlich bekannt zu machen.

§. 410.

Worüber er ergriffen werden kann.

§. 411.

Wohin er zu gehen habe?

§. 412.

An die Landesstelle.

Hofdecret vom 21. August 1806.

Die Urtheile wegen Geld-Agiotiren sind von der politischen Obrigkeit nach der Analogie mit §. 402 der Regierung zur Bestätigung vorzulegen, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande 10 fl. und in der Hauptstadt 5 fl. ausmacht. Dieses gilt jedoch von dem untersagten Agiotiren mit Kupfermünze. (Hofkanzley-Decret vom 28. September 1806.)

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1819.

Es sind hinsichtlich des Sinnes der §§. 412 und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bey verschiedenen Anlässen Zweifel entstanden.

Der §. 412 schreibt vor, der Recurs zur Landesstelle finde Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

Hieraus, und aus dem §. 414 wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nicht für sich in Vollzug setzen darf, sondern der Landesstelle zur Bestätigung vorlegen muß, wenn sie nicht von derselben auf die in §. 413 bemerkte Art abgeändert, sondern bestätiget, oder gemildert worden sind, kein Recurs Statt habe.

Der §. 418 bestimmt aber, der Recurs gegen Urtheile, die einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind, sey binnen drey Tagen anzumelden.

Hiernach hätte also doch ein Recurs gegen Urtheile Statt, welche von der politischen Obrigkeit gefället, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgeleget, und von dieser bestätiget worden sind.

Von der einen oder von der andern Ansicht geleitet, haben nun manche Behörden Recurrenten gegen solche von der Landesstelle bestätigte Urtheile, ohne weiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Recurs Statt, weil bereits

zwey gleichlautende Urtheile vorliegen, während Andere den Recurs ordentlich zuließen, und die weitere Verhandlung einleiteten. Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, ist es nöthig, dießfalls eine bestimmte und deutliche Norm aufzustellen.

Die Wohlthat des Recurses besteht hauptsächlich darin, daß der Verurtheilte befugt wird, die Herausgabe der Beweggründe des unterrichterlichen Erkenntnisses zu begehren, und sie punctweise zu widerlegen, was er nicht thun kann, wenn das Urtheil bloß von Amtswegen der höheren Behörde vorgelegt wird. Er ist daher im ersten Falle weit besser daran, als im letzten.

Aber der Recurs wäre den Verurtheilten gerade in den unwichtigsten Fällen gestattet, während in den wichtigeren nach den §§. 400 und 407 das Urtheil von Amtswegen der höheren Behörde unterlegt werden muß, diese sonach immer nur die einseitige Darstellung der ersten Instanz vor sich haben würde; so z. B. würde ein zur körperlichen Züchtigung mit zehn Streichen Verurtheilter gegen dieses Urtheil, welches die erste Instanz für sich in Vollzug setzen kann, recurriren, daß ist: seine Gegengründe der Obrigkeit vorlegen können, während ihm dieses nicht gestattet ist, wenn er zu fünf und zwanzig Streichen verurtheilt wird.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deßwegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutenden Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorgangs sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte recurriren, so kann ihm deßhalb die Wohlthat des Recurses nicht entzogen werden. Endlich ist ein Urtheil, welches um zu gelten der höheren Bestägung bedarf, noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestätigung erfolgt.

Man kann demnach nicht sagen, daß, wenn diese erfolgt ist, zwey gleichlautende Urtheile vorliegen; dieß wäre der Fall, wenn über den Recurs des Verurtheilten die Bestätigung erfolgt wäre.

Aus allen diesen Gründen wurde verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten

hat, den Recurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren und zu entscheiden hat.

§. 413.

An die politische Hofstelle.

§. 414.

Gegen welche Urtheile der Recurs nicht Statt hat.

Hofdecret vom 18. May 1805.

Die Bestätigung eines Urtheiles erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Recurs, oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weitern Recurs mehr.

Siehe bey §. 407, Hofkanzley-Decret vom 8. August 1819, und bey §. 412, Hofkanzley-Decret vom 13. May 1819.

§. 415.

Wer zum Recurs berechtiget ist?

Circulare der N. Oesterr. Regierung vom 19. May 1804.

In dem §. 415 II. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ist bestimmt enthalten: Daß zur Ergreifung des Recurses an die höhere Behörde nur der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund, die Obrigkeit für die Unterthanen, der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen, und der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde, berechtiget seyen; in den §§. 416 und 418 daselbst ist weiters ausdrücklich vorgesehen, daß der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit ohne weitere Einsicht oder Bestätigung vollziehen darf, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich, außer dem aber allemahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen

eingebracht werden muß, daß sofort der Recurs gegen Urtheile, die einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, binnen drey Tagen anzumelden, und binnen den folgenden acht Tagen die Recursschrift einzubringen sey. In dem §. 419 daselbst wird ausdrücklich im Gesetze erklärt, daß nach Verlauf dieser besagten Fristen ein Recurs nicht weiter Statt finde, so wie in dem §. 428 darauf, daß um Begnadigung, um Milderung, oder gänzliche Erlassung nähmlich der zuerkannten Strafe, auch nur von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind, und ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist, nachgesuchet werden könne.

Da aber dieser so bestimmten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet, gegenwärtig noch immer sowohl bey dieser Landesstelle, als auch bey den betreffenden unteren Behörden in schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten häufig derley zum Theil ganz unförmliche, zum Theil wegen verstrichener Frist ganz zweckwidrige Recurse und Begnadigungsgesuche eingereicht werden, die sohin schon bey erster Ansicht als offenbar unstatthaft auffallen, die aber nichts desto weniger, wenn sie ein Mahl eingereicht sind, so wie jedes andere Actenstück, doch der ordentlichen und umständlichen Behandlung unterzogen werden müssen, und so die Behörden zu vielen nur Zeit verderbenden Schreibereyen, so wie die Parteyen zu zudringlichen, wenn gleich vergeblichem Solicitiren der Erledigung dieser Gesuche veranlassen; so wird zu deren um so gewissern Hintanhaltung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht, daß künftighin derley Recurse und Begnadigungsgesuche, welchen die Eingangs erwähnten §§. 415, 416, 418, 428 des II. Theiles des neuen allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften und Form fehlt, und die sohin nach dem §. 419 des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes selbst als ganz unstatthaft erklärt sind, nach der dießfalls den betreffenden Einreichungs-Protokollen ertheilten Weisung nicht mehr angenommen, für jeden Fall aber als unstatthaft lediglich verworfen, und den betreffenden Parteyen über solche gar kein Bescheid mehr ertheilt, sondern solche Eingaben lediglich den Acten werden beygelegt werden.

Siehe bey §. 409, Regierungs-Decret vom 17. Februar 1808.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1819.

Bey einem vorgekommenen speciellen Falle ist bey der

Regierung die Anfrage gemacht worden: ob eine Stiefmutter für ein Stiefkind in einer schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheit recurriren könne?

Diese Anfrage hat die Regierung der k. k. Hofkanzley zur Entscheidung vorgelegt, welche die von der Regierung geäußerte Ansicht, daß, nachdem die Stiefältern nach verwandtschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Aeltern treten, eben so wie diesen auch der Berufungsweg für ihre Stiefkinder offen stehe, als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des **II.** Theiles des Strafgesetzbuches gegründet, gebilligt hat.

§. 416.

Recursfrist bey Urtheilen, die sogleich vollzogen werden.

Siehe bey §. 415, Regierungs-Circulare vom 19. May 1804, und bey §. 407, Hofkanzley-Decret vom 8. August 1819.

§. 417.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden.

§. 418.

Recursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

Siehe bey §. 415, Circulare der Nied. Oesterr. Regierung vom 19. May 1804, und bey §. 412, Hofkanzley-Decret vom 13. May 1819, dann bey §. 407, Hofkanzley-Decret vom 8. August 1819.

§. 419.

Erlöschung der Recursfrist.

Siehe bey §. 415, Regierungs-Circulare vom 19. May 1804.

§. 420.

Was dem Recurrenten von der Obrigkeit mitgetheilt werden soll.

Hofkanzley-Decret vom 7. October 1819.

Es unterliegt keinem Anstande, daß dem wegen einer schweren Polizey-Uebertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Recurs zu ergrei-

sen, auf ihr Ansuchen, nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt werde. Da nach dem §. 420 des II. Theils des Strafgesetzbuches auf Verlangen sogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müssen, so kann es daher um so weniger einem Anstande unterliegen, das Urtheil selbst in Abschrift hinauszugeben.

Da jedoch bey Urtheilen der Landesstelle der Fall eintreten kann, daß die Landesstelle in ihren Erkenntnissen nebst dem, gegen den Beschuldigten gefällten Urtheile, auch noch Weisungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beyfügt; so versteht es sich von selbst, daß nur das Urtheil, in so weit es den Beschuldigten trifft, auf sein oder derjenigen Ansuchen, welche zu einem Recurse berechtiget sind, hinauszugeben ist.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

§. 422.

Benehmen der Obrigkeit bey mündlichen Recursen.

§. 423.

Fortsetzung.

§. 424.

Recurs gegen Urtheile der Landesstelle.

§. 425.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Recurs gelanget.

§. 426.

Wirkung des Recurses.

§. 427.

Wann bey Recursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1805.

Die Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Strafe bey schweren Polizey-Uebertretungen hat nur dann Statt, wenn die Ursache der Verlängerung der Abhandlung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Nimmt der Untersuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheiles, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil nicht gemildert, so findet auch keine Einrechnung Statt, weil die Verlängerung dem ungegründeten Recurrirenden zur Last fällt; eben so fällt dem Untersuchten die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung durch Läugnen, Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, oder wenn die Wichtigkeit des Vorfalls, die Eigenschaft der Uebertretung eine längere Untersuchung fordern.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungs-Arrestes zu beurtheilen.

§. 428.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und in welcher Frist?

Regierungs-Decret vom 13. Februar 1804.

Wenn ein Begnadigungsgesuch abgewiesen wurde, so sind die Wiederhohlungen ad acta zu legen.

Hofkanzley-Decret vom 24. October 1817, kundgemacht durch die Circular-Verordnung vom 28. October 1817.

Se. Majestät haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1817 über die Begnadigung bey Vergehen gegen das Wucher-Patent Folgendes anzuordnen geruhet:

Die in den §§. 428, 429 und 432 II. Theiles des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung, finden auch bey den durch Patent vom 2. December 1803 fest-

gesetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzliche Nachsicht, wenn das Urtheil auf eine Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes, auf drey monathlich oder längere Arrest-Strafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 desselben Patentes, auf eine Verschärfung der Strafe ergangen ist, bey Civil-Personen nur von der obersten Justizstelle, und bey Militär-Personen nur von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden. In allen andern Fällen sind die Appellations-Gerichte die Strafe zu mildern oder ganz zu erlassen berechtiget. Die Gnadengesuche müssen immer binnen 14 Tagen, von Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bey der ersten Instanz überreicht, und von dieser mit ihrem Gutachten und den Acten an höhere Behörde befördert werden.

Siehe bey §. 415, Regierungs-Circular vom 19. May 1804.

§. 429.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

§. 430.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe.

Hofdecret vom 30. Julius 1807.

Das Kreisamt kann nur in den Fällen des §. 430 und respective §. 400 die Strafe mildern, und zwar von Amtswegen, ohne eines Recurses, der nur an die Regierung gehen kann.

Siehe bey §. 401, Hofkanzley-Decret vom 15. August 1807.

§. 431.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

§. 432.

Worauf die politischen Behörden bey Begnadigung zu sehen haben?

Siehe bey §. 17, Hofkanzley-Decret vom 12. Aprill 1805.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

§. 433.

Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile.

§. 434.

Ort der Kundmachung.

§. 435.

Fortsetzung, und wie die Kundmachung geschieht.

§. 436.

Bey einem schuldlos Erklärten.

Hofdecret vom 28. Julius 1808.

Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt.

§. 437.

Bey Aufhebung der Untersuchung aus Mangel der Beweise.

§. 438.

Vollstreckung des Urtheiles, wann, sogleich? wann, sie zu verschieben?

§. 439.

Fortsetzung.

§. 440.

Ort der Vollstreckung.

§. 441.

Benehmen gegen einen verurtheilten Flüchtigen.

Hofdecret vom 20. May 1804.

Ueber eine vorgelegte Frage, welche Ausdehnung der §. 441 des II. Theiles des Strafgesetzbuchs bey so mannigfaltigen in diesem Paragraph nicht ausgedrückten Arten der Entweichung sowohl hinsichtlich der Steckbriefe als Persons-Beschreibung leiden dürfte, hat die Hofkanzley im Einvernehmen mit der Hofcommission in Gesetzsachen entschieden, daß zwischen Steckbriefen und Persons-Beschreibungen allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse, da erstere nur bey Criminal-Verbrechen gegen Flüchtlinge von der Criminal-Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des §. 485 I. Theils, letztere aber bey schweren Polizey-Uebertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des §. 441 II. Theils, ausgefertigt werden müssen, und bey letzteren Steckbriefe niemahls Platz greifen können. Die Beschränkung der Persons-Beschreibung auf eine geringere Anzahl von Fällen seye eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, welche die Gesetzgebung, wie sie die Gränzlinie von beyden durch die Abstufung der Strafen auffallend bezeichnet habe, auch bey dem Verfahren nicht aus dem Gesichte verlieren konnte.

Indessen handle der erwähnte §. 441 nur bey gerichtlichen Vorgängen, und könne daher nach seinen darauf eingeschränkten Gegenstand bloß politischen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten, noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorner Kinder und dergleichen, mit dem erwähnten Paragraph in einigem Zusammenhange, die, wie bisher unbedenklich erlassen werden können.

§. 442.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste verurtheilten: Der Unmündigen.

§. 443.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 444.

Die dießfällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich. Taxe und Ersatz.

Hofkammer-Decret vom 26. December 1819.

Nach Vorschrift des §. 444 VIII. Hauptstückes II. Abschnittes zweyten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, sind alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daher die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Post-Porto frey; wobey es sich von selbst versteht, daß diese Befreyung sich auf die Recurs-Schriften, welche von dem Verurtheilten in der gesetzlichen Frist überreicht werden, eben so, wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecke.

§. 445.

Leistung der Fuhren.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.

Hofkanzley-Decret vom 24. December 1818.

An sämmtliche Länderstellen.

Es ist die Frage entstanden: ob in den Fällen des §. 528 I. Theils des Strafgesetzes, und §. 446 II. Theiles desselben, auch dem Kreis-Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können: dann ob jenen Individuen statt der in dem

Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktersmäßigen Diäten zu bewilligen wären? Im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen hat man hierüber festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwey Paragraphe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe nebst der Fuhre auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

§. 447.

Vom Taglohne lebende Zeugen.

§. 448.

Bothengänge.

§. 449.

Vorauslagen der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

Hofdecret vom 6. Februar 1812.

Da die §§. 534, 536 und 537 bestimmt festsetzen, wer die Kosten in Criminal-Fällen, wenn sie von dem Angeschuldeten, oder dem Abgeurtheilten nicht eingebracht werden können, zu übernehmen, und zu tragen habe, auch in den §§. 449, 450 und 451 eben so deutlich ausgesprochen ist, wer die Kosten in schweren Polizey-Uebertretungen, wenn der Angeschuldete nicht schuldig befunden, oder der Abgeurtheilte dieselben zu ersetzen außer Stande ist, zu übernehmen habe; so wird der Landesstelle über die gestellte Frage bedeutet: daß, so wie in Criminal-Fällen der Criminalfond die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskosten tragen muß, eben so die untersuchende politische Obrigkeit die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegungskosten übernehmen müsse.

Hofkanzley-Decret vom 5. October 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Es ist die Frage vorgelegt worden: Wer dann, wenn eine andere Obrigkeit bey einer schweren Polizey-Uebertretung zur Untersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil schuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Untersuchungskosten

zu tragen habe? Es handelt sich hier eigentlich um die Beantwortung zweyer Fragen:

a) Wer in Delegations-Fällen die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen habe? und

b) Ob dem Anzeiger, oder dem ab instantia losgesprochenen Beschuldigten die Gerichtskosten zum Ersatz aufzulegen sind?

Ad a. Die erste Frage ist durch die bestehende allgemeine Bestimmung als entschieden anzusehen. Der §. 449 des Strafgesetzes II. Theils sagt ausdrücklich: daß die untersuchende politische Obrigkeit, das ist: die zur Untersuchung gesetzlich berufene, die Gerichtskosten zu tragen habe: folglich muß sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweiten Rücksichten die Delegation für nothwendig erkannt worden wäre. Die delegirte Obrigkeit repräsentirt bloß für diesen Untersuchungs-Fall die gesetzlich zur Untersuchung bestimmte; es ist daher billig, daß diese letztere wenigstens die mit der Untersuchung verbundenen Auslagen bestreite, wenn sie von der Mühe, sie selbst zu führen, enthoben wird.

Was die zweyte Frage betrifft, so hat in solchen Fällen die analoge Anwendung des §. 536 des Strafgesetzbuches I. Theils zur Richtschnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beschuldigte, wenn er für schuldlos erkannt wird, vom Ersatz der Kosten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene veranlaßt worden wäre, um den Ersatz der Kosten belangt werden solle.

Jedoch kann diese analoge Anwendung nicht auch auf die aus Irrthum zur Klage verleiteten Anzeigen ausgedehnt werden, wenigstens in so ferne dieser erwiesen ist, weil der Milde der Gesetzgebung jene strenge Zumuthung nicht entspricht, indem bey dieser nur immer böser Wille, und Ueberlegung vorausgesetzt werden müßte.

§. 450.

Ersatz für die Verpflegung des Verhafteten.

Hofkanzley-Decret vom 27. December 1810.

Bey der großen Theuerung aller Lebensbedürfnisse findet man für nothwendig, den Atzungsbetrag für die wegen schwe-

ren Polizey-Uebertretungen in der Untersuchung befindlichen Arrestanten, so wie es in Rücksicht der Criminal-Arrestanten von der obersten Justizstelle schon geschehen ist, auf 15 kr. allgemein zu erhöhen.

Hofdecret vom 16. März 1811.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die vor kurzem erhöhten Atzungsbeträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher, als schwere Polizey-Uebertreter wieder auf das in dem Strafgesetzbuche erhaltene Ausmaß zurückzuführen, und nach der Valuta in Einlösungs-Scheinen zu berichtigen seyn.

Hofdecret vom 6. Julius 1815.

Den Schubspersonen ist jene Verpflegsgebühr in baarem Gelde und nach jenen Bestimmungen zu erfolgen, wie solche, dem Hofkanzley-Decrete vom 12. November 1812 *) gemäß,

---

*) Hofkanzley-Decret vom 12. November 1812.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1) Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bey demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser und Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben Paragraphs abzureichen.

2) Ueber die Frage: worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sey, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte, welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben.

3) Den Kreisämtern ist bey dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bey Commissions- und Kreisbereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem Appellationsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4) Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann; den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beygelegt werden.

in Beziehung auf die Criminal-Arrestanten bekannt gemacht worden sind, welche Bestimmungen auch bey den, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden.

Hierbey ist aber die Vorsicht den Schubs-Obrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben kommt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben eben so, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings, bey gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat.

Hofkanzley-Decret vom 22. November 1815.

An sämmtliche Länderstellen.

Man ist mit dem Hofkriegsrathe übereingekommen, daß in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung von dem Militär nach dem Civil-Ausmaße, und umgekehrt, wo Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verpfleget werden, die Vergütung nach dem Militär-Ausmaße zu geschehen habe. Deßhalb ist von den Civil-Behörden bey der Uebergabe eines Deserteurs immer der Verpflegskosten-Ausweis beyzulegen.

Siehe bey §. 449, Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1812.

§. 451.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Siehe bey §. 449, Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1812.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung.

§. 453.

Führung eines allgemeinen Nachsuchungs-Protokolles.

§. 454.

Führung der Jahrestabelle.

Hofdecret vom 17. October 1811.

Jeder aus einem Straf-Arreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizey-Uebertreter ist vor seiner Entlassung in den Hauptstädten den Polizey-Behörden, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling sich aufzuhalten Willens oder genöthiget ist, anzuzeigen.

Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1813,

wodurch die Behörden angewiesen wurden, die unterm 7. November 1811 bekannt gemachten höchsten Vorschriften vom 17. October desselben Jahres, zur Evidenzhaltung über die entlassenen Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter überall im genauesten Vollzuge zu setzen.

Hofkanzley-Decret vom 3. October 1816.

An sämmtliche Länderstellen.

Die Polizey-Hofstelle hat der Hofkanzley die Bemerkung mitgetheilet, daß nach den Wahrnehmungen der Polizey-Behörden die meisten Mitschuldigen, und besonders die Rädelsführer von den seit mehreren Jahren sich ergebenen räuberischen Anfällen, Diebstählen und Einbrüchen, vorzüglich in der Residenz solche Leute wären, welche bereits früher als Verbrecher in den Strafhäusern abgestraft, und wieder entlassen wurden, oder solche, die aus dem Auslande als Vagabunden, oder abgestrafte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind. Um diesem Unfuge zu steuern, und das Begehen von neuen Verbrechen so viel möglich zu verhüthen, oder wenigstens die Verbrecher sicher zu entdecken, ist den Dominien aufgetragen worden, die dießfalls bestehenden Vorschriften und anbefohlenen Verfügungen zur Evidenzhaltung der aus den Strafórtern nach ausgestandener Strafe austretenden Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter, deren Nutzen sich bereits bewährt hat, genau zu beobachten und zur

allfälligen Controlle vierteljährige Ausweise über solche Individuen zu verfassen, und selbe mit Ende März, Junius, September und December jeden Jahres an das Kreisamt einzusenden.

Hofdecret vom 31. August 1818.

Die Kreisämter werden angewiesen, künftighin bey Vorlegung des jährlichen Ausweises über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schweren Polizey-Uebertreter, auch die vermuthlichen Ursachen der Zunahme der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen in ein oder andern Classe gutächtlich aufzuführen.

Hofkanzley-Decret vom 21. December 1818.

An sämmtliche Länderstellen.

Um die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehenden Vorschriften auf eine gleiche Art in Rücksicht der Polizey-Uebertretungen zu erlangen, wie sie dem obersten Gerichtshofe durch die summarischen Auszüge der Obergerichte aus den Criminal-Tabellen in Ansehung der Verbrechen zukömmt, wird die Landesstelle angewiesen: für die Zukunft alle Jahre vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte Ausweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres vorgefallenen Polizey-Uebertretungen jeder Art unter eine Rubrik zusammengestellet werden müssen, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen und durch Gegeneinanderhaltung mit den in dem vorigen Jahre sich ergebenden Uebertretungsfällen, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne.

Diesen Tabellen sind über dieß die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Polizey-Uebertretungen, und die wirksamsten Mittel dieselben hintanzuhalten, und zu vermindern, in eigenen Columnen beyzufügen.

Diese Uebersichts-Tabellen sind immer wenigstens drey Monathe nach dem Schlusse des Militär-Jahres an die vereinigte Hofkanzley zu überreichen.

Hofkanzley-Decret vom 30. Aprill 1819.

An sämmtliche Länderstellen.

Mit Bezug auf die der Landesstelle unterm 21. December 1818 zugekommene Weisung, wegen jährlicher Vorlage summarisch verfaßter Ausweise über die im Verlaufe des Jah-

res Statt gefundenen schweren Polizey-Uebertretungen, wird bestimmt, daß für die Zusammenstellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizey-Uebertretungen, nicht das Militär-, sondern das Solar-Jahr anzunehmen sey, weßhalb diese Ausweise auch nur längstens binnen drey Monathen, nach Verlauf des Solar-Jahres, eingehen zu machen sind.

Siehe bey §. 9, Regierungs-Verordnung vom 17. Aprill 1813, und bey §. 400, Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1813.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; oberste politische Behörde.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

§. 457.

Worin die Oberaufsicht bestehe?

§. 458.

Worauf die Kreis- und Provinz-Referenten bey Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

§. 459.

Berichte.

(Ende des dritten Theils.)

Alphabetisches Register
über sämmtliche Erläuterungen zu dem Gesetzbuche von Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, I. und II. Theil.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

L.

M.

die Entschädigung zu leisten sey. Bey §. 153. I. Hofd. vom 28. December 1811, S. 70.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Druckfehler.

Seite 56, Zeile 32 von oben, statt 15. December, lies: 6. December.
— 72, — 21 und 26 von oben, st. 5 fl., l. 25 fl.
— 72, — 34 von oben, st. 1245, l. 1243.
— 75, — 15 von oben, st. 193, l. 693.
— 97, — 23 von oben, st. Beschuldigte, l. Beschädigte.
— 155, — 21 von oben, st. Nr. 1203. S. 316, l. Nr. 986. S, 15.
— 155, — 28 von oben, st. Nr. 986. S. 15, l. Nr. 1203. S. 316.
— 182, — 29 von oben, st. nach, l. noch.
— 186, — 23 von oben, st. S. 176, l. S. 276.
— 186, — 29 von oben, st. vom 29., l. vom 26.
— 186, — 30 von oben, st. Nr. 1162, l. Nr. 1192.
— 189, — 3 von oben, st. S. 261, l. S. 202.
— 191, — 5 von oben, st. S. 299, l. S. 294.
— 129, — 17 von oben, st. Nr. 543, l. Nr. 753.
— 409, — 1 und 5 von oben, st. wenn, l. wem.

